4
I. germ.
301 v
5

Sammlung

der

Landesgesetze

und

Verordnungen

für

das Herzogthum Coburg

auf

den Zeitraum von 1800 bis 1826 und resp. weiter bis 1839. incl.

HERZOGL. SÄCHS. JUSTIZ-COLLEGIUM COBURG

Coburg, 1844.
In Commission bei J. D. Meusel und Sohn.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Druck von Carl Fr. Dietz in Coburg.

Gesetze und Verordnungen

in Betreff

des Post- und Münzregals.

Band V.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Nr. I.

Verordnung,

den Haderergroschen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist von dem Herzogl. S. Postamt allhier die beschwerende Anzeige geschehen, daß die hiesigen Hauderer die geordneten 2 Ggr. aufs Pferd an das Postamt bei Hauderfuhren nicht bezahlen, noch die desfallsigen Zettel beim Postamt lösen, ingleichen, daß eben diese Hauderer fremde mit Extrapost angekommenen Passagiers, wenn sie auch keine 24 volle Stunden aufgelegen, weiter fortschaffen, welches doch nach der Postordnung bei 10 Rthlr. Strafe verboten. Es wird also hiermit bekannt gemacht, daß Hauderer bei Uebertretung dieser höchsten Anordnung in eine unnachlässige Strafe von zehn Thalern verfallen sollen und sind vom Hauderergroschen auch die fürstlichen Diener nicht befreit. Hiernächst haben die Gastwirthe, bei ebenmäßiger Strafe, denen mit Extrapost angekommenen fremden Passagiers, wenn sie mit Hauderfuhren weiter gehen wollen, ein Attestat auszustellen, daß sie sich wirklich 24 Stunden hier aufgehalten haben.

Coburg, am 30. November 1802.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Göbel. Schnetter. Bühl.

Nr. II.

Verordnung,

die Scheidemünzen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Die zunehmende Menge der in den hiesigen Landen coursirenden fremden und inländischen Scheidemünzen, welche sämmtlich mehr oder weniger minderhaltig ausgemünzt sind, droht ein gänzliches Verschwinden der harten conventionsmäßig ausgeprägten Sorten. —

Alle benachbarte und entfernte Staaten haben für nöthig erachtet, diesem schädlichen Uebel durch strenge Verordnungen ein Ende zu machen, und das Eindrängen der fremden Scheidemünzen hat dadurch in den hiesigen Landen noch zugenommen. —

Um weitern Folgen vorzubeugen, wird daher hiermit nachstehendes festgesetzt und verordnet, als:

2)' vom 10. August 1807. an werden alle fremde Scheidemünzen, welche nicht conventionsmäßig nach dem 24 = Guldenfuß ausgeprägt, mit der Zahl 5 oder 240 auf eine feine Mark und dem Worte »justirt« versehen sind, ohne alle Ausnahmen in den hiesigen Landen dergestalt herabgesetzt, daß die 6 kr. Stücke nur 4 kr. und die 3 kr. Stücke nur 2 kr. gelten und von Niemanden höher angenommen werden sollen.

3) Vom 1. September 1807. an werden die fremden Scheidemünzen, welche bis dahin 4 kr. und 2 kr. gelten, ganz außer Cours gesetzt, und werden alsdann überall, wo sie noch gefunden werden, aufs strengste confiscirt.

4) Die inländischen Scheidemünzen behalten zwar ihren vollen Repräsentativwerth, dürfen aber nur als Scheidemünzen im strengsten Sinn des Worts circuliren, so daß Niemand verbunden ist, mehr als die bei jeder Zahlung erforderliche Ausgleichung in Coburgischer Scheidemünze anzunehmen.

5) Nur in dem Falle, wo Zähler und Empfänger sich wechselseitig darüber verstehen, kann die inländische Scheidemünze in größern Zahlungen und anders, als im strengen

Sinn der Scheidemünze vorkommen. Die Bestimmung des allenfallsigen Aufgeldes hängt ebenfalls nur von diesem wechselseitigen Einverständnisse ab.

6) Bei den öffentlichen Cassen werden noch vom 1. August bis zum 1. September die ausländischen 6 und 3 kr. Stücke zu 4 und 2 kr., späterhin aber allein inländische 6 und 3 kr. Stücke, jedoch nur nach der Bestimmung des 4ten §., angenommen.

Wornach sich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Coburg, den 31. Juli 1807.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Nr. III.

Verordnung, die Coburgischen Scheidemünzen betreffend.

Die Sorgfalt, welche die Landes-Regierung durch Herabsetzung der fremden Scheidemünzen für das Beste der Unterthanen hatte, ist theils durch Anmaßungen der Gewerbleute, theils durch jüdischen Wucher geschwächt worden. Mehrere Verkäufer unentbehrlicher Lebensbedürfnisse erkühnen sich, die inländische Scheidemünze willkührlich entweder herabzusetzen oder die Annahme derselben gänzlich zu verweigern. Jüdische Wucherer schleppen Coburgische Scheidemünzen, welche bereits das Eigenthum fremder Staaten geworden sind, in die hiesigen Lande ein, und verdrängen dadurch den Cours der harten Geldsorten.

Um diese Nachtheile mit billiger Rücksicht für das Publicum und die Gewerbsstände möglichst zu beseitigen, verfügt Herzogl. Landes-Regierung:

1) Die inländischen Scheidemünzen müssen von jedem ohne Ausnahme nach dem Werthe, der auf denselben angegeben ist, jedoch unter folgenden Bestimmungen angenommen werden:

a) bis zu 23 Kreuzer ist jeder schuldig die Hälfte inländischer Scheidemünzen nach dem vollen auf der Münze angegebenen Werthe anzunehmen. Sobald aber 24 Kreuzer zu bezahlen sind, hängt es von dem Empfänger ab, ob er sich mit inländischer Scheidemünze begnügen will.

b) Zahlungen bis zu 11 Kreuzer ist jeder schuldig, ganz mit inländischer Scheidemünze zu empfangen. Volle 12 Kreuzer müssen zur Hälfte mit inländischer Scheidemünze angenommen werden.

c) An jedem Gulden, welcher bezahlt wird, bis zur Summe von 25 fl. rhn. hat der Zähler das Recht 12 kr. inländische Scheidemünze zur Ausgleichung beizufügen.

d) Bei jeder Zahlung über 25 fl. ist der Empfänger nicht verbunden, eine Ausgleichung in Scheidemünze anzunehmen.

2) Wer nach diesen Vorschriften die inländische Scheidemünze nicht annimmt, bezahlt zur Strafe den dreißigfachen Werth der Münze, die er nicht annehmen wollte. Die Hälfte fällt der Almosencasse des Ortes, die andere dem, der die Anzeige macht, anheim. Im zweiten Betretungsfall soll nebst der Geldstrafe 14tägiger Polizeiarrest eintreten, und diese Geld- und Arreststrafe bei der Wiederholung jedesmal verdoppelt werden.

3) Verkäufer unentbehrlicher Bedürfnisse müssen nebst dieser Strafe die Waare, welche sie gegen Zahlung nach diesen Bestimmungen abzugeben verweigern, unentgeldlich an die Ortspolizei abliefern, wo sie der Käufer gegen Bezahlung des Preises zur Armencasse empfangen kann.

4) Von ausländischen Zahlern soll bei Strafe des dreißigfachen Werthes keine inländische Scheidemünze anders als das 6 Kreuzer Stück zu 4 kr. und das 3 Kreuzer Stück zu 2 kr. angenommen werden.

5) Alle öffentlichen Cassen sind schuldig, die Bestimmungen des §. 1. dieser Verordnung zu beobachten.

6) Wer Coburgische Scheidemünzen aus dem Auslande hereinbringt, um sie auszutauschen oder mit denselben zu

handeln, muß nebst der Confiscation der eingebrachten Münzen das dreißigfache des Werthes bezahlen. Ein Inländer, wenn er zum zweiten Mal betreten wird, verliert die bürgerlichen und Gewerbsrechte, ein Ausländer wird auf vier Wochen in Arrest gebracht, und ihm für die Zukunft der Eintritt in die Herzogl. Lande untersagt.

7) Da sich besonders Juden mit der Auswechselung und Einschleppung der inländischen Scheidemünzen beschäftigen, so soll keinem, der nicht eine besondere Concession hat, der Aufenthalt in den Herzogl. Landen nicht länger gestattet werden, als zur Durchreise erforderlich ist. Juden, welche zum Handel in den hiesigen Landen conzessionirt sind, sollen nebst der schon bestimmten Geldstrafe das Recht des Eintrittes in die hiesigen Lande verlieren, wenn sie sich mit Einschleppung der Coburgischen Münzen abgeben.

Diese Verordnung, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist in Abschrift an den Thoren der Städte und an den Rathhäusern auf dem Lande anzuheften, und alle Stadt- und Landespolizeibehörden sind für deren anhaltende strenge Vollziehung mit ihrem Amte verantwortlich. An den Markttagen ist die Polizeiaufsicht zu verstärken, und besonders gegen die Gewerbsleute, welche den Bestimmungen des ersten §. zuwider handeln, unnachsichtlich zu verfahren.

Coburg, den 13. August 1807.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Nr. IV.

Postlehnvertrag
mit dem Fürsten von Thurn und Taxis.

Im Namen rc. rc.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben Se. Fürstlichen Gnaden, dem Herrn Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis und seiner männlichen Descendenz mit Einschluß Sr. Fürstlichen

Gnaden Herrn Maximilian Fürsten von Thurn und Taxis und seiner männlichen Nachkommenschaft das sämmtliche in Höchstdero Landen befindliche Postwesen als ein Thronlehen mit der Würde und dem Amte eines Erblandpostmeisters verliehen. Da die Wirkungen dieser Verleihung vom 10. October d. J. an ihren Anfang nehmen, so werden die nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen der Postverhältnisse in den hiesigen Landen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche untergeordnete Behörden und Unterthanen angewiesen, sich in den vorkommenden Fällen hiernach genau zu benehmen.

§. 1.

Die bisherigen Posttaxen aller Art werden ferner gelassen. Es darf aber damit ohne Sr. Herzoglichen Durchlaucht ausdrückliche Genehmigung keine Abänderung und Erhöhung vorgenommen werden.

§. 2.

Seine Herzogl. Durchlaucht werden alle fremden Postanstalten aus Höchstdero Landen für jetzt und in die Zukunft entfernen; dagegen müssen aber auch von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis

A. in der Stadt Coburg eine Postdirection,
B. von Coburg über Zedlitz nach Culmbach ein neues Felleisen,
C. ein dergleichen von Coburg über Gräfenthal nach Saalfeld, Rudolstadt und Neustadt an der Orla

eingerichtet, und zu Themar und Pößneck Posterpeditionen hergestellt werden, insofern die Verbindung mit den benachbarten Posten zu erhalten seyn wird.

§. 3.

Der Postdirection in Coburg sind alle in den Coburgischen Landen befindliche Postämter, Postverwaltungen, Posthaltereien und Posterpeditionen untergeordnet und durchaus von jedem auswärtigen postamtlichen Verhältnisse unabhängig.

§. 4.

In Sachen, welche vor das Richteramt gehören, erläßt Sr.

Herzogl. Durchlaucht oberster Gerichtshof unmittelbar seine Weisungen an die Postdirection.

§. 5.

Der Gerichtsstand des Postdirectors, der Postmeister, der Postverwalter, Postsecretairs und der Poststallmeister in Coburg, ist in allen Rechtssachen ohne Ausnahme die Landesregierung als Justizcollegium zu Coburg.

§. 6.

Der Gerichtsstand der Postexpeditoren, Posthalter und übrigen Individuen ist in allen Rechtssachen das treffende landesherrliche Ortsgericht.

§. 7.

In allen Fällen, wo eine Versiegelung des Nachlasses irgend eines Postbeamten Statt findet, wird die Postdirection oder ein anderer Postbeamter beigezogen, um die Amtspapiere und Rechnungen zu übernehmen, oder im Fall der Unthunlichkeit mit den Gerichten unter gemeinschaftliches Siegel genommen.

§. 8.

Außer dem Rechte der Leitung und der gesetzmäßigen Benutzung des Postwesens in den Herzoglichen Landen, geben Se. Herzogl. Durchlaucht Sr. Fürstlichen Gnaden, dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, die Gerichtsbarkeit über die angestellten Postbeamten in Dienstsachen, Kraft welcher derselbe ihre Dienstvergehungen zu untersuchen und zu bestrafen befugt ist.

§. 9.

Diese Gerichtsbarkeit übt der Fürstliche Herr Vasall oder dessen nachgeordnete Generaldirection der Herzogl. Posten innerhalb Landes durch die der obersten Landesjustizstelle in diesem Betrachte unterworfene Postdirection aus.

§. 10.

Diese Behörde darf auf Verweis, Geldstrafen bis zu 100 Rthlrn. und Dienstentlassung erkennen.

Ist Personalarrest nothwendig, so muß bei dem treffenden Ortsgerichte um dessen Verfügung nachgesucht werden.

§. 11.

Findet sich der in Untersuchung gefallene Postbeamte durch ein Erkenntniß beschwert, welches von dieser Behörde wegen eines Dienstvergehens gegen ihn ausgesprochen worden ist; so kann er sich binnen einer unerstrecklichen Frist von 10 Tagen, an die oberste Justizstelle wenden. Diese wird die Untersuchung auf den Grund der Acten noch einmal genau prüfen und der Postdirection das Erkenntniß mittheilen. Von diesem Erkenntniß findet kein weiterer Recurs Statt. Indessen ist bei Dienstsuspensionen diese Berufung kein Suspensivmittel.

§. 12.

Dienstverbrechen, welche zugleich peinlich sind, muß der Herr Erblandpostmeister nach der summarischen Vernehmung des Beschuldigten sogleich der ordentlichen Gerichtsstelle zur Verfolgung der Untersuchung übergeben.

§. 13.

Verbrechen der Postbedienten, welche keinen Bezug auf Dienstverhältnisse haben, bleiben den gewöhnlichen Landesgerichten zur Untersuchung überlassen; findet aber die peinliche Gerichtsstelle die Arretirung eines Postbedienten nothwendig, so soll sie der Postdirection hiervon Nachricht geben, um die nöthigen Einleitungen wegen Besorgung des Dienstes treffen zu können.

§. 14.

In allen Polizeisachen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind sämmtliche Poststellen und Postofficianten den treffenden Polizeibehörden unterworfen. Die Postdirection steht in der Hinsicht unter der unmittelbaren Aufsicht der Landes-Regierung.

§. 15.

Sämmtliche Postbeamten sind für ihre Person von allen Landes- und Gemeindefrohnden befreit. Ebenso sind die zum Postdienst erforderlichen Pferde der Poststallmeister und Posthalter. In Kriegszeiten müssen sich indessen alle Postofficianten gefallen lassen, zu den Kriegslasten nach den örtlichen Ausschlagen beizutragen.

§. 16.

Alle Posthäuser sind von der Naturaleinquartirung des Militairs befreit, insofern sie nicht zugleich als Gasthäuser benutzt werden. Wo aber eine Concurrenz in Geld zu den Einquartirungskosten Statt hat, können sich dieselben, insofern sie als Güterbesitzer in Betrachtung kommen, dieser Beiträge nicht entschlagen.

§. 17.

Die Söhne der Postdirectoren, Postmeister, Postverwalter und Postsecretaire, sind von der Soldatenaushebung befreit. Werden Postknechte als Recruten ausgehoben, so wird den treffenden Posthaltern eine Frist von 4 Wochen gestattet, binnen welcher sie andere Knechte zu ihren Diensten annehmen können.

§. 18.

Bei überhäuften Pferdebedürfnissen werden die Poststallmeister und Posthalter unter Beistand der Ortsobrigkeit mit Pferden von einzelnen Privatpersonen gegen posttarmäßige Bezahlung durch Zwang unterstützt.

§. 19.

Wirthe, Hauderer und Fuhrleute dürfen keine Fremden, welche mit der Post angekommen sind, von dem Orte der Poststation weiter führen, es wäre denn, daß sich dieselben zwei Tage daselbst aufgehalten hätten.

§. 20.

An den Orten, wo Posten bestehen, sollen keine fahrenden noch gehenden Boten aufgestellt und diejenigen welche vorhanden sind, sollen aufgehoben werden.

§. 21.

Die sämmtlichen Postwägen bleiben von Entrichtung eines Transitozoll und der Chausseegelder befreit; sie sind aber zur Entrichtung des Weggeldes in den Städten verpflichtet.

§. 22.

Da die sämmtlichen landesherrlichen Collegien auf allen Posten in Deutschland, welche unter der Aufsicht des Herrn Erb-

landpostmeisters bestehen, Portofreiheit haben, so wird ausdrücklich bestimmt, daß darunter lediglich Officialsachen zu verstehen sind. Alle Parteisachen, welche bei irgend einer Behörde im Lande verhandelt werden und bei denen eine Versendung auf der Post erforderlich ist, können auf Portofreiheit keinen Anspruch machen.*)

§. 23.

Alle Herrschaftlichen Gelder, welche im Lande zwischen den Aemtern unter sich von Sr. Herzoglichen Durchlaucht an Höchstdero Hauptlandes-Hauptdomainen- und Lottocassen, oder an die Bank hin und her gebracht werden, genießen die Portofreiheit innerhalb der Landesgrenzen, wofür Fürstl. Tarischer Seits, so wie für alle Postwagenaufgaben, den Zufall und die Gewalt ausgenommen, gehaftet wird.

Coburg, den 29. September 1807.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
Hartleben.

Nr. V.

Verordnung, die Einkreuzerstücke betreffend.

Im Namen rc. rc.

wird sowohl den öffentlichen Behörden, als auch dem Publikum zur Nachachtung eröffnet, daß die Sachsen-Coburg-Saalfeldschen Einkreuzerstücke nach ihrem Nennwerth noch ferner als

*) Wenn von inländischen Gerichtsstellen Sachen zur Beförderung an auswärtige abgegeben werden, so können die deshalb entstandenen Gebühren von dem treffenden Postamt sogleich vorschußweise erhoben werden, nur müssen diese Gebühren auf der Addresse verzeichnet und nöthigenfalls zurückerstattet werden, falls dergleichen Expeditionen remittirt werden sollten.
H. Rescript vom 23. September 1809.

Scheidemünzen beizubehalten, alle übrige coursirende Einkreuzer-stücke aber hiermit auf zwei Pfennige herabgesetzt sind.

Coburg, den 3. April 1808.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
Hartleben.

Nr. VI.

Verordnung, die Scheidemünzen betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß Unsere getreuen Unterthanen durch die bisherigen öfteren Münzdevalvationen vielfältigen Verlust erlitten haben; daß denselben durch die von mehrern benachbarten Staaten bereits vorgenommene Herabsetzung der Conventions-Scheidemünzen über kurz oder lang noch fernerer Verlust unvermeidlich bevorsteht, daß unter diesen Umständen die ebenmäßige Herabsetzung dieser Münzen dringend ist, um die Ueberschwemmung Unserer Lande mit selbigen zu hindern und größere Nachtheile abzuwenden; daß diese Herabsetzung der Conventionsscheidemünzen ohne die Existenz einer inländischen Scheidemünze leicht Stocken im Handel und Wandel verursachen könnte, beschlossen, was folgt:

1.

Es soll eine für die Bedürfnisse Unserer Lande berechnete geringe Quantität inländischer Scheidemünze geprägt werden.

2.

Diese neugeprägte inländische Scheidemünze wird in allen Unsern Cassen, ohne Unterschied, ob zur Ausgleichung, oder nicht, unweigerlich angenommen werden.

3.

Die Conventionsscheidemünzen sind herabgesetzt, und zwar:

den Sechskreuzer, auf 5 Kreuzer,
den Dreikreuzer, auf 2 Kreuzer,
die Einkreuzer, jedoch mit Ausnahme der Coburgschen, auf 2 Pfennige.

4.

Um diesen herabgesetzten Werth, werden die Conventionsscheidemünzen in Unsern Cassen, jedoch blos zur Ausgleichung, angenommen.

5.

Die Königl. Bayerischen und Königl. Sächsischen Scheidemünzen werden in Unsern Cassen gar nicht angenommen, ob sie gleich im Handel und Wandel gebraucht werden mögen.

Coburg zur Ehrenburg, den 16. Junius 1808.

Ernst, H. z. S. C. S. ꝛc.

Nr. VII.

Verordnung,

die Scheidemünzen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da die S. Meiningischen und S. Hildburghäusischen Sechs- und Dreikreuzerstücke in den hiesigen Landen zu circuliren anfangen, so finden Wir für nöthig, zur Vermeidung alles besorglichen Nachtheils, die Bestimmung des fünften Paragraphen des Publicandi vom 16. Junius d. J. im 27sten Stück des diesjährigen Regierungsblattes, wornach die Königl. Bayerischen und Königl. Sächsischen Scheidemünzen in den Landesherrlichen Cassen gar nicht angenommen werden dürfen, auch auf die genannten Herzogl. S. Scheidemünzen auszudehnen. Wir haben demnach allen Herrschaftlichen Cassen die Annahme dieser Münzen auf das strengste verboten, und machen dieses mit der Bemerkung öffentlich bekannt, daß der Gebrauch jener Scheide-

münzen im Handel und Wandel auf seine eigne Gefahr unbenommen ist.

Coburg, den 7. December 1808.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
Hofmann.

Nr. VIII.

Verordnung,
die Nichtführung des Posthorns betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Seit einiger Zeit sind mehrere Privatpersonen mit eigenem Geschirr hier durchpassirt, welche, nach eingegangener officieller Anzeige, ein Posthorn geführt haben.

Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, nicht nur die diesfalls bereits bestehende Verordnung vom 7. September 1773 hiermit zu erneuern, sondern auch noch zu bestimmen, daß Niemanden die Befugniß zur Führung eines Posthorns zusteht, als blos solchen Fürstlichen Personen, deren Häuser das Postregal besitzen. Jede andere Person, welche dagegen handelt, hat die Strafe von Einhundert Gulden fränk. unnachsichtlich zu gewärtigen.

Coburg, den 13. Februar 1809.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
Hofmann.

Jacobs.

Nr. IX.

Verordnung,
die Trennung der Official- und Parteisachen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es hat sich die hiesige Postdirection darüber beschwert, daß,

dem abgeschlossenen Vertrage zuwider, die Behörden bisher unterlassen hätten, die Parteisachen auf den Addressen der Postpackete zu bemerken, wodurch es geschehen, daß zeither alle Parteisachen gleich den Officialsachen franco gelaufen, und dem Herrn Erblandpostmeister beträchtliche Nachtheile erwachsen seyen. Sie hat sich ferner darüber beschwert, daß von den Behörden die Parteisachen in die Amtspackete gepackt worden seyen, statt daß jede Parteisache unter der nöthigen Addresse dem Postbureau besonders hätte übergeben werden sollen, nicht weniger darüber, daß zeither, besonders die Patrimonialgerichte, die Parteisachen von den Officialsachen gar nicht getrennt hätten.

Da nun diese Beschwerden der Postdirection zum Theil gegründet seyn mögen, gleichwohl aber dem §. 37. des Postvertrags zu Folge, keineswegs Privat- oder Parteisachen, sondern lediglich Officialsachen sich der bedungenen Portofreiheit zu erfreuen haben sollen, so geben Wir sämmtlichen Unterbehörden der gesammten Herzogl. Lande hierdurch gemessenst auf, die Partei- und Privatsachen auf den Addressen gehörig zu bemerken, und niemals mit Officialsachen zusammen zu packen.

Coburg, den 15. Februar 1809.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. X.

Verordnung, die Scheidemünzen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da die bisher in Cours befindlichen Pfennige bei der rheinischen Währung zur Ausgleichung keineswegs zureichend sind, und die bisherige Annahme, daß 3 Pfennige einem Kreuzer gleich seyen, falsch ist, weil $3\frac{1}{3}$ Pfennige nur erst einen Kreuzer rheinisch ausmachen, bei der Zahlung von $3\frac{1}{2}$ Pfennigen oder

3 Pfennige und 1 Heller also eine Mehrzahl Statt findet; so ist höchsten Orts die Entschließung gefaßt worden, im Coburgischen inländische Silberpfennige, davon 4 auf 1 kr. rhein. gehen, in allgemeinen Cours zu setzen, und dadurch jenen Mängeln abzuhelfen. Wir haben demnach die Verfügung getroffen, daß eine angemessene Quantität Silberpfennige zum Behuf der Coburgischen Lande geprägt, und dieselben in sämmtlichen Herrschaftlichen Cassen angenommen werden sollen, und machen dieses hierdurch öffentlich bekannt.

Coburg, den 14. März 1809.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. XI.

Erinnerung

an die Verordnung vom 7. December 1808, die Scheidemünzen betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Um dem von der allzugroßen Menge ausländischer, besonders Hildburghäusischer Scheidemünzen zu besorgenden Nachtheile vorzubeugen, wird hierdurch das bereits unterm 7. December 1808 ergangene und durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemachte Verbot, wegen Nichtannahme solcher Scheidemünzen, in den Herzoglichen Cassen, erneuert, und allen Herzoglichen Cassen, inclusive der Chaussee- und Geleitseinnahmen, die Annahme dieser Münzen wiederholt geschärfteſt untersagt. Um aber auch das gesammte Publikum auf die Nachtheile, welche mit der Anhäufung ausländischer Scheidemünzen verbunden sind, wiederholt aufmerksam zu machen und dasselbe vor Annahme derselben in allzugroßer Masse zu warnen, haben Wir beschlossen, gegen-

wärtige Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Coburg, den 19. December 1809.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. XII.

Verordnung,

den Haudergroschen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist von der Herzogl. S. Postdirection allhier die beschwerende Anzeige geschehen, daß die hiesigen Hauderer die geordneten 2 gGr. aufs Pferd an das Postamt bei Hauderfuhren zeither nicht bezahlt, noch die desfallsigen Zettel beim Postamte gelöset, ingleichen, daß eben diese Hauderer fremde, mit Extrapost angekommene Passagiers, wenn sie sich auch keine zwei Tage aufgehalten haben, weiter fortschaffen, welches doch nach dem bestehenden Gesetz bei 10 Rthlr. Strafe verboten ist.

Deshalb wird denn hiermit bekannt gemacht, daß die Hauderer bei Uebertretung dieser höchsten Anordnung in eine unnachlässige Strafe von

Zehn Thalern

verfallen seyn sollen, und daß von der Entrichtung der Haudergroschen auch die herzoglichen Diener nicht befreit sind. Hiernächst haben die Gastwirthe, bei ebenmäßiger Strafe, den mit Extrapost angekommenen fremden Passagiers, wenn sie mit Haudererfuhren weiter gehen wollen, ein Attestat auszustellen, daß sie sich wirklich zwei volle Tage hier aufgehalten haben.

Coburg, den 19. Januar 1810.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

(Eingeschärft am 4. Aug. 1819.)

Nr. XIII.

Verordnung,
die Hauderzettel betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Um möglichen Defraudationen der hiesigen Hauderer in Rücksicht der von ihnen zu entrichtenden Hauderabgaben vorzubeugen, haben Wir die geschärftesten Befehle zu erlassen für nöthig erachtet, und machen sämmtliche Hauderer mit der Warnung darauf aufmerksam, daß sie, im Fall der Hauderzettel bei Ueberfahrung der Stationen nicht gelößt worden, im Betretungsfall ohne Weiteres in eine Strafe von Zehn Thalern verfallen seyn sollen.

Coburg, den 1. Mai 1811.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Trier.

Nr. XIV.

Verordnung,
die Bestellung der Briefe durch Boten an Orten, wo Posten bestehen, betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des zwischen Sr. Herzogl. Durchlaucht von S. Coburg-Saalfeld und Sr. Fürstl. Gnaden, dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis bestehenden Postlehnsvertrags und des auf dem Grund desselben über die Bestimmung der Postverhältnisse in den hiesigen Landen erlassenen Patents vom 29. September 1807 (Stück XIII. des Regierungsblattes für 1807) sollen an Orten, wo Posten bestehen, keine Bestellungen von Briefen, Packeten ꝛc. ꝛc. durch fahrende oder gehende Boten Statt finden. Da nun dieser Bestimmung zeither verschiedentlich

zuwider gehandelt worden ist, so wird solche in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Behörden der hiesigen Lande angewiesen, über deren Befolgung zu wachen.

Coburg, den 3. Juli 1811.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. XV.

Bekanntmachung, die Postwagensendung nach Baiern betreffend.

Da nach der mit dem 1. October d. J. in Vollzug gesetzten Zoll- und Mauthordnung für die Königl. Baier'schen Staaten, alle in dieselben eingetretenen Güter nicht mehr wie ehemals, bloß nach dem Gewichte, sondern nach Maaßgabe der Qualität und des Werths derselben die Zoll- und Mauthabgaben entrichten, so muß künftig bei allen dahin gerichteten Postwagensendungen nicht nur der Werth, sondern auch der Inhalt und die Qualität desselben genau angegeben seyn. Es wird dieses hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, um bei den nach den Königl. Baier'schen Staaten gerichteten Postwagensendungen genaue Rücksicht hierauf zu nehmen, da alle nicht auf diese Art declarirten Postwagensendungen von den Königl. Baier. Zoll- und Mauthämtern eröffnet und mit dem höchsten Consumozoll von 36 Procent belegt werden; auch die der unterzeichneten Behörde untergeordneten Postämter, Postverwaltungen und Expeditionen unterm 9ten und 16ten d. M. bereits angewiesen worden sind, alle nicht gehörig declarirten Postwagensendungen zur Vermeidung aller Unordnungen zurück zu weisen.

Coburg, den 19. October 1811.

Herzogl. S. Postdirection.

Karl v. Steinau.

Nr. XVI.

Bekanntmachung,
die Postwagensendungen nach Würtemberg betreffend.

Nachdem in Königl. Würtembergischen Staaten in Hinsicht der Mauth- und Zollordnung eine gleiche Einrichtung wie in den Königl. Baier'schen Staaten getroffen worden ist, wonach bei Postwagensendungen ebenfalls nicht nur der Werth und das Gewicht, sondern auch der Inhalt und die Qualität bei allen in dem Königreiche Würtemberg eintretenden Postwagensendungen genau und pünctlich angegeben werden müssen; so wird dieses hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, um bei allen dahin gerichteten Postwagensendungen hierauf Rücksicht zu nehmen, indem alle nicht auf diese Art declarirten Güter von den Königl. Würtembergischen Mauth- und Zollämtern eröffnet und mit einem weit höheren Consumozoll belegt werden, auch die der unterzeichneten Behörde untergeordneten Postämter, Postverwaltungen und Expeditionen bereits angewiesen worden sind, alle nicht auf die gehörige Art declarirten Postwagensendungen zur Vermeidung aller Unordnungen zurückzuweisen.

Coburg, den 24. November 1811.

Herzogl. S. Postdirection.

v. Steinau.

Nr. XVII.

Verordnung,
die Briefportotaxe betreffend.

Wir **Ernst** ꝛc. ꝛc.

Zur Einführung einer gleichförmigen Briefportotaxe bei den Posten in Unsern Landen nach festen Grundsätzen, und zur Entfernung jeder Willkühr haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Schwere eines Briefes, und die Entfernung des Ortes von dem, wo derselbe aufgegeben wird, sind der Maaßstab der Portotaxe, es kömmt daher nicht mehr darauf an, ob der Brief einfach oder doppelt sey.

§. 2.

Ein gewöhnlicher Brief darf die Schwere eines halben Loths nicht übersteigen, und ist bis zu diesem Gewichte als ein einfacher zu behandeln.

§. 3.

Für einen solchen Brief wird nach der Entfernung in geographischen Meilen nach den geradesten Postcursen berechnet, und so weit die Fürstlich Thurn und Taxischen Posten sich erstrecken, bezahlt

von 2 Meilen		. . . . .		2 kr.
» 2¼	»	bis 6	Meilen,	4 »
» 6¼	»	» 12	»	6 »
» 12¼	»	» 18	»	8 »
» 18¼	»	» 24	»	10 »
» 24¼	»	» 30	»	12 »
» 30¼	»	» 36	»	14 »
» 36¼	»	» 48	»	16 »
» 48¼	»	» 60	»	18 »
» 60¼	»	» 72	»	20 »
» 72¼	»	» 84	»	22 »
» 84¼	»	» 96	»	24 »

§. 4.

Ohne nun zu berücksichtigen, ob ein Brief mehrere Einschlüsse habe, wird ein solcher Brief von stärkerem Gewicht als ½ Loth, nach der hier angefügten Progressionstabelle bezahlt.

§. 5.

Die über 8 Loth schweren Aufgaben werden nur für jedes weitere volle Loth um die Hälfte des Porto des einfachen Briefes mehr bezahlt.

§. 6.

Alle Briefe, welche an Orte gehen, wo die Posten unter Fürstl. Taxischer Regie stehen, oder welche in das Königreich Baiern und Großherzogthum Baden gestellt sind, können entweder ganz unbezahlt ablaufen, oder bei der Aufgabe bis an den Ort ihrer Bestimmung frankirt werden.

§. 7.

Jene Briefe, Schriften und Packete jedoch, welche von Personen, denen die Briefportofreiheit nicht zusteht, in ihren eigenen, oder in Parteisachen an Unsere Herzogl. Stellen und Behörden aufgegeben werden, müssen nach dem Tarif frankirt werden.

§. 8.

Mit der reitenden, oder Briefpost werden zwar nur Briefe befördert, jedoch werden auch Schriften und Packete, welche das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen, allda zur Beförderung übernommen.

§. 9.

Geldsendungen und alle Gegenstände von Werth sind nicht zur Briefpost geeignet, daher, wenn dergleichen dorthin aufgegeben werden sollten, im Falle des Verlustes kein Ersatz dafür geleistet wird.

§ 10.

Druckschriften, die nicht eingebunden und nicht über ein Pfund schwer sind, und unter einem Kreuzband versendet werden wollen, können mit der Briefpost versendet werden. Dieselben bezahlen die halbe Taxe des einfachen Briefs, und für das weitere Gewicht nur den vierten Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefportos mit Supplirung eines Kreuzers, wo ein Bruch sich ergibt. Dergleichen Aufgaben müssen aber auch sogleich frankirt werden.

§. 11.

Waarenmuster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Weise beigeschlossen sind, haben die Taxe des einfachen Briefes, und für das weitere Gewicht die Taxe nach §. 10. gleich den Druckschriften zu zahlen.

§. 12.

Auslagen für fremde Posten müssen, nebst obigem Porto gleichfalls ersetzt werden.

§. 13.

Recommandirte Briefe werden außer dem obigen Porto noch besonders mit vier Kreuzer Einschreibgebühr bezahlt.

§. 14.

Sollte ein recommandirter Brief oder Briefpacket aus Vernachlässigung eines diesseitigen Postbedienstigten verloren gehen, so werden dem Aufgeber oder Addressaten gegen Vorzeigung des Postscheins 25 fl. Ersatz geleistet.

§. 15.

Die aufzugebenden Briefe müssen spätestens eine halbe Stunde vor der zum Abgange der Post bestimmten Zeit überbracht seyn, weil sonst mit derselben Post der Brief nicht abgeschickt werden kann.

§. 16.

Außer dem hier gebilligten Tarif darf unter keinem Vorwande und bei Vermeidung angemessener Ahndung, ein höheres Briefporto bei dem Aufgeben oder Abliefern eines Briefs oder Packets abgefordert werden.

§. 17.

Zur geschwinden Uebersicht der einfachen Taxe von dem Aufgabsorte Coburg durch alle unter Fürstl. Thurn und Taxischer Regie stehenden Posten ist sonach das weitere Verzeichniß angefügt worden.

Unter Vorbehalt einer den Zeitumständen angemessenen Veränderung dieser Verordnung und einer demnächst auch zu ertheilenden Vorschrift einer Taxe für die fahrende Post machen Wir Unsern Herzogl. Postbedienstigten die genaueste Beobachtung dieser Verordnung zur Pflicht, und weisen Unsere Polizeibehörden an, für die Beobachtung derselben stets zu wachen.

Coburg zur Ehrenburg, den 6. Mai 1812.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

Gruner.

Beilage zur Verordnung,

die Briefportotaxe betreffend.

d. d. 11. Mai 1812.

Nach (Meilen.)	Taxe des einfachen Briefs. (Kr.)	Nach (Meilen.)	Taxe des einfachen Briefs. (Kr.)	Nach (Meilen.)	Taxe des einfachen Briefs. (Kr.)
Alsfeld 21½.	10	Frankfurt 29.	12	Hungen 27.	12
Altenkirchen 44.	16	Freylingen 41.	16	Idstein 36.	14
Arnsberg 38½.	16	Friedberg in der		Ilmenau 6½.	6
Arnstadt 8½.	6	Wetterau 32.	14	Jena 13½.	6
Aschaffenburg		Fulda 17.	8	Judenbach 3.	4
24.	10	Fürth im Oden-		Kahlert 4½.	4
Babenhausen 27.	12	wald 26½.	12	Kirberg 38¼.	16
Battenberg 34.	14	Gadern 22½.	10	Kitzingen 14.	8
Berleburg 34½.	14	Geisa 14.	8	Kissingen (Bad)	
Biedekopf 32.	14	Gelnhausen 24.	10	12½.	8
Bielstein 39.	16	Gera 14½.	8	Königshofen 7½.	6
Bigge 34½.	14	Gesecke 43.	16	Königstein 31.	14
Braunfels 30.	12	Giesen 27½.	12	Kranichfeld 12.	6
Brilon 33½.	14	Gladenbach 30.	12	Lasphe 33.	14
Brückenau 17.	8	Gotha 11½.	6	Lauterbach 19.	10
Butzbach 29½.	14	Gräfenthal 5½.	4	Lengfeld 27½.	12
Carlstadt 15.	8	Greitz 17.	8	Lich 26.	12
Coburg —		Grünberg 25.	12	Limburg 37.	16
Darmstadt 29.	12	Hachenburg 41.	16	Linz am Rhein 46.	16
Dermbach 13.	8	Hallenberg 35½.	14	Lobenstein 10.	6
Dettelbach 13.	8	Hammelburg 14.	8	Meinbernheim	
Dettingen 25½.	12	Hanau 27.	12	15.	8
Dierdorf 43.	16	Hasfurth 6.	4	Melrichstadt 8.	6
Dieburg 27.	12	Hattersheim 31.	14	Meiningen 7.	6
Diez 38.	16	Heppenheim 28.	12	Menden 40.	16
Eisenach 13.	6	Hildburghausen		Meschede 36½.	16
Eisfeld 2½.	4	3⅓.	4	Miltenberg 21½.	10
Eltwill 34½.	14	Hochheim 33.	14	Münnerstadt 9½.	6
Ems (Bad) 40.	16	Höchst 30.	12	Montabauer 40.	16
Erbach 24.	10	Homburg vor		Nassau 39½.	16
Erwitte 42.	16	der Höhe 31.	14	Naststädten 37½.	16
Eslohe 40.	16	Hünfeld 16.	8	Neuhof 18½.	10
Esselbach 19.	10	Hünerkirch 36.	14	Neuses 12½.	8

Nach	Taxe des einfachen Briefs.	Nach	Taxe des einfachen Briefs.	Nach	Taxe des einfachen Briefs.
Meilen.	Kr.	Meilen.	Kr.	Meilen.	Kr.
Neustadt a. H. 1.	2	Rüdesheim 36.	14	Wahlerode 43.	16
Neustadt an der Saale 7½.	6	Rudolstadt 9½.	6	Walmerode 39.	16
Neuwied 43½.	16	Saalfeld 8½.	4	Weidenau 21.	10
Nidda 24.	10	Saalmünster 22.	10	Weilburg 32.	14
Oberlauringen 9.	6	Salzungen 11.	6	Weilmünster 31.	14
Obernburg 24.	10	Schleitz 13.	8	Weimar 13½.	6
Ochsenfurt 16.	8	Schlitz 19.	10	Werl 41.	16
Olpe 37½.	16	Schlüchtern 20.	10	Wernshausen 9.	6
Poppenhausen 11.	6	Schwalbach 35.	14	Werneck 11.	6
Pösneck 11.	4	Schweinfurt 6.	4	Weyerbusch 45.	16
Reichelsheim 25½.	12	Seligenstadt 26.	12	Wezlar 29½.	12
Römhild 5½.	4	Selters 36.	14	Wiesbaden 33.	14
Rodach 2.	2	Sonneberg 1½.	2	Wiesen 47½.	16
Rohrbrunn 21.	10	Stadtbergen 31.	14	Winterberg 36.	14
Roßbrunn 16.	8	Stettfeld 6.	4	Würges 34.	14
		Thal Ehrenbreitstein 42.	16	Würzburg 14.	8
		Themar 5.	4	Zeulenroda 15.	8
		Usingen 32½.	14		

Progression der Briefportotaxe nach Gewicht und Entfernung.

Entfernung in deutschen Meilen	Taxe des einfachen Briefs bis ½ Loth einschl.	über ½ Loth fl.	kr.	über 1 Loth fl.	kr.	über 1½ Loth fl.	kr.	über 2 Loth fl.	kr.	über 2½ Loth fl.	kr.	über 3 Loth fl.	kr.	über 3½ Loth fl.	kr.	über 4 Loth fl.	kr	über 4½ Loth fl.	kr.	über 5 Loth fl.	kr.	über 5½ Loth fl.	kr.	über 6 Loth fl.	kr.	über 6½ Loth fl.	kr.	über 7 Loth fl.	kr.	über 7½ Loth fl.	kr.	über 8 Loth fl.	kr.
bis Einschluß 2 Meilen	2	—	3		5	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	14	—	15	—	17	—	18	—	20	—	21	—	23	—	24	—	26
von 2½ bis 6 M.	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36
von 6½ bis 12 M.	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21		24	—	27	—	30	—	33	—	36	—	39	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54
von 12½ bis 18 M.	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12
von 18½ bis 24 M.	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—	55	1	—	1	5	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30
von 24½ bis 30 M.	12	—	18		24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	1	—	1	6	1	12	1	18	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48
von 30½ bis 36 M.	14	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	17	1	24	1	31	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6
von 36½ bis 48 M.	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24
von 48½ bis 60 M.	18	—	27		36	—	45	—	54	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39	1	48	1	57	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42
von 60½ bis 72 M.	20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	10	1	20	1	30	1	40	1	50	2	—	2	10	2	20	2	30	2	40	2	50	3	—

Anmerkungen.

§. 1.

Alle Briefe, welche in den S. Coburgischen Landen aufgegeben werden, und nach Orten gestellt sind, wo sich Posten befinden, welche unter Fürstl. Thurn- und Taxischer Regie stehen, können entweder ganz unbezahlt ablaufen, oder aber bei der Aufgabe bis an den Ort ihrer Bestimmung frankirt werden; es bleibt dem Publikum auch ferner unbenommen, nach Belieben Briefe nur bis Frankfurt zu frankiren, in welchem Fall aber dieser Frankoturabsatz von dem Aufgeber selbst auf dem Brief bemerkt werden muß.

§. 2.

Es müssen jedoch bei der Aufgabe frankirt werden alle Briefe und Schriften, Packete, welche von Personen, denen die Briefportofreiheit nicht zustehet, in ihren eigenen Namen oder in Parteisachen an die Herzoglichen Stellen und Behörden aufgegeben werden.

§. 3.

Die Taxe wird einzig nach dem Gewicht und in Gemäßheit der nebenstehenden Progressionstabellen bestimmt, ohne Rücksicht, ob eine Aufgabe mehrere Einschlüsse in sich enthält. Die über acht Loth schweren Aufgaben werden nur von jedem weitern vollen Loth um die Hälfte der Taxe des einfachen Briefes mehr taxirt.

§. 4.

Mit der reitenden oder Briefpost werden nur Briefe befördert, jedoch werden auch Schriften, Packete, welche das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigen, zur Beförderung mit reitender Post angenommen.

§. 5.

Geldsendungen und alle Gegenstände von Werth werden mit der Briefpost nicht befördert, und es wird, im Fall des Verlustes kein Ersatz dafür geleistet.

§. 6.

Druckschriften, die nicht eingebunden sind, das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigen, und unter einem Kreuzband mit

aufgeschriebener Addresse versendet werden wollen, können mit der Briefpost befördert werden. Dieselben bezahlen die Hälfte der Taxe des einfachen Briefs und für das weitere Gewicht nur den vierten Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefportos mit Supplirung eines vollen Kreuzers, wo ein Bruch sich ergibt. Dergleichen Sendungen müssen, jedoch sogleich bei der Aufgabe, frankirt werden.

§. 7.

Waarenmuster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Weise beigeschlossen sind, haben die Taxe des einfachen Briefes, und für das weitere Gewicht die Taxe, nach Ausweis der vorhergehenden Anmerkungen, wie die Druckschriften zu bezahlen.

§. 8.

Außer dem obigen Porto sind die auf den Briefen haftenden Auslagen der fremden Posten zu bezahlen.

§. 9.

Briefe, welche unter Recommendation abgeschickt werden wollen, bezahlen außer dem tarifmäßigen Porto noch 4 kr. Einschreibgebühr. Sollte ein unter Recommendation aufgegebener Brief oder Briefpacket aus Vernachlässigung eines diesseitigen Postbediensteten verloren gehen; so werden dem Aufgeber oder Addressaten, welcher ein solches Schreiben, mittelst Vorzeigung des Postscheins reclamirt, 25 fl. Ersatz geleistet.

§. 10.

Die aufzugebenden Briefe müssen spätestens eine Stunde vor der zum Abgang der Post bestimmten Zeit überbracht seyn, weil sonsten auf derselben Abgang mit der nämlichen Post nicht gerechnet werden kann.

§. 11.

Um alle irrige Versendung der Briefe zu vermeiden, ist es nothwendig, daß die Aufgeber den Ort, wohin sie gehören, deutlich auf der Addresse bemerken, und, wenn solche nach kleinen Städten oder Dorfschaften, oder an Oerter laufen, deren es mehrere gleichen Namens gibt, die Provinz, die Poststation oder Gegend, in, oder bei welchem solche gelegen sind, beisetzen.

§. 12.

Diese Brieftaxe muß bei jeder Postexpedition vor dem Postbureau öffentlich ausgehängt werden.

General-Direction der Herzogl. S. Coburgischen Posten.
Alexander Freiherr von Brints-Berberich.
vid. Weber.

Nr. XVIII.

Erinnerung
an die Verordnung vom 31. Juli 1807, die Scheidemünzen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns durch die Bemerkung, daß die Frankfurter, Waldecker, Würtemberger, Rostocker, Pfälzer und Hessischen Kupfermünzen der vorhin verfügten und öffentlich bekannt gemachten Devalvationen ungeachtet sich in übermäßiger Menge in die hiesigen Herzoglichen besonders Saalfeldischen Lande eingeschlichen haben, bewogen gefunden, die früher geschehene Devalvation der genannten Kupfermünzen hierdurch zu erneuern, und bringen solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Coburg, den 25. September 1812.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.
Gruner.

Nr. XIX.

Bekanntmachung,
die Postwagenversendung nach Oestreich betr.

Da nach einer K. K. östreichischen neuen Zollverfügung jede Postwagenaufgabe, weß Inhalts dieselbe auch seyn möge, selbst

Geldversendungen nicht davon ausgenommen, außer der Addresse noch mit einer besondern Declaration versehen seyn müssen, so wird dieß hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, um sich hiernach pünctlichst zu achten, indem die Postämter, Postverwaltungen und Postexpeditionen hiesiger Lande angewiesen sind, alle dergleichen Aufgaben ohne die nöthige Declaration von der Hand zu weisen.

Coburg, den 1. December 1812.

Herzogl. S. Postdirection.

Carl v. Steinau.

Nr. XX.

Verordnung,

die Trinkgelder der Postillons betreffend.

Um den Beschwerden des mit dem Postwagen reisenden Publikums, welche sich häufig durch das unanständige Benehmen der Postillons in Anforderung ihrer Trinkgelder bei den Passagieren ergeben, auf eine, selbst für die Postillons sichere und bequeme Art abzuhelfen, hat die hohe Generaldirection der Herzogl. Sächs. Posten unterm 5ten dieses verordnet:

»daß künftig der den Postwagen begleitende Conducteur, von den Reisenden das vorschriftsmäßige Trinkgeld von 9 Kreuzer für jede Station zu erhalten, und solches dem treffenden Postillon jedesmal zuzustellen habe.«

Diese Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 15. August 1815.

Herzogl. S. Postamtsdirection.

Donauer.

Nr. XXI.

Zur Verordnung,

die Trennung der Official- und Parteisachen bei Versendungen auf der Post betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Unserer Verordnung, die Bestimmung der Postverhältnisse in Unsern Landen betreffend, vom 29. September 1807 (Regierungsblatt für 1807. Stück XIII.) ist §. 22. unter Anderem bestimmt, daß die sämmtlichen Herrschaftl. Officialsachen die Postfreiheit haben, daß aber alle Parteisachen, welche bei irgend einer Behörde im Lande verhandelt werden, und bei denen eine Versendung auf der Post erforderlich ist, auf Portofreiheit keinen Anspruch haben. Da diese Anordnung nach eingegangenen Anzeigen von den Unterbehörden bisher nicht immer beobachtet worden ist, und es insbesondere öfters an der äußeren Bezeichnung der Briefe und Packete gefehlt, dieses aber Differenzen mit den Postexpeditionen zur Folge gehabt hat, so sehen Wir Uns bewogen, die angezogene Verordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen, und damit für alle Unterbehörden die Anweisung zu verbinden, sämmtliche Briefe und Packete, welche Geschäftssachen enthalten, mit dem Amtssiegel siegeln, und die Dienstsachen auf der Aufschrift mit D. S., die Parteisachen aber mit P. S. sorgfältig bezeichnen zu lassen, damit sich die Postexpeditionen wegen des Portos darnach richten können.

Coburg, den 21. April 1819.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. XXII.

Verordnung,

die Haderergroschen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist von der Herzogl. Postdirection allhier darüber Be-

schwerde geführt worden, daß die hiesigen Hauderer die geordneten zwei Groschen aufs Pferd bei Haudererfuhren über die nächste Poststation hinaus an das Postamt nicht bezahlen, noch die desfallsigen Zettel beim Postamt lösen, ingleichen, daß eben diese Hauderer fremde, mit Extrapost angekommene Passagiere, wenn sie auch nicht volle zwei Tage hier aufgelegen, weiter fortschaffen, welches doch bei 10 Rthlr. Strafe verboten ist.

Dieß veranlaßt Uns, hiermit wiederholt bekannt zu machen, daß die Hauderer bei Uebertretung dieser höchsten Anordnungen in eine unnachlässige Strafe von

Zehn Reichsthalern

verfallen seyn sollen, und daß auch die Fürstl. Diener von der Entrichtung der Haudererngroschen nicht befreit sind. Die Gastwirthe haben bei ebenmäßiger Strafe den mit Extrapost angekommenen fremden Passagieren, wenn sie mit Haudererfuhren weiter reisen wollen, ein Attestat auszustellen, daß sie sich wirklich zwei volle Tage hier aufgehalten haben.

Coburg, den 4. August 1819.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. XXIII.

Verordnung,

die Trennung der Official- und Parteisachen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da neuerlich öfters vorgekommen ist, daß mehrere Unterbehörden Unsere Verordnung vom 21. April 1819, die Postverhältnisse in den hiesigen Landen betreffend, zur Gefährde der Herzogl. Postlehns-vertragsmäßigen Portofreiheit außer Augen gesetzt und auf ihre Officialsachen weder D. S. noch P. S. bemerkt, noch weniger das amtliche Siegel gebraucht und dadurch das treffende Postamt zu Portoanforderungen veranlaßt haben,

so erneuern Wir hiermit die gedachte Verordnung und verbinden damit die weitere Anordnung für sämmtliche Uns untergebene Behörden, daß dergleichen Porto in Zukunft ex propriis von den vorschriftswidrig gehandelt habenden Behörden bezahlt werden muß.

Coburg, den 19. März 1823.

Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner.

Nr. XXIV.

Verordnung,

die Taxe für Extraposten und Estafetten betr.

In Gemäßheit höchster Verfügung ist die bisherige Extraposttaxe von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 15 kr. rhein., und die Courier- und Estafettentaxe von 2 fl. auf 1 fl. 45 kr. rhein. für ein Pferd auf die einfache Station, vom 1. Mai d. Mts. an, herabgesetzt worden. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Coburg, am 4. October 1823.

Herzogl. S. C. S. Postdirection.

C. v. Imhoff.

Nr. XXV.

Erinnerung

an die Verordnung vom 31. Juli 1807, die Annahme fremder Scheidemünze betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist bei Uns zur Anzeige gekommen, daß das Herzogl. Amt Gräfenthal seit einiger Zeit mit Frankfurter Pfennigen und Hellern so überschwemmt worden, daß hieraus für das Publikum

und die öffentlichen Cassen Nachtheil erwachsen muß, um so mehr als die gedachten Heller für Pfennige ausgegeben und angenommen werden.

Wir warnen daher das Publikum, in Beziehung auf die Verordnung wegen des Curses fremder Scheidemünze überhaupt, wegen Annahme der Frankfurter Heller und Pfennige unter Herabsetzung derselben auf ihren Nennwerth mit dem Bemerken, daß solche in den Herzogl. Cassen gar nicht angenommen werden dürfen.

Coburg, den 5. Januar 1824.

Herzogl. S. Landesregierung.
Gruner.

Nr. XXVI.

Verordnung, die Annahme Preußischen Gelds in öffentlichen Cassen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da zeither über die Annahme des preußischen Geldes und seinen Werth bei den öffentlichen Cassen und im Publikum mehrere Zweifel entstanden und hieraus den gedachten Cassen Nachtheile erwachsen sind; so verordnen Wir hiermit, daß von nun an in den öffentlichen Cassen und insbesondere in den Herzoglichen Haupt- und Special-Landescassen das preußische Geld und zwar der harte Thaler zu 1 fl. 43 kr., die $\frac{1}{3}$ Stücke zu 34 kr. und die $\frac{1}{6}$ Stücke zu 17 kr. rhein. in Zahlungen angenommen und ausgegeben werden sollen.

Indem Wir diese Verordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die preußischen ein und zwei Groschenstücke von dieser Annahme ganz ausgeschlossen sind, machen Wir zugleich darauf aufmerksam, daß unter der jetzt coursirenden ausländischen Scheidemünze mehrere befindlich, welche schon vor einiger Zeit theils im Werth herabgesetzt, theils ganz ver-

schlagen worden ist, damit sich jeder Zahlungsempfänger vor Schaden wahren möge.

Coburg, den 30. Januar 1824.

Herzogl. S. Landesregierung.
Gruner.

Nr. XXVII.

Verordnung,

die Weiterbeförderung der mit der Post angekommenen Fremden betreffend.

Es ist zeither oftmals der Fall eingetreten, daß Reisende, welche mit der Post hier angekommen sind, nach einem Aufenthalte von kaum 24 Stunden durch hiesige Hauderer weiter befördert wurden; da jedoch der Postlehnsvertrag vom 16. Sept. 1807 §. 33. ausdrücklich bestimmt, daß Wirthe, Hauderer und Fuhrleute keine Fremden, welche mit der Post angekommen, von dem Orte der Poststation weiter fahren dürfen, es wäre denn, daß dieselben sich zwei Tage daselbst aufgehalten, so wird hiermit diese in dem Postlehnsvertrag enthaltene Bestimmung, deren bisherige Nichtbeachtung zum größten Nachtheil der Postanstalten gereicht, in Erinnerung gebracht.

Coburg, den 2. December 1824.

Herzogl. S. Postdirection.
C. v. Imhoff.

Nr. XXVIII.

Verordnung,

die Taxe bei Extraposten betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist höchsten Orts in Antrag der Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Fürstl. Thurn und Taxischen General-Postdirection

zu Frankfurt am Main die Entschließung gefaßt worden, die höchste Bestimmung zu treffen, daß die Posthalter die vierrä-derigen Wägen und Postcaleschen der Reisenden, wenn sie nicht von zu schwerer Bauart sind, und zwar vier Personen ohne Koffer, mit zwei Pferden gegen eine Mehrvergütung von zwei Groschen für das Pferd und die Meile, als die jedesmalige Posttaxe besagt, vom Sattel aus fahren zu lassen, verbunden sind, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Coburg, den 5. September 1827.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Coburg.

Nr. XXIX.

Postlehnvertrag
mit dem Fürsten von Thurn und Taxis.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

haben die zwischen Unserm Herzoglichen Hause und dem Fürstli-chen Hause von Thurn und Taxis sowohl für das Fürstenthum Coburg als für das Fürstenthum Gotha bisher bestandenen Ver-träge, kraft deren die sämmtlichen Posten der gedachten Länder dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis in der Eigenschaft ei-nes von Unserm Herzoglichen Hause empfangenen Thron-Mann-lehns überlassen sind, durch eigends deshalb Statt gefundene und von Uns und des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Liebden genehmigte Verhandlungen, erneuern, modificiren und in einen einzigen, Unsere gesammten Lande umfassenden Postlehn-vertrag vereinigen lassen.

Indem Wir dieses, und daß Wir den Herrn Fürsten Ma-ximilian Carl von Thurn und Taxis für sich und Seine männli-chen Nachkommen, sowie nach Erlöschen dessen Mannsstammes den Prinzen Maximilian Joseph von Thurn und Taxis und seine männlichen Nachkommen, in der Würde eines Erblandpost-meisters Unserer gesammten Lande bestätigen, und Ihnen das

nutzbare Eigenthum und die Verwaltung der sämmtlichen Posten in denselben auf das Neue übertragen, hiermit kund thun; verordnen Wir, dem Inhalte des besagten Postlehenvertrags gemäß, Folgendes:

I.

Uns, als Landes- und Lehnherrn, und Unsern Nachfolgern in der Regierung bleiben alle Hoheitsrechte des Postregals mit dem Obereigenthum vorbehalten, und es werden dahin gerechnet:

1) das unbeschränkte Recht der Gesetzgebung, und
2) die Ausübung der Post-Polizeigewalt, die zugleich die Ergreifung jeder Maaßregel, welche die Sicherheit, das Wohl des Staats und des Publikums erfordert, in sich begreift. Diesem zufolge können:
   a) ohne Landes- und Lehnsherrliche Genehmigung die Portotaxen, weder bei den reitenden noch fahrenden, ordinairen Posten, noch die Taxen für die Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten erhöht werden, und soll hierbei die unter A. anliegende Portotaxe zu Grunde gelegt werden;
   b) alle Postordnungen und Postreglements werden nur von dem Landes- und Lehnsherrn und im Namen desselben ertheilt und publicirt; der Herr Erblandpostmeister wird jedoch jedesmal mit seinem Gutachten darüber gehört werden, und es bleibt Ihm unbenommen, auch unaufgefordert Vorschläge zu Verbesserungen und Abänderungen zu machen. Die neue Postordnung soll binnen sechs Monaten in Kraft treten;
   c) die Verleihung der Charactere und Titel der Postofficianten hängt nach beigebrachter Zustimmung des Herrn Erblandpostmeisters von dem Landesherrn ab;
   d) Verträge, welche die Verbindungen der Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Posten mit den benachbarten Staaten betreffen, können ebenfalls nur durch die Genehmigung des Landes- und Lehnsherrn Gültigkeit erhalten;
   e) die schon vorhandenen Postgesetze bleiben so lange in ihrer vollen Kraft, bis sie von dem Landes- und Lehnherrn ausdrücklich aufgehoben werden, inwieferne

sie nicht durch gegenwärtigen Vertrag bereits aufgehoben oder modificirt worden sind;

f) auf gleiche Weise bestehen die dermalen eingerichteten Postrouten fort;

von Seiten des Landes- und Lehnsherrn wird man jedoch, zum Besten des Publikums vorgeschlagene Abänderungen und Verbesserungen immer gern genehmigen, und dadurch zugleich die Fürstl. Thurn und Taxischen Postverbindungen in den Herzoglichen Landen durch neue Postcourse zu befördern, sowie Postcourse, welche zum offenbaren Schaden bestehen würden, auf gemachten Antrag mit anderen zu verbinden oder einzustellen geneigt seyn.

II.

Die Posten werden Herzogl. S. Coburg-Gothaische Fürstlich Thurn- und Taxische Lehnposten genannt. Das Herzogl. Wappen wird in den Postschildern und in dem Siegel geführt. Unter dem Herzogl. Wappen befindet sich, in kleinerer Form, das Fürstlich Thurn und Taxische. Die Siegel und Postschilder erhalten die Umschrift:

Herzogl. S. Coburg-Gothaische, Fürstl.
Thurn und Taxische Lehnsposten.

III.

Alle Postbeamten und Postofficianten sollen die vorschriftsmäßige Coburg-Gothaische Postuniform tragen, nämlich roth mit schwarzem Kragen und Aufschlag und weißer Einfassung und Unterfutter. Die Postillons dürfen nur in einer Livree von diesen Farben Posten fahren. Die Postmeister und Postsecretairs tragen die Einfassung von Gold.

IV.

Das gesammte Postwesen steht in Unseren Landen, in allen die Gesetzgebung und landesherrlichen Hoheitsrechte betreffenden Gegenständen, unter Unserm Ministerium, welches in Unserm Namen in oberster Instanz verfügt, wobei jedoch der Recurs an Unsere Person nicht ausgeschlossen ist.

Das Nähere dieser Geschäfte wird:

A. für das Fürstenthum Coburg von Unserer Landesregierung zu Coburg;

B. für das Fürstenthum Gotha, von Unserer Oberpostinspection zu Gotha;

C. für das Fürstenthum Lichtenberg, von Unserer Regierung zu St. Wendel, besorgt.

V.

Zum Geschäftskreis dieser Oberpostbehörden gehören:

1) alle auf die Posten Bezug habenden Angelegenheiten, welche zu Unserer Kenntniß oder Entscheidung gelangen müssen. An diese Stellen werden von der, den Herrn Erblandpostmeister vertretenden General-Postdirection zu Frankfurt am Main, im Wege der Communication, von dem Oberpostcommissair aber im Wege der Berichtserstattung, alle Anzeigen und Anträge gerichtet, welche zu Unserer Wissenschaft und Entscheidung gehören, und durch eben diese Stellen werden den genannten Behörden die landesherrlichen Entschließungen eröffnet.

2) Die Ausübung der Postpolizeigewalt. Sie haben daher darüber zu wachen, daß die Posten den Dienst pünctlich leisten, welchen der Staat mit Recht von ihnen verlangt, daß der Postordnung überall nachgelebet werde, und keine Unterschleife, Nachlässigkeit von Seiten der Postofficianten, Uebervortheilungen, Verschleppung der Briefe und Sachen Statt finden.

3) Ueber Beschwerden und Reclamationen aller Art, welche wegen Verlusten, Uebervortheilungen, Verschleppungen ꝛc. ꝛc. gemacht werden, haben sie in zweiter Instanz zu erkennen, insofern nämlich die Reclamanten mit der von der Generaldirection der Herzogl. Coburg-Gothaischen Posten zu Frankfurt am Main oder von dem dieselbe repräsentirenden Oberpostcommissair zu Eisenach, in erster Instanz gegebenen Entscheidung sich nicht beruhigen.

Die von Unseren Justizbehörden zu gebenden Entscheidungen, sowie die Verhandlungen in der ersten Instanz sind möglichst zu beschleunigen.

VI.

Unsere Ober-Postbehörden zu Coburg, Gotha und St. Wendel sind befugt, die Postofficianten zur Rechenschaft zu ziehen, die Einsicht der betreffenden Actenstücke zu verlangen, durch abgeordnete Commissarien in die Postcomptoire selbst, oder sonst durch nähere Untersuchung, sich zu überzeugen, daß der Postdienst gehörig verrichtet werde.

VII.

Finden sich bei dergleichen, von Unsern Oberpostbehörden selbst oder deren Commissarien vorgenommenen Untersuchungen, Mängel und Gebrechen, so werden jene Behörden, in allen Fällen, wo durch den Verzug Nachtheil entstehen könnte, alsbald Abhülfe verschaffen, nach Beschaffenheit der Umstände Bestrafung verfügen, und von der getroffenen Verfügung die General-Postdirection zu Frankfurt oder den Ober-Postcommissair in Kenntniß setzen.

VIII.

Alle Sachen, welche vor das Richteramt gehören, sind den Gerichtshöfen zu Coburg, Gotha und St. Wendel zugewiesen. Dahin gehören auch Dienstverbrechen, welche zugleich peinlich sind. Verbrechen der Postbedienten, welche keinen Bezug auf die Dienstverhältnisse haben, bleiben den gewöhnlichen Landesgerichten zur Untersuchung und Bestrafung überlassen. Findet aber die peinliche Gerichtsstelle die Arretirung eines Postofficianten nothwendig, so hat sie seiner zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde davon Nachricht zn geben, damit die nöthige Verfügung wegen der einstweiligen Verwaltung des Postdienstes getroffen werde.

Findet ein Postbeamter sich durch irgend ein Erkenntniß der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde beschwert, so kann er sich deshalb binnen einer zehntägigen unerstrecklichen Frist an die oberste Justizstelle wenden; indessen sind dergleichen Berufungen bei Dienstsuspensionen keine Suspensivmittel. Es bleiben mithin sämmtliche Postbeamten in allen den Postdienst nicht betreffenden Sachen, es mag die Rede von persönlichen, dinglichen oder gemischten Klagen seyn, sowie in Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, ihrem gewöhnlichen Richter untergeordnet.

In Obsignationsfällen wird nach den bestehenden Gesetzen verfahren, und die zur Post gehörigen Scripturen werden durch einen

Bevollmächtigten der General-Postdirection, oder durch den Ober-Postcommissair oder durch die Behörde des Orts in Gegenwart eines im Orte anwesenden Postbeamten, unter Siegel gelegt und in diesem Fall ungesäumt dem Ober-Postcommissair davon Nachricht gegeben. Ein gleiches Verfahren findet in Ansehung der Amtspapiere und Gelder bei Personal-Arretirungen Statt, in welchem Falle der treffenden landesherrlichen Ober-Postbehörde, wenn diese nicht selbst den Arrest verfügt hat, sogleich Nachricht von dem verfügten Arrest gegeben werden muß, damit dieselbe bei der General-Postdirection, oder in eiligen Fällen bei dem Ober-Postcommissair, die geeigneten Maßregeln zur Verhütung einer Unterbrechung des Postdienstes einleiten kann. Der Ober-Postcommissair, Postmeister, Postverwalter, Postsecretaire haben, wie bisher, das forum privilegiatum, gleich Unsern übrigen höhern Civilbeamten, und zwar in den Landstädten bei dem treffenden landesherrlichen Ortsgericht; die übrigen Postindividuen sind der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes unterworfen.

In allen Polizeisachen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, sind sämmtliche Postofficianten den treffenden Polizeibehörden unterworfen.

IX.

Der Herr Erblandpostmeister wird, im gewöhnlichen Geschäftsgang, durch die General-Postdirection, welche mit Unserer landesherrlichen Genehmigung dermalen in Frankfurt a. M. ihren Sitz hat, vertreten.

Diese Postbehörde führt in allen, die Herzogl. Coburg-Gothaischen Postanstalten betreffenden Angelegenheiten, das Prädicat:

General-Direction der Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Fürstl. Thurn und Taxischen Lehnposten,

und ein mit gleicher Umschrift versehenes Amtssiegel, auf welchem unter dem Herzogl. Wappen, das Fürstl. Thurn und Taxische beigefügt ist.

Der Geschäfts- und Wirkungskreis der Herzogl. General-Postdirection umfaßt alle mit dem Nutzungsrecht und mit der Leitung der innern Administration der Posten verbundene Gerechtsame, und äußert sich insbesondere in Ansehung der Spedition der Briefe und Sachen, der Charten und Paketschlüsse, der Anstalten zur

schnellen Beförderung der reitenden und fahrenden Posten, des Staffeten- und Extrapostdienstes, der Ablegung der Rechnungen und Ablieferung der Gelder. Ueber alle diese Gegenstände verfügt die General-Postdirection ohne Einwirkung der landesherrlichen Ober-Postbehörden zu Coburg, Gotha und St. Wendel, so lange als keine deshalbigen Beschwerden gegen sie vorkommen.

Die General-Postdirection kann daher für sich die Instruction in Beziehung auf den Expeditions- und Speditionsdienst bei den ordinairen, reitenden und fahrenden Posten sowohl, als in Beziebung auf die Staffetten und Extraposten, auch die nöthigen Weisungen in Ansehung des Rechnungs- und Cassenwesens ertheilen; und es sind in dieser Beziehung alle in den Herzogl. Landen befindliche Postämter, Postverwaltungen, Posthaltereien und Postexpeditionen der Herzogl. General-Postdirection untergeordnet.

Die General-Postdirection zu Frankfurt berichtet in allen Fällen an die Ober-Postbehörde des Landes in Communicationsform.

X.

Der General-Postdirection steht die Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die angestellten Postbeamten und sämmtliche Post-Angehörige zu, und sie hat im Namen des Herrn Erblandpostmeisters die Befugniß, Dienstvergehen zu untersuchen und zu bestrafen. Die Strafen, welche der Herr Erblandpostmeister oder die General-Postdirection zu verhängen ermächtiget ist, bestehen in Verweisen, Geldstrafen und Suspension. Im letztern Falle muß jedoch den treffenden landesherrlichen Ober-Postbehörden zu Coburg, Gotha oder St. Wendel von der einstweiligen Geschäftsabnahme, von den Gründen einer solchen Verfügung und von den Maßregeln, welche zur interimistischen Besorgung des Postdienstes getroffen worden sind, Anzeige gemacht werden.

XI.

Wenn die Verbrechen in Postsachen von der Art sind, daß sie eine Dienstentlassung oder eine, die persönliche Freiheit oder bürgerliche Ehre angreifende Strafe, zur Folge haben können, so hat die General-Direction sofort die treffende landesherrliche Ober-Postbehörde davon in Kenntniß zu setzen, und den Thatbestand mit ihrem Gutachten vorzutragen; darauf aber, vor weiterer Untersuchung, die landesherrliche Verfügung abzuwarten.

Nimmt das Dienstvergehen den Character eines peinlichen an, so ist die weitere Verfolgung der Untersuchung, die Anstellung und Beendigung der Special-Inquisition, so wie die Bestrafung lediglich den treffenden landesherrlichen Justizstellen zu überlassen.

XII.

Für den Zweck eines einfachen Geschäftsganges und einer steten und nahen Aufsicht der innern Postadministration und zur Beförderung des Postdienstes, unterhält der Herr Erblandpostmeister einen eigenen Postcommissair, welcher dermalen seinen Sitz in Eisenach nimmt. Es ist derselbe der erste und oberste Postbeamte der Herzogl. Lande, und der nächste Vorgesetzte aller Postbeamten, jedoch ebenfalls den landesherrlichen Ober-Postbehörden und der General-Postdirection untergeordnet.

Der Postcommissair hat die nächste Aufsicht über die sämmtlichen Postbeamten und über die regelmäßige Führung ihrer Dienstgeschäfte, erstattet seine Berichte an die General-Postdirection und, in dringenden Fällen als Ausnahme, an die treffende landesherrliche Oberbehörde. Den Postbeamten eröffnet derselbe die in Postsachen ergehenden Landes- und Dienstherrlichen Verordnungen. Die ihm untergeordneten Postbeamten haben sich an ihn in allen Dienstangelegenheiten zu wenden, und an ihn ihre berichtlichen Anfragen zu richten.

XIII.

Zur Sicherheit, Schnelligkeit und Aufrechthaltung des Postdienstes bestehen folgende landesherrliche Bewilligungen:

a) die Personalfreiheit der Postofficianten von Territorial- und Gemeindediensten und Frohnen;

b) der Zutritt der Postbeamten zu den bestehenden Diener-Wittwen-Cassen in Gotha und Coburg;

c) die Befreiung der zum Postdienst erforderlichen Pferde von Territorial- und Gemeinde-Frohnen;

d) die Befreiung der Posthäuser von der Natural-Einquartierung des Militairs, wenn dieselben nicht zugleich zur Gastwirthschaft gebraucht werden, (wohin jedoch die den Posthaltern, die nicht Wirthe sind, nachgelassene Abgabe von Erfrischungen an Postreisende nicht gerechnet werden soll); und in Kriegszeiten sind überhaupt alle Postofficianten verbunden, zu den

Kriegslasten nach den örtlichen Ausschlägen, gleich den übrigen Herzogl. Beamten beizutragen;

e) in Ansehung der Militairpflicht werden die Söhne der Postmeister, Postverwalter und Postsecretaire, den Söhnen der höheren Civildiener gleich gehalten;

f) die Postillone bei den fahrenden und reitenden Posten sind so lange vom Militairdienste befreit, als sie in dem wirklichen Postdienste stehen. Es hat jedoch jeder Postbeamte, welcher zur Verpflichtung der Postillone beauftragt ist, genaue Verzeichnisse zu halten, worin die Postillone bei ihrer Annahme und Verpflichtung eingeschrieben werden, um daraus die nöthigen Zeugnisse über ihre wirkliche Anstellung im Postdienste ertheilen zu können;

g) die Befreiung der ordinairen, reitenden und fahrenden Posten, der Eilpost und Packwagen, sowie der zugehörigen Beiwagen und Beichaisen, ingleichen der Estaffetten, sowie auch der leer zurückgehenden Extrapostpferde von Entrichtung der zur herrschaftlichen Berechnung gehörigen Wege-, Chaussee-, Brücken- und Thorsperrgelder.

Wegen der landesherrlichen Abgaben der, mit den fahrenden Posten in das Land ein- und ausgeführt werdenden, oder durchpassirenden, diesen Abgaben unterworfenen Waaren, soll es bei der zeitherigen Observanz sein Bewenden behalten, und es haben die Postbeamten die deshalb von den landesherrlichen Behörden ertheilt werdenden Vorschriften genau zu beobachten.

XIV.

Bei überhäuften Pferdebedürfnissen der Poststallmeister und Posthalter, sollen die Geschirrhalter des Orts oder Amts zur Stellung ihrer Pferde, gegen posttarmäßige Bezahlung, durch die treffenden Obrigkeiten angehalten werden.

XV.

Alle Postbeamten müssen in landesherrliche Pflicht genommen, und können nur mit landesherrlicher Bestätigung angestellt werden. Bei Erledigung der Poststellen, bis mit Einschluß des Posthalters, werden von dem Herrn Erblandpostmeister durch die General-Direction bei den treffenden landesherrlichen Oberpostbehörden

zwei Subjecte zur Wiederbesetzung der erledigten Poststelle aus Landesunterthanen oder aus Herzogl. Sächs. Landen vorgeschlagen, aus welchen der Landesherr Einen wählen wird.

Dieser doppelte Vorschlag leidet Ausnahmen:

a) Bei dem Oberpostcommissair, der ein Mann von vorzüglichen und ausgezeichneten Postkenntnissen und Erfahrungen seyn muß; und es wird daher festgesetzt und nachgelassen, daß zu der Stelle des Oberpostcommissairs nur Ein Subject vorgeschlagen werden kann, wobei es gleichgültig seyn soll, ob ein solches ein Herzogl. Coburg-Gothaischer oder überhaupt ein Herzogl. Sächs. Unterthan sey, und der Vorschlag wird im Nichtgenehmigungsfall nur mit Anführung ganz besonderer erheblicher Gründe verworfen werden.

b) Bei den Posthaltern (welche übrigens auf die Zeit ihrer Contracte angenommen werden), findet eine fernere Ausnahme von der Bestimmung des Vorschlags zweier Subjecte Statt, wenn nicht mehrere tüchtige Competenten vorhanden sind. Der Gewählte erhält von dem Herrn Erblandpostmeister das Bestallungs- und von dem Landesherrn das Bestätigungs-Decret.

Neben dem Bestallungsdecrete muß jeder Postbeamte eine schriftliche Dienstinstruction, und jeder Posthalter einen dergleichen Dienstcontract erhalten.

XVI.

Die Verpflichtung des Oberpostcommissairs für den Landesherrn geschieht von der treffenden landesherrlichen Oberpostbehörde selbst, die Verpflichtung der übrigen Postbeamten entweder von dieser Behörde, oder aus deren Auftrag von dem Civilbeamten des Orts, wo der Postbeamte wohnt. Die Verpflichtung für den Herrn Erblandpostmeister erfolgt bei der General-Postdirection, oder von dem Ober-Postcommissair. Die Anzeige der geschehenen Verpflichtung wird, mit Beilegung einer beglaubten Abschrift des über die Verpflichtung abgehaltenen Protocolls, der landesherrlichen Ober-Postbehörde gemacht.

XVII.

Der Herr Erblandpostmeister ist berechtigt, zur Sicherung der von den Postbeamten übernommenen Dienstverbindlichkeiten, von

denselben hypothekarische oder durch sichere Schuldbekenntnisse gemachte Caution, jedoch nach billigen Grundsätzen zu verlangen.

XVIII.

Von Uns ist nachstehende Portofreiheit bedungen, und von dem Herrn Erblandpostmeister, Fürsten von Thurn und Taxis zugesichert worden.

A. Bei der Briefpost:

I. Unbeschränktes Briefporto-Freithum in dem ganzen Umfange der Fürstl. Thurn und Taxischen Lehnsposten:

1) für Uns, den regierenden Herzog, sämmtliche Prinzen und unvermählte Prinzessinnen Unsers Hauses, nebst den Gemahlinnen der Ersteren und nebst den Wittwen der vorherigen Regenten.

2) Für den jedesmaligen Chef oder dirigirenden Geheimenrath des Herzogl. Ministerii.

3) Für die wirklich Sitz und Stimme habenden Mitglieder des Herzogl. Ministerii und des Geheimenraths-Collegii.

4) Für die Präsidenten und Directoren der oberen Landes-Collegien.

II. Auf Dienstangelegenheiten beschränktes Briefporto-Freithum, in dem ganzen Umfange der Fürstl. Thurn und Taxischen Lehnsposten:

1) Das Landesministerium und Geheime-Rathscollegium mit der Geheimen-Canzlei, dem geheimen Archiv und den unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst, mit Einschluß der Bibliotheken und der Kunstsammlungen, auch der Theaterdirection zu Coburg und Gotha.

In Ansehung der unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst, mit Einschluß der Bibliotheken und der Kunstsammlungen, auch Theaterdirection wird bestimmt, daß bei abgehender Correspondenz das Attest und die Besiegelung in Gegenwart des Curators, der das Herzogliche Siegel in Verwahrung hat, geschehen, und die eingehende Correspondenz auch nur an denselben, oder an den geheimen Archivar abgegeben werden sollen.

2) Die Regierung mit den Straßenbau- und Polizeicommis-

sionen, und mit denen unter ihrer Oberaufsicht stehenden Staatsanstalten und milden Stiftungen, ingleichen die Ober-Baubehörden und die Herzogl. Militair-Commandos zu Coburg und Gotha, die Herzoglichen Cammern mit den Forstmeistereien, die Oberconsistorien mit der gesammten Herzogl. Geistlichkeit und mit den unter der Oberaufsicht der geistlichen Oberbehörde stehenden Staatsanstalten und milden Stiftungen, und alle oberen Landesbehörden, die unmittelbaren Commissionen, die Landschaftscollegien, die Obersteuer- und Kriegscollegien, die Oberpostbehörden, das Hofmarschallamt und Stallamt.

Mit dem Herrschaftl. Amtssiegel und mit der Bemerkung: Herrschaftliche Dienstsachen, auch mit der Contrasignatur des bei jeder dieser befreiten Behörden dazu eigends verpflichteten Canzleiinspectors, oder bei den Unterbehörden dazu eigends verpflichteten Beamten, sollen alle als herrschaftlich anzusehende Correspondenzen, Acten-Pakete und Gelder versehen seyn

3) Die Herzogl. Gesandtschaft am Bundestage und die bei auswärtigen Höfen bevollmächtigten Herzogl. Minister-Residenten und Chargés d'affaires, diese jedoch, wie sich von selbst versteht, nur in Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Angelegenheiten und Diensten, nicht aber, wenn sie Geschäfte anderer Höfe besorgen, auch für diese.

Gleiches Freithum genießen:

4) Die in Unseren Aufträgen außerordentlich versendet werdenden Staatsbeamten für die Correspondenz an die und von den Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Behörden, sie sind jedoch verbunden, von ihrer Absendung den Ober-Postcommissair, zu Erlassung der erforderlichen Verfügungen an die Postämter in Kenntniß zu setzen.

In Bezug auf die Königl. Preuß. Posten findet laut §. 59. des im Jahre 1817 mit der Krone Preußen abgeschlossenen Postvertrags ein conventionelles Porto-Freithum in der Art statt, daß

a) die Correspondenz Unserer selbst und Unsers Hzgl. Hauses,
b) die Dienstcorrespondenz Unserer Behörden auf den Königl. Preuß. reitenden Posten,

portofrei befördert werden.

III. Beschränktes Brief-Porto-Freithum genießen innerhalb der Großherzogl. Weimarischen, Herzogl. Altenburgischen, Coburg-Gothaischen und Meiningischen, der Fürstl. Schwarzburg- und Reußischen Lande, in Landesherrl. Dienstangelegenheiten, außer den in II. benannten Oberbehörden

1) sämmtliche landesherrliche Unterbehörden, wohin auch die Forstämter gehören, in wirklich herrschaftlichen Dienstangelegenheiten und Officialsachen, unter amtlichem Siegel und der Bemerkung: Dienstsachen, auch mit der erforderlichen Contrasignatur, mit Ausnahme aller Partei- und Privatsachen.
2) In Armen-Sachen, Militair- und anderen herrschaftlichen Dienstangelegenheiten, wohin auch die Versendung der Regierungsblätter gehört;
3) Unser gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht in Jena, für die an Uns, das Ministerium und die landesherrlichen Oberbehörden zu erstattenden Berichte, Official-Erlasse an Unterbehörden, und eingehenden Entschließungen.

Da dieses Porto-Freithum lediglich auf Dienst- und Armensachen beschränkt ist, deren Qualität auf der Addresse angegeben und attestirt seyn muß, so versteht sich von selbst, daß die gewöhnlichen Proceß-, Partei- oder Privatsachen der Entrichtung des Porto unterliegen.

Das bei fremden, nicht Fürstlich Thurn und Taxischen Posten entstehende und nicht in die Fürstl. Taxische Postcasse, fließende Auslage- und Transitporto ist von allen oben bei I. II. und III. genannten Personen und Behörden für die Briefe und Pakete zu entrichten.

B. Postwagen-Freithum

auf den fahrenden, unter Fürstl. Thurn und Taxischer Verwaltung stehenden Posten genießen:

1) Wir, der regierende Herzog und Unsere Familie, in Ansehung der an Uns und Dieselbe und von Uns und Derselben aufgegebenen Postwagensendungen;
2) die herrschaftlichen Geldsendungen und Acten, unter der Voraussetzung, daß solche mit dem herrschaftlichen Amtssiegel, mit der Aufschrift: Herrschaftliche Dienstsachen, und mit der Contrasignatur eines, wie oben bei A. II. 2. bei jeder herrschaftl. Behörde eigends dazu verpflichteten Herzogl. Dieners

versehen sind, und von Behörde an Behörde gehen, in der Maße, daß die auf den Post- und Packwägen zu versendenden Acten, in der Regel, das Gewicht von 25 Pf. an Einem Posttage nicht übersteigen sollen. Geldsendungen in Silber dürfen an Einem und demselben Posttage nicht mehr als 4000 Thaler Conv. betragen, bei Scheide- und Kupfer-Münzen aber verbleibt es bei dem Gewicht von 25 Pfund.

Es sollen jedoch in außerordentlichen Fällen, insbesondere auf den Postrouten zwischen Coburg und Gotha, und zwischen Coburg und St. Wendel — bei der letztern Route, insoweit die Fürstl. Thurn und Taxischen Postwägen gehen — auch Acten zu einem größeren Gewichte, und bis auf 50 Pf. an Einem Posttage, auf Verlangen Unserer Oberbehörden, aufgenommen, dabei aber dafür Sorge getragen werden, daß der Postadministration durch Vorspanne oder Beiwägen keine außerordentlichen Lasten verursacht werden, und ist Unseren Oberbehörden in Ansehung der Geldsendungen und Acten zur Pflicht gemacht, daß dieselben gut und ordnungsmäßig gepackt werden; auch darf bei den Geldsendungen in Kisten oder Fässern keine größere Summe als von 1000 Thlr. zusammengepackt seyn, und ist das fremde Auslage- und Transitporto wie bei den Briefposten, gleichfalls wie oben, in III. 3. zu Ende bestimmt ist, gleichfalls zu entrichten.

XIX.

Es ist hierbei noch ferner zu bemerken:

1) Mit den reitenden Posten können nur Briefe und Briefpakets bis zu dem Gewichte von 16 Loth befördert und angenommen werden.

2) Als Dienstsachen sind zu betrachten lediglich nur diejenigen Correspondenzen, welche auf den Dienst des Staates Bezug haben, und denen solche Privatangelegenheiten einer Person oder Gesammtheit, für welche die Expeditionskosten berechnet und bezahlt werden, nicht beigemischt sind. Es sollen aber

3) nicht als Dienstsachen, sondern als Partei- und Privatsachen angesehen werden: alle Gegenstände, welche gänzlich oder hauptsächlich die Erreichung eines persönlichen, mit dem Staats- oder herrschaftlichen Interesse gar nicht, oder nur gelegentlich in Verbindung stehenden, Zweckes zum Grunde

liegt, z. B. Gesuche um Anstellung, um Pension und Gehaltsverbesserung, um Abgabenerlaß, um Militairbefreiungen oder sonstige Dispensationen, Gemeindesachen, oder Handwerks-Concessionen, desgleichen durch Privatpersonen herbeigeführte und nur diese betreffende Polizei-Verfügungen und Criminal-Untersuchungen, deren Kosten der Angeschuldigte zu tragen hat und zu bezahlen vermag. In dergleichen und ähnlichen Privatangelegenheiten sollen die, von Privatpersonen an Unsere Person und an die landesherrlichen Behörden gerichteten Eingaben, von den Aufgebern portofrei gemacht, desgleichen von den darauf ertheilten, durch die Post beförderten Resolutionen, bei der Abgabe von den Empfängern das tarifmäßige Porto entrichtet werden; würde jedoch in dergleichen Angelegenheiten von einer Behörde Bericht an Uns erstattet, oder fänden über solche Communicationen unter den Behörden Statt, so treten solche in die Kategorie der officiellen Correspondenz, und genießen die Portobefreiung.

Es sind ferner nicht herrschaftlich und mithin nicht portofrei alle Partei- und Proceßsachen, wenn solche nicht Armensachen sind oder den landesherrlichen Fiscus betreffen; desgleichen sind nicht portofrei alle Etablissements, wobei ein Privatnutzen, ein Privilegium oder Vergünstigung eines Privatinteresses oder Privatperson concurrirt, als: Lotto- oder Classen-Lotterie-Etablissements, Fabriken, Verpachtungen von Regalien, Banken, Feuerversicherungs-Anstalten, die Versendungen von Gehalten und Pensionen.

Die Postadministration hat Sorge zu tragen, daß alle von Privatpersonen an die landesherrlichen Behörden (keineswegs aber die Personen, die eine persönliche Portofreiheit genießen), gerichteten Aufgaben, frankirt angenommen werden, jedoch wird, betreffen solche wirkliche Dienst- und Official-Angelegenheiten, auf Attest der empfangenden Behörde, das gezahlte Franco dem Aufgeber von der Postverwaltung restituirt. Da das Porto-Freithum lediglich zur Erleichterung der landesherrlichen Cassen ausbedungen worden ist, so können bei Patrimonial-Gerichts- und Einnehmer-Stellen auch nur diejenigen Correspondenz, Acten und Gelder auf Portofreiheit Anspruch machen, für welche, wäre gar kein Porto-

Freithum vorhanden, die Entrichtung des Porto den landesherrschaftl. Cassen zur Last fallen würde. Alle solche Correspondenz, Acten und Gelder an und von den Patrimonialstellen, welche nicht in die eben gedachte Categorie fallen, und soweit in Partei- und Untersuchungssachen nicht Armenrecht oder Unvermögen, oder wobei die oben in Nummer 1. 2. angegebene Qualität der reinen Dienstsache nicht eintritt, sind daher der Portopflichtigkeit unterworfen.

4) Derjenige Herzogl. Diener, welcher eine Privat- oder Parteisache fälschlich als Herrschaftlich oder als Dienstsache angibt, oder der in Pakete der letzteren Gattung Privatsachen mit einschließt, soll als Portodefraudent im Ordnungswege und nach dem Erkenntnisse der treffenden Landes-Justiz-Behörde verfolgt und mit 5 bis 10 Thlr. Strafe belegt werden, auch den Portobetrag sofort besonders nachzahlen. Es sollen die Canzleibotenmeister oder sonstige landesherrliche Beamte besonders darauf verpflichtet werden, daß sie den herrschaftlichen portofreien Briefen oder Acten keine zahlbare Privat-Correspondenz oder Parteisachen mit beipacken und versenden.

5) Wegen Bezahlung des Porto für Criminal- und Untersuchungs-Sachen ist die Regel festgesetzt worden, daß nur diejenigen Sachen als portofrei anzusehen sind, bei denen keine Sporteln in Ansatz gebracht werden. Der Sportelcasserendant, welcher die Bemerkung: „Dienstsachen oder Armensachen", auf die Couverts zu machen hat, ist daher zu verpflichten, nur solche Sachen als Dienstsachen oder Armensachen zu bezeichnen, welche der currenten Sportulirung nicht unterworfen sind, und deshalb die Bemerkung beizufügen: Sportelfreie und Portofreie Dienstsache. Sollte entdeckt werden, daß der Sportelcasse-Rendant hierbei einer Vernachläßigung sich schuldig gemacht habe, so wird er nach obiger Bestimmung in 4) in gerichtlichen Anspruch genommen.

Auch steht dem Herrn Erblandpostmeister oder dessen Behörden frei, bei irgend einem entstehenden Verdacht auf Vorlage der Sportelbücher anzutragen.

6) Jeder Privat-Postbefreite ist verbunden, die Briefträgergebühr zu bezahlen, für die Dienst-Correspondenz der herrschaftlichen Behörden aber wird, wie bisher, dem Briefträger

aus der Cammercasse eine jährliche Remuneration von 30 Thlr. Conv.-Geld halbjährl. mit 15 Thlr. in Gotha vergütet, und in Coburg jährlich 30 fl. oder halbjährlich 15 fl. aus der Hauptlandescasse bewilligt.

Für die herrschaftlichen Dienstgelder und Acten hingegen wird das Bestellungsgeld bei der Ablieferung jedes Stücks, oder am Ende des Quartals, nach den bestehenden Vorschriften, ebenso die den Postbeamten zukommenden Gebühren für Brief-Recommandations- und fahrende Post-Aufgabescheine entrichtet.

XX.

Es wird Unseren Ober-Postbehörden zur besondern Pflicht gemacht, jedem Mißbrauche, der bei den Portobefreiungen versucht werden möchte, möglichst vorzubeugen und darauf zu halten, daß entdeckte Contraventionen gehörig bestraft und alle Mißbräuche möglichst abgestellt werden.

XXI.

Den Amts-, Gerichts- und Zeitungsboten ist die Besorgung der Briefe innerhalb Landes, jedoch den Zeitungsboten zu Gotha mit genauer Beschränkung auf das Mevius'sche Privilegium gestattet. Hierüber wird folgende nähere Bestimmung landesherrlich verordnet.

Da der Herr Erblandpostmeister nicht allein seit mehreren Jahren durch Anlegung und Vervielfältigung der reitenden und fahrenden Postcurse in den Herzogl. Landen, den Bedürfnissen des Publicums zu entsprechen sich angelegen seyn lassen, sondern auch sich anheischig macht, alle für Unsere Lande wünschenswerthen Posteinrichtungen nicht nur zu erhalten, vielmehr, so weit es thunlich, dergleichen ferner zu treffen; so wird Unserer Seits dem Herrn Erblandpostmeister aller Schutz und die kräftigste Unterstützung gegen jede Beeinträchtigung zugesichert. Insbesondere soll weder die Etablirung noch der Durchzug fremder Posten zugestanden, noch auch fremden und einheimischen Boten, Fuhrleuten und Lohnkutschern das Einsammeln, Weiterbefördern und Vertheilen der Briefe und der zum Transport durch die reitenden und fahrenden Posten geeigneten Pakets so wie der Personen, zum Nachtheil

Unserer S. Coburg-Gothaischen Fürstlich Taxischen Lehnsposten gestattet, vielmehr die Contravenienten, wie im Folgenden näher bestimmt ist, auf das Nachdrücklichste bestraft werden.

Keine Kanzlei- oder Gerichtsboten, die jedoch ihre herrschaftlichen und amtlichen Aufträge auszurichten durch die hier getroffenen Bestimmungen keineswegs behindert werden sollen, kein Ordonnanz oder anderer Soldat, kein Reisender, Kutscher oder Fuhrmann, oder wer er sonst immer seyn mag, darf auf Routen, wo Posten etablirt sind, und Postanstalten sich befinden, Briefe oder sonst zur Post geeignete Packete sammeln, auf den Poststationen abgeben oder aufnehmen, um sie an Orte, wo Stationen sind, gegen Bezahlung mitzunehmen oder zu bestellen, bei jedesmaliger Strafe von 10 Thlrn., auch Erstattung der Untersuchungskosten und des tarifmäßigen Porto.

Gleichmäßig ist den inländischen oder durchpassirenden fremden Boten, Lohnkutschern und Fuhrleuten verboten, auf dergleichen im Vorstehenden bezeichneten Routen, zum Nachtheil der Posten, Postwagenversendungen unter 25 Pfund und Gelder ohne Ausnahme anzunehmen, zu befördern und zu bestellen, bei Strafe von 20 Thalern, dann der Zahlung der Untersuchungskosten und Vergütung des Postporto in jedem Uebertretungsfalle.

Die bereits aufgehobenen Ordonnanzboten von Gotha nach Altenburg, sowie andere dergleichen Boteneinrichtungen werden künftig nicht mehr hergestellt, oder ein landesherrliches Privilegium darüber ertheilt werden.

Desgleichen dürfen die Inhaber des Mevius-Madelungischen Boten- und Zeitungsprivilegii, nach ausdrücklichem Inhalt ihres Privilegii, keine Briefe, Gelder und Packete in dem Umfang Unserer Coburg-Gothaischen und der übrigen Fürstl. Thurn und Taxischen Lehnsposten auf Routen und in Orten, wo sich Postbureaus befinden, bei oben bestimmter Strafe befördern, einsammeln und bestellen. Nach Ablauf des Mevius-Madelungischen Botenprivilegii werden Wir weder dasselbe erneuern, noch ein neues ertheilen lassen. Dagegen wird von dem Herrn Erblandpostmeister nicht nur überhaupt die möglichst billige Bestimmung des Porto, sondern noch ganz besonders dessen äußerste Ermäßigung rücksichtlich der blos innerhalb der Herzogl. Gesammtlande laufenden Correspondenz zugesichert. Auch erklär^t

der Herr Erblandpostmeister für den eintretenden Fall des Aussterbens der Berechtigten aus dem gedachten Privilegio, daß die Lehnspostanstalt alle die den früher Privilegirten obgelegenen Verbindlichkeiten für das Land, den Landesherrn und dessen Behörden, wie solche in dem Privilegio enthalten sind, übernehmen soll.

Wegen besserer Entdeckung der Unterschleife und Begründung der Untersuchung und Bestrafung der gegen die obigen Bestimmungen Handelnden, wird landesherrlicher Seits veranlaßt werden: daß das landesherrliche Polizeimilitair oder die Gensd'armerie und die mit der Zoll- und Geleits- und Impostaufsicht beauftragten Officianten, Visitatoren und Angestellten, Anweisung erhalten, und darauf verpflichtet werden, auf Postdefraudationen und diejenigen Personen, durch welche solche am leichtesten begangen werden können, oder die derselben sonst verdächtig sind, vorzügliche Obacht zu haben, die Postofficianten bei der ihnen gleichmäßig obliegenden Nachforschung der Unterschleife zu unterstützen, und dasjenige, was sie in einem oder dem andern Wege dem Postinteresse Nachtheiliges entdecken sollten, den Postämtern anzuzeigen, damit dieselben die vorschriftsmäßige Untersuchung pflegen und nach der Vertragsbestimmung handeln können.

Von der Strafe wird dem die Anzeige gemacht habenden Zollgeleitsimpostvisitator, Gensd'armen oder Polizeisoldaten oder Geleitsbedienten die Hälfte als Belohnung zuerkannt, die andere Hälfte verfällt nebst dem entzogenen Porto, der Postcasse. Den Wirthen und Jedermann soll bei 10 Thalern Strafe verboten werden, sogenannte Niederlagen für Briefe und Packets zu halten, und sich mit deren Weiterbeförderung und Bestellung, auf Routen, wo Postcourse Statt finden, zu befassen. Expresse Boten, die statt Estaffeten mit einzelnen Briefen oder Packets von einem Orte zum andern verschickt werden, und sich deshalb legitimiren können, gehören nicht in die Kategorie derer, die die Posten benachtheiligen.

XXII.

Den Wirthen, Hauderern und Fuhrleuten ist untersagt, Passagiere, welche mit Postpferden ankommen, von dem Orte der Poststation weiter zu fahren, es wäre denn, daß sich die

Passagiere an diesem Orte zweimal vier und zwanzig Stunden aufgehalten hätten, oder daß die Passagiere, innerhalb 2 Stunden nach ihrer Ankunft mit Postpferden, auf ihr sofortiges Verlangen von andern Postpferden, dieselben nicht erhalten hätten. Die Hauderer zahlen in allen Fällen, wo ihnen Personen zu fahren erlaubt ist, sofern sie auf eine Station oder weiter fahren, die in Coburg und Gotha, nach landesherrlichen Bestimmungen, bestehenden Hauderergebühren. Bei bloßen Fuhren unterhalb der Stationen fällt die Abgabe weg. Es verbleibt übrigens bei den in Coburg und Gotha geordneten Strafen gegen Defraudationen.

XXIII.

Dieses Patent tritt mit dem 1. Januar 1828 in gesetzliche Kraft.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und durch Unser Herzogl. Insiegel bekräftigen lassen.

Gotha, den 29. December 1827.

(L. S.) **Ernst, H. z. S.**

Brief-Taxe.

Auf die Entfernung	gl.	kr.
bis 3 Meilen incl.	½	2
über 3 bis 8 Meil. incl.	1	4
- 8 - 12 - -	1½	6
- 12 - 18 - -	2	8
- 18 - 24 - -	2½	10
- 24 - 30 - -	3	12
- 30 - 36 - -	3½	14
- 36 - 42 - -	4	16
- 42 - 48 - -	4½	18
- 48 - 54 - -	5	20
- 54 - 60 - -	5½	22

Tax-Progression

nach dem Gewichte der Briefe und Brief-Packete.

bis 1 Lth. incl.	1 fach.	Briefporto.
üb. 1 bis 1½ Lth. incl.	1½ -	
- 1½ - 2 -	- 2 -	
- 2 2½ -	- 2½ -	
- 2½ - 3 -	- 3 -	
- 3 - 3½ -	- 3½ -	
- 3½ - 4 -	- 4 -	

und so fort für jedes weitere halbe Loth halbfaches Briefporto.

Die Brieftaxe wird einzig nach dem Gewichte und in Gemäßheit der vorstehenden Progression bestimmt ohne Rücksicht auf Einschlüsse.

Mit der reitenden Post werden nur Briefe befördert, jedoch auch Schriften-Packete, welche das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen, gegen Entrichtung der Brieftaxe bei der Auf- oder Abgabe angenommen. Dagegen zahlen die über 4 Loth schweren Briefe und Briefpackete, welche auf Verlangen mit der fahrenden Post befördert werden, das Porto nach der Actentaxe.

	...er Pfund bis ... Pfund ...l.	über 35 Pfund bis 40 Pfund incl. in		über 40 Pfund von jedem Pfunde in	
	...l. kr.	gl.	fl. kr.	gl. pf.	kr.
bi	- 27	6¾	- 30	- 2	¾
üb	- 45	11	- 50	- 3½	1¼
-	3	15½	1 10	- 4½	1¾
-	30	22¼	1 40	- 6½	2½
-	57	29	2 10	- 8½	3¼
-	15	33¼	2 30	-10	3¾
-	42	40	3 —	1 —	4½
-	9	46¾	3 30	1 2	5¼
-	36	53¼	4 —	1 4	6
-	3	60	4 30	1 6	6¾
-	21	64½	4 50	1 7½	7¼
-	30	66¾	5 —	1 8	7½
-	48	71	5 20	1 9½	8
-	57	73¼	5 30	1 10	8¼
-	15	77¾	5 50	1 11½	8¾
-	24	80	6 —	2 —	9
-	33	82¼	6 10	2 ½	9¼
-	42	84½	6 20	2 1½	9½
-	51	86¾	6 30	2 2	9¾
un	—	89	6 40	2 2½	10

2
po

sich
mi
un
ten
dri
ber
Ab
die
der

Geld-Taxe.

bis 25 Thlr. incl.	über 25—50 Thlr. incl.	über 50—100 Thlr. incl.	über 100—1000 Thlr. incl. von jeden 100 Thlr.	bis 25 fl. incl.	über 25—50 fl. incl.	über 50—100 fl. incl.	über 100—1800 fl. incl. von jeden 100 fl.
gl.	gl.	gl.	gl.	kr.	kr.	kr.	kr.
1½	1¾	2	2	3	4	5	5
2¼	2½	3	3	6	7	8	7½
3	3½	4	4	8	9	10	10
4½	5¼	6	6	11	14	15	15
5¼	6	7	7	14	16	18	17½
6	7	8	8	15	18	20	20
6¾	7¾	9	9	17	20	23	22½
8¼	9½	11	11	21	25	28	27½
9	10½	12	12	23	26	30	30
10½	12¼	14	14	26	31	35	35
11¼	13	15	15	28	33	38	37½
12	14	16	16	40	35	40	40
12¾	14¾	17	17	32	38	43	42½
13½	15¾	18	18	34	40	45	45
14¼	16½	19	19	36	42	48	47½
15	17½	20	20	38	44	50	50
15¾	18¼	21	21	40	46	53	52½
16½	19¼	22	22	42	48	55	55
17¼	20	23	23	44	50	58	57¼
18	21	24	24	46	52	1 fl.	1 fl.

Für Sendungen in Gold, desgl. in Juwelen, Spitzen, Tressen und sonstigen Kostbarkeiten, deren Gewicht demjenigen des Geldes ungefähr gleich kommt, wird ¼ der vorstehenden Taxe weniger entrichtet.

Für Sendungen in geringern Münz-Sorten und Scheidemünze ist die Gewichtstaxe zu erheben, wenn letztere ein höheres Porto als die Geldtaxe ausweißt.

Die bei Geldsendungen über 100 Thlr. oder 100 fl. vorkommenden Beträge zwischen 1 und 100 werden folgendermaßen taxirt:

von 1—25 incl.	¼	die Taxe vom Hundert.
über 25—50 -	½	
- 50—75 -	¾	
- 75—100 -	d. Ganze.	

Personen-Taxe.

für jede Person auf die Meile.	gl.	kr.
In den Eilwagen	9	40
In den Diligencen	8	36
In den Postwagen	6	27
Auf den unbedeckten Wagen	5	22

Kinder unter 4 Jahren werden nicht aufgenommen. Kinder von 4—10 Jahren zahlen auf den Diligencen und Postwagen die halbe, ältere aber die volle Taxe Auf den Eilwagen aber findet keine Moderation der Taxe statt.

Jeder Reisende hat auf den Eilwagen 20 Pfd., auf den Diligencen 40 Pfd., und auf den Postwagen 50 Pfd. seines Reisegepäckes frei. Kinder mit der moderirten Taxe nur die Hälfte.

Auf den Eilwagen ist das Postillonstrinkgeld mit begriffen, auf den Diligencen, Post- und unbedeckten Wagen aber hat der Passagier noch 1 gl. (4 kr.) auf die Meile Trinkgeld, ferner dem Packer oder Wagenmeister am Abfahrt- oder Umpack-Orte 2 gl. (9 kr.) zu bezahlen. Auf den Zwischen-Stationen, wo der Reisende nicht zurück bleibt, ist derselbe dem Wagenmeister oder Packer eine Gebühr zu verabreichen nicht verbunden.

Für das Abholen oder Hinfahren des Passagier-Gepäcks wird nach Verhältniß der Weite und des Gewichts die Vergütung entrichtet, auch wird die Gebühr auf jedem Post-Amt zur Kenntniß der Reisenden angeschlagen.

Nr. XXX.

Bekanntmachung,

den Haderergroschen betreffend.

Die höchsten Verordnungen vom 30. November 1802, vom 19. Januar 1810 und vom 1. Mai 1811, die Entrichtung der Haudererabgabe betreffend, bestimmen:

die Haudererabgabe ist zu entrichten, sobald auf die nächste Station oder weiter gefahren wird;

bei Ueberfahrung der Station ohne Haudererschein tritt sofort und ohne Weiteres eine Strafe von 10 Thlrn. ein.

Wegen mehrfach vorgekommener Nichtentrichtung dieser Abgabe werden gemäß hohen Rescripts Herzogl. hochpreißlicher Landesregierung die Hauderer andurch nochmals gewarnt, der gesetzlichen Bestimmung nicht mehr entgegen zu handeln, da ferner auf Entschuldigungen keine Rücksicht mehr genommen werden soll.

Coburg, den 26. September 1832.

Herzogl. S. Cammeramt.
L. B. Westhäußer.

Nr. XXXI.

Regulativ

wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Zollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Das Regulativ wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammtzollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfassung wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 20. März 1834.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
Opitz.

In Folge des §. 38. des Zollgesetzes vom 12. December 1833 wird näher bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost aus Ländern, die nicht zum Gebiete des Gesammtzollvereins gehören, eingeführt werden.

§. 1.

Wer zollpflichtige Gegenstände, über vier Loth schwer, im Auslande verpackt zur Post gibt, um solche mit derselben in das Zollgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke, unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Packeten, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird, eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

a) der Name des Empfängers,
b) der Ort, wohin die Waare bestimmt ist,
c) die Zeichen und Nummern des Poststücks,
d) die Gattung der Waare, welche darin enthalten ist,
e) der Ort und Tag der Ausstellung, der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders

ersichtlich seyn muß.

Die Waarengattungen sind so zu benennen, wie solche in den Artikeln und Unterabtheilungen des Zolltarifs bezeichnet sind.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung ist unten abgedruckt.

§. 2.

Sind in einem Poststücke Waaren mancherlei Gattung zusammengepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche das Poststück enthält, die Eingangsabgabe zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Poststücke gar nicht oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Poststück zu öffnen und

auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Eingangsabgabe nach dem höchsten Satz erhoben, der in dem Zolltarif enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in einem solchen Poststücke, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Dieser höchste Satz beträgt:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, Acht Thaler vom Centner brutto;

b) in allen andern Fällen Einen Thaler vom Pfunde des, nach dem Satze von 25 Pfunden Thara auf den Centner brutto zu berechnenden Nettogewichts.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltserklärung aus dem Auslande eingehen, die Eingangsabgabe nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Poststücke befindliche Waare in dem Zolltarife belegt ist, wenn in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß das Poststück an der Grenze eröffnet und nachgesehen werde, um die Abgabe nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch, wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt. Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der einschlägigen Tarifsposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Abgabensatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde addressirt sind, finden die Bestimmungen (§§. 1 — 3.) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Poststücke, welche beim Grenzzollamte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort

bestimmt sind, sollen daselbst von den Zollbeamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhaltserklärung eingehen.

Der Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Ist die Waare so verpackt, daß durch Blei oder Siegel ein sicherer Verschluß des Poststücks nicht erfolgen kann, dann wird dasselbe zu diesem Entzweck mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Die Zollerhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande bleibenden Postgüter, geschieht dann jedesmal am Bestimmungsorte:

a) wenn der Inhalt eines eingehenden Poststücks äußerlich zu erkennen ist;
b) wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, ein Poststück auf der Grenze zu öffnen, und den Zollbetrag zu bestimmen;
c) wenn davon nach Maaßgabe der beigefügten Erklärung oder nach der Vorschrift (§. 3.) die höchste Abgabe zu erlegen ist.

Von andern Postgütern soll der Zoll in der Regel nur an folgenden Orten erhoben werden rc.

Da, wo in diesen Orten ein Obercontroleur seinen Wohnsitz hat, darf die Revision der aus dem Auslande eingehenden Poststücke nur in dessen Gegenwart geschehen.

Auch an andern Orten dürfen Poststücke, welche nicht zu denen gehören, wovon die Eingangsabgabe an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, nur in Gegenwart des zu erwartenden Obercontroleurs, oder eines andern dazu befugten Beamten geöffnet und versteuert werden.

Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme zulässig erachtet, und die Revision der eingehenden Poststücke bis zu einem gewissen Gewichte, auch ohne Antheilnahme eines Oberbeamten, gestattet werden, so wird darüber noch eine besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 7.

Die Eröffnung und Revision der Poststücke geschieht in Gegenwart des Empfängers, oder seines dazu ernannten Stellvertreters, welcher aus der Zahl der Postbeamten ein für allemal hierzu bestimmt werden kann. Als Empfänger wird derjenige anerkannt, welcher die zu dem Poststück gehörige Addresse vorzeigt. Die zum Zwecke der Revision eines Poststücks erforderlichen Handleistungen sind nach der Anweisung der Steuerbeamten auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu verrichten.

§. 8.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine zur Abfertigung befugte Steuerstelle befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und Erhebung der Abgabe zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Addresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung der Poststücke persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann. Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post geschieht demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Addresse vollständig erhoben wird.

§. 9.

Poststücke, welche bei der Oeffnung und Untersuchung der ausgestellten Inhaltserklärung nicht gemäß befunden werden, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Uebertretungen des Zollgesetzes, gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Muster

zu einer Inhaltserkärung bei einer Waarensendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen (gezeichnet — Zeichen und Nummer), davon enthält:

Nr. 1. gefärbte Seide;
» 2. baumwollene Stuhlwaaren;
» 3. seidene Zeuche und seidene Strumpfwaaren;
» 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Name des Versenders.)

Nr. XXXII.

Verordnung, die Scheidemünzen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da Wir wahrgenommen haben, daß seit einiger Zeit eine den Bedarf des Verkehrs überschreitende Menge von Kupfermünzen in der hiesigen Gegend im Umlauf gekommen ist, so warnen Wir vor der Annahme und Verbreitung dieser Münzen mit dem Bemerken, daß das Kupfergeld blos zur Ausgleichung bestimmt und mithin Niemand, in dem Fall, wo die Zahlung mit Silbermünzen geleistet werden kann, zur Annahme des Kupfergeldes verbunden ist, und daß dem gemäß alle Zahlungen, welche weniger als einen Kreuzer betragen, nur allein durch Kupfermünze geleistet werden können.

Coburg, den 9. April 1834.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Opitz.

Nr. XXXIII.

Zum Regulativ über Behandlung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren.

Im Namen 2c. 2c.

bringen Wir nachstehenden Nachtrag zum Regulativ wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammtzollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren vom 30. März 1834 zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Sollten Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem vereinsländischen nach einem andern vereinsländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das nicht zum Gebiete des Gesammtzollvereins gehörige Ausland geht, dann muß der Absender der zu versendenden Waaren eine Erklärung offen beilegen.

Ausgenommen hiervon bleiben indessen auch hier die Packete, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde addressirt sind.

Zu diesen Erklärungen werden der Einförmigkeit und der bessern Unterscheidung bei der Expedition an der Grenze wegen, Declarationen abgegeben, welche folgende Form haben.

Declaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter, der

über das Zollamt zu

von

wieder einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift

den

(Namen mit Angabe des Characters).

§. 2.

Verschluß.

Ist am Orte, wo die Abgabe zur Post erfolgt, oder am Wohnorte des Versenders eine Steuerstelle, welche mit Verbleiungsgeräthe versehen ist, so muß bei dieser das Packet vor der Einlieferung zur Post amtlich abgefertigt und verschlossen werden. Die Versender legen daher solche Päckereien zu diesem Behufe der betreffenden Steuerstelle vor, welche deren Verschluß bewirkt, und solches in der Declaration unter Stempel und Unterschrift bescheinigt.

Die Erhebung von Bleigeldern findet für diesen Verschluß nicht Statt.

§. 3.

Folgen des Mangels der Declaration.

Wer es unterläßt, bei der Versendung von Poststücken nach einem vereinsländischen Orte durch das Ausland die vorgeschriebene Declaration beizufügen, hat zu gewärtigen, daß im Bestimmungsorte von solchen unlegitimirt ankommenden Poststücken die höchsten Gefälle erhoben werden.

Coburg, den 28. Juni 1834.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Opitz.

Nr. XXXIV.

Bekanntmachung.

In Betreff der Sendung von Geldbriefen nach dem Königreich Sachsen.

In Folge eines von Hochpreißlicher Generalpostdirection zu Frankfurt a. M. beim hiesigen Herzoglichen Postamt eingegangenen Circulare ist es erforderlich und wird hiermit bekannt gemacht, daß Briefe mit Geld und Geldeswerth, welche nach dem Königreiche Sachsen oder durch dasselbe gehen, ohne Ausnahme

mit einem starken Kreuzcouvert versehen, und, nachdem das Geld in dem Briefe selbst angesiegelt ist, mit fünf Siegeln verschlossen werden müssen.

Coburg, den 7. Januar 1835.

Herzogl. Sachs. Coburg-Gothaische Fürstl. Thurn und Taxische Lehns-Postdirection.

C. v. Imhoff.

Nr. XXXV.

Verordnung,

die Entrichtung der Hauderergroschen betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist mit höchster Genehmigung und im Einverständnisse mit der Generaldirection der Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Fürstlich Thurn und Taxischen Lehnsposten zu Frankfurt a. M., die Anordnung getroffen worden, daß, zur Erleichterung der hiesigen Hauderer, die Erhebung der von ihnen zu entrichtenden sogenannten Hauderergroschen jedes Mal an die geeigneten Chausseestellen gleichzeitig mit dem Chausseegelde Statt finden soll.

Diese Anordnung wird zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 25. November 1835.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Habermann.

Nr. XXXVI.

Verordnung,

die Herabsetzung des Braunschweiger Geldes auf preußisch Courant betreffend.

Wir **Ernst** rc. rc.

haben aus einer Bekanntmachung in der preußischen Staats-

zeitung vom 3ten d. M. ersehen, daß von Seiten der Herzogl. Braunschweigischen Regierung die Herabsetzung der Conventionsmünzen Braunschweigischen Gepräges auf den Werth des preußischen Courantgeldes angeordnet worden ist. Hierdurch veranlaßt, finden Wir nöthig, Folgendes dieser Münzen halber zu verfügen:

1) Alle Unserer Landes-Regierung beider Abtheilungen, Unserer Cammer und Unserer Obersteuercommission untergeordnete Herrschaftliche und andere Cassen haben die bisher nach dem Verhältnisse des Conventionsfußes zu Einem Gulden Acht und Vierzig Kreuzer für den Thaler angenommenen Herzogl. Braunschweigischen Ein Dritttheils-, Ein Sechstheils- und Ein Zwölftheils-Thaler Stücke, in Unserer Residenzstadt Coburg vom 18. d. M., außerhalb der Stadt Coburg vom 19. d. M. an nur zu der Geltung von Einem Gulden Fünf und Vierzig Kreuzern für den Thaler, anzunehmen.

Auch

2) alle bis zum Abende des 18. d. Mts. in Coburg, und bis zum Abende des 19. d. Mts. außerhalb Coburg bei ihnen nach ihrer bisherigen Geltung als Conventionsmünze eingegangene Herzogl. Braunschweigischen obengenannte Münzsorten ihrem Betrage nach, Uns anzuzeigen, um nach Befinden bei größeren Summen über deren Verwendung und Ausgabe nach dem vorhin angegebenen herabgesetzten Course das Weitere verfügen zu können. Was übrigens

3) die Einzwölftheils-Thalerstücke angeht, so sind solche stets nur als Scheidemünze zur Ausgleichung bei solchen Zahlungen zu gebrauchen und anzunehmen, wofür eigne Münzen nicht vorhanden sind.

Gotha, den 12. Januar 1836.

Ernst, H. z. S. C. G.

von Carlowiz.

Nr. XXXVII.

Verordnung,

die Erhöhung der Extrapostaxe betreffend.

Es ist höchsten Orts beschlossen worden, zu genehmigen, daß, nach dem von der Herzogl. S. Fürstl. Thurn und Taxischen Generalpostdirection zu Frankfurt a. M. gestellten Antrag, die Extrapostaxe von 37½ kr. rhein. für das Pferd auf die Meile bis auf weitere Bestimmung auf 45 kr. rhein. für Ein Pferd auf Eine Meile wegen der bedeutenden Futterpreise erhöht werde, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Coburg, den 12. Februar 1836.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
Habermann.

Nr. XXXVIII.

Verordnung,

die Weiterschaffung von Extrapostreisenden durch Hauderer betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Beschwerden darüber vorgekommen sind, daß die Hauderer und Geschirrhalter in den hiesigen Herzoglichen Landen sich seit einiger Zeit erlauben, mit Extrapost angekommenen Reisenden, ohne Abwartung der bestimmten 48stündigen Wartezeit, weiter zu fahren, und dadurch die Postanstalt, dem höchsten Patent vom 29. December 1827 entgegen, zu beeinträchtigen, woselbst im §. XXII. Folgendes bestimmt ist:

»den Wirthen, Hauderern, und Fuhrleuten ist untersagt, Passagiere, welche mit Postpferden ankommen, von dem Orte der Poststation weiter zu fahren, es wäre denn, daß sich die Passagiere an diesem Orte zweimal vier und zwanzig Stunden aufgehalten hätten, oder daß die Pas-

sagiere innerhalb zwei Stunden nach ihrer Ankunft mit Postpferden, auf ihr sofortiges Verlangen von andern Postpferden, dieselben nicht erhalten hätten;«

so sehen Wir Uns hierdurch veranlaßt, auf die eben erwähnte Bestimmung wiederholt aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß zum Schutz der Postverhältnisse, bei wieder vorkommendem Entgegenhandeln, mit einer Strafe von fünf Thalern gegen die treffenden Lohnfuhrleute unnachsichtlich eingeschritten werden wird.

Coburg, den 17. März 1836.

Herzogl. Sächsische Landes-Regierung.

Habermann.

Nr. XXXIX.

Verordnung,

die Annahme von Conventionsgeld in öffentlichen Cassen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Durch die, mit dem 3. Stück des diesjährigen Regierungsblattes ausgegebene h. Verordnung vom 12. Januar d. J. ist die Bestimmung getroffen worden, daß alle conventionsmäßig ausgeprägten Viergroschenstücke, mit Ausnahme der auf den Cours des preußischen Courantgeldes herabgesetzten Braunschweigischen, bei den öffentlichen Cassen, nach ihrem Nominalwerthe, angenommen werden sollen.

Da indessen, dem Vernehmen nach, im Publicum Zweifel darüber entstanden ist, ob diese Bestimmung auf sämmtliche Churfürstlich Hessische und Königlich Hannöverische Viergroschenstücke Anwendung finde, indem sowohl im Churfürstenthume Hessen, als in dem Königreiche Hannover, gegenwärtig die Ausprägung nach einem andern Münzfuß erfolgt, so ist es für nöthig erachtet worden, die oben gedachte Bestimmung vom 12. Januar d. J. dahin zu erläutern, daß von diesen Münzen, nämlich

von den Viergroschenstücken, nur diejenigen in öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen, auf denen die erfolgte Ausprägung nach dem Conventionsfuße ausdrücklich bemerkt ist.

Was die Zweigroschenstücke anlangt, so ist, da von mehreren Regierungen wegen ihrer Zulassung bei den öffentlichen Cassen beschränkende Anordnung geschehen, zu besorgen, daß die hiesigen Lande mit diesen Münzen zu sehr überschwemmt werden könnten, und es ist deshalb bestimmt worden, daß von dem 1. Juli l. J. an keine anderen, als die conventionsmäßig ausgeprägten und mit dieser Bemerkung bezeichneten Königlich-, Großherzoglich- und Herzoglich Sächsischen Zweigroschenstücke, und zwar auch diese nur zur Ausgleichung, in öffentlichen Cassen angenommen und von diesen ausgegeben werden dürfen.

In Gemäßheit dazu erhaltenen h. Auftrags bringen Wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß und ertheilen sämmtlichen Cassenstellen die Anweisung, sich allenthalben nach denselben zu benehmen.

Coburg, den 27. Mai 1836.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Habermann.

Nr. XL.

Verordnung,

die Devalvirung der nicht sächsischen Münzen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß bereits in den benachbarten Ländern die nicht sächsischen conventionsmäßig ausgeprägten Viergroschenstücke herabgesetzt worden und nicht anders, als zu dem Cours des preußischen Geldes angenommen werden sollen, diese Münzen aber in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 27. Mai d. J.

ebenso, wie die sächsischen, zu ihrem vollen Nennwerthe, nämlich das Viergroschenstück zu 18 kr. rhein. annoch Annahme finden, hierdurch jedoch eine Ueberhäufung der öffentlichen Cassen mit solchen Münzen entstehen könnte, ist höchsten Orts gnädigst beschlossen worden, daß in allen öffentlichen Cassen vom 25. September d. J. an nur noch die Viergroschenstücke von Königlich-, Kurfürstlich-, Großherzoglich- und Herzoglich Sächsischen Gepräge ihrem Nominalwerthe nach, und also zu 18 kr. rhein. das Stück, dagegen aber alle andern conventionsmäßig ausgeprägten, jedoch nicht sächsischen, Viergroschenstücke ohne Ausnahme, nur zu dem Cours des preußischen Geldes und demnach zu 17½ kr. rhein. das Stück angenommen und ausgegeben werden sollen und daß es rücksichtlich der Zweigroschenstücke bei der bereits getroffenen und mittelst der schon gedachten Verordnung vom 27. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Anordnung, vermöge deren nur Königl., Churfürstliche, Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Einzwölftelstücke, und zwar auch diese nur zur Ausgleichung bei Zahlungen, die in gröberen Münzen nicht geleistet werden können, angenommen werden dürfen, verbleiben soll.

Wir bringen diese höchste Bestimmung, Behufs der genauesten Beachtung, andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coburg, den 20. September 1836.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Habermann.

Nr. XLI.

Bekanntmachung, die Sendung von Briefen nach England betreffend.

Das correspondirende Publicum wird hiermit benachrichtigt, daß nach einer Verfügung Hochpreißlicher Generalpostdirection zu Frankfurt a. M. die Briefe, welche nach dem vereinigten Königreiche von Großbrittanien, Irland und Schottland über

Frankreich versendet werden wollen, bis an den Bestimmungsort frankirt, angenommen werden, daß dergleichen Briefe jedoch, nach dem Willen des Absenders, auch franco deutsch-französische Grenze, — bis wohin solche vorerst nach der Zwangsfrankotur unterworfen bleiben, oder franco Calais aufgegeben und abgesendet werden können, dahingegen die unter Recommandation aufgegeben werdenden Briefe, deren Versendung von dem Aufgeber über Frankreich verlangt wird, dem Frankozwang bis zur Meeresküste unterliegen und für diese das französische Porto doppelt zu erheben ist.

Für recommandirte Briefe, welche ganz frankirt werden wollen, muß außerdem bis Calais und dem von da ab treffenden englischen Porto noch eine fixe Supplementartaxe von 1 fl. 24 kr. für Großbrittanien erhoben werden.

Briefe nach allen überseeischen Staaten, welche über Frankreich und England versandt werden wollen, erhalten mit Königlich Großbrittanischen regelmäßigen Packetböten und resp. mit Handelsschiffen ihre Weiterbeförderung.

Dieselben können ebenfalls frankirt werden und ist nähere Auskunft darüber bei dem Postamt zu erhalten.

Coburg, den 12. Februar 1837.

Herzogl. S. Coburg-Gothaisches Fürstlich Thurn- und Taxisches Lehens-Postamt.

Eberhardt.

Nr. XLII.

Verordnung,

die Verschlagung der mit E. bezeichneten Saalfelder Groschen und Sechser betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Daß die Annahme und Ausgabe der mit E. bezeichneten Coburg-Saalfeldischen Groschen und Sechser, welche niemals für den Geldumlauf in dem hiesigen Herzogthum bestimmt gewe-

sen sind, sämmtlichen Staatscassen untersagt worden ist, bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coburg den 24. Februar 1837.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
v. Szymborski.

Nr. XLIII.

Verordnung, die Devalvation der halben und viertels Kronenthaler betreffend.

Im Namen rc. rc.

Nachdem mehrere benachbarte Staatsregierungen die nicht vollwichtigen viertel und halben Kronenthaler außer Cours gesetzt und die Annahme der vollwichtigen Stücke nur zu 39 kr. rhein. für den ein Viertels-Kronenthaler und zu 1 fl. 18 kr. rhein. für den halben Kronenthaler festgesetzt haben; so haben Wir, um den Geldverkehr in dem hiesigen Herzogthume gegen die Uebersetzung mit dergleichen Münzsorten zu sichern, Folgendes verordnet:

1) die nicht vollwichtigen viertel und halben Kronenthalerstücke sind außer Cours gesetzt.
2) Die vollwichtigen viertel und halben Kronenthalerstücke werden in den öffentlichen Cassen zu 39 kr. rhein. den viertel Kronenthaler und zu 1 fl. 18 kr. rhein. der halbe Kronenthaler angenommen und ausgegeben.

Coburg, den 27. April 1837.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
v. Szymborski.

Nr. XLIV.

Verordnung,
die Devalvation der nicht sächsischen Viergroschenstücke betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem verschiedene benachbarte Regierungen die in Unserer Verordnung vom 20. September v. J., Regierungsblatt Stück 39., auf den preußischen Cours herabgesetzten nicht sächsischen conventionsmäßig ausgeprägten Viergroschenstücke gänzlich außer Cours gesetzt haben, und hiernach zu befürchten ist, daß den hiesigen Landen aus dem Zudrang dieser Münzsorten Nachtheile erwachsen, so ist zur Sicherung des Publicums gegen die daraus zu besorgenden Verlegenheiten und Verluste bei Geldzahlungen, die oben genannte Verordnung höchsten Orts wieder zurückgenommen und Folgendes gnädigst verordnet worden:

1.

Vom Morgen des 31. d. M. können die gedachten Münzsorten bei öffentlichen Cassen des hiesigen Landes, selbst zur Geltung des preuß. Courantes, weder mehr angenommen noch ausgegeben werden, sondern dieselben werden für Zahlungen an diese Cassen, oder aus solchen, vom gedachten Tage an hierdurch außer Cours gesetzt.

2.

Bis zu dem oben gedachten Termin sollen aber diese Münzsorten, nach der Geltung des preuß. Courantes, zu 17½ kr. rhn. das Stück, annoch in den öffentlichen Cassen jedoch nur auf fällig gewordene Zahlungen, oder auf Reste, keineswegs aber auf anticipando geleistete Zahlungen, angenommen werden.

Auch sollen die von jetzt an bis zum Morgen des 31. l. M. in den öffentlichen Cassen eingehenden Münzsorten dieser Art nicht weiter ausgegeben, sondern auf andere Weise verwendet werden.

3.

Was den Privatverkehr betrifft, so ist Jedem die Annahme

und Nichtannahme nach seinem Ermessen, von jetzt an, schon überlassen.

Wir bringen diese höchste Verordnung, zur Nachachtung für alle öffentliche Einnahmebehörden und das verkehrende Publicum, andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coburg, den 5. Mai 1837.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
v. Szymborski.

Nr. XLV.

Verordnung,
die Annahme resp. Verschlagung der Scheidemünzen betreffend.

Wir Ernst rc. rc.

Nachdem die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt durch die am 25. August d. J. zu München abgeschlossene Münzconvention und durch eine besondere Uebereinkunft über die Scheidemünze sich dahin vereinigt haben, daß der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß, unter genauer Einhaltung des 24½ Guldenfußes, als Münzfuß angenommen, jedoch die Rechnung nach Gulden zu 60 kr. fortbestehen, der Silbergehalt der Hauptmünzen zu $\frac{9}{10}$ und der Kupfergehalt zu $\frac{1}{10}$ des Gewichts angenommen und die Scheidemünze zwar auch fernerhin in 6 und 3 kr. Stücken bestehen, jedoch nach dem 27-Guldenfuße ausgeprägt werden soll, wornach die jetzige Scheidemünze ihrem innern Werth nach aufgehoben wird: so haben Wir in Betracht, daß der in jenen Staaten nunmehr bestätigte Kronenthaler oder 24½-Guldenfuß auch in Unserem Herzogthum Coburg schon seit längerer Zeit factisch bestanden hat und daß die Handels- und Verkehrsverhältnisse dieses Landestheils mit den angrenzenden südlichen Staaten des Zollvereins, eine Gleichstellung mit den Letzteren hinsichtlich des

Münzwesens unbedingt erfordern, Folgendes zu verordnen beschlossen:

1.

Wir behalten Uns vor, den in Unserem Herzogthume Coburg gesetzlich bestehenden 24=Guldenfuß, welcher jedoch durch die vorwaltenden Cassen=, Handels= und Verkehrsverhältnisse schon seit längerer Zeit in den sogenannten Kronenthalerfuß übergetreten ist, in Uebereinstimmung mit dem nunmehr in den süddeutschen Staaten des Zollvereins eingeführten Münzsystem, im Einvernehmen mit Unseren getreuen Ständen, anderweit zu reguliren.

2.

Inzwischen aber soll die für Unser Herzogthum Coburg zur Ausprägung kommende Scheidemünze nicht anders, als nach dem in der Münchner Münzconvention für diese Münzen festgesetzten 27=Guldenfuß ausgeprägt werden. Dieselbe wird auf der Hauptseite Unser Herzogliches Wappen und auf der Kehrseite, in einem Kranze von Eichenlaub, die Werthangabe der Münze nebst der Jahreszahl enthalten.

Coburg zur Ehrenburg, den 4. December 1837.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. G.

von Carlowiz.

Nr. XLVI.

Bekanntmachung,

die allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten betreffend.

Ministerialbekanntmachung,

die Publication der allgemeinen Münzconvention der zum Zoll= und Handelsverein verbundenen Staaten betreffend.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht, der regierende

Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, die am 30. Julius 1838 zu Dresden abgeschlossene

»allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten«

ratificirt haben, und hierauf die Ratificationsurkunden am 7. Januar d. J. in Dresden ausgewechselt worden sind, so wird dieselbe nach höchster Anordnung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die im Artikel 2. dieser Convention vorbehaltene Regulirung des Münzwesens für die diesseitigen Lande demnächst erfolgen soll.

Gotha, am 18. März 1839.

Herzogl. S. Coburg- und Gothaisches Ministerium.

von Carlowiz.

Allgemeine Münzconvention,

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Oberfinanzrath Adolph von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Moriz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen-Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Adolph v. Weißenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Geheimen Referendair Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Commandeur zweiter Classe des Churfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:
Höchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Deysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchst-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanzsenats der Landes-Regierung, Ludwig Blomayer, Inhaber des dem Herzoglich Sächsisch Ernestinischen Hausordens affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuerrath Carl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe;

Sr. Herzogl. Durchlaucht, der Herzog von Sachsen Coburg und Gotha:

Höchst=Ihren Cammerrath Julius Gelbke, Innhaber des dem Herzogl. Sachsen=Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens vierter Classe;

Sr. Herzogl. Durchlaucht, der Herzog von Nassau:

Höchst=Ihren Zoll=Directionsrath Philipp Scholz;

Sr. Herzogl. Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg=Rudolstadt und

Sr. Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg=Sondershausen:

den Großherzogl. Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottocar Thon;

Sr. Durchlaucht, der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst=Ihren Regierungs= und Consistorialrath Ludwig Freiherr von Mannsbach;

Sr. Durchlaucht, der Fürst von Reuß=Schleiz und

Sr. Durchlaucht, der Fürst von Reuß=Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzogl. S. Geheimen Legationsrath Ottocar Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll= und Handelsvereins bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler= und Groschen= oder die Gulden= und Kreuzer=Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu 1¾ Gulden,

oder der vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vierundzwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Gulden zu 4/7tel Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königl. Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, und in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, sowie in den Landen der Fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

anderseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzoglich Badenschen und Hessischen, sowie in den Herzogl. Sachsen-Meiningschen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der 24½ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. und 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landes-Münzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letztern zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfußen entsprechende, gemeinschaftliche Haupt-Silbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welcher sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinden-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzel-

nen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als Dreitausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisungen zugehen lassen.

Artikel 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägten Vereinsmünzen

desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder im Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze zu einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem Letztern entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirenden Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen coursfähige Münze, umzuwechseln.

Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzconvention d. d. München den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat, oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können,

auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer anderen Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münzconvention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt und soll dieselbe alsdann insofern der Rücktritt von der einen oder von der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden. — Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden, die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzconvention soll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30. Juli 1838.

Adolph v. Pommer-Esche. (L. S.)	Moritz Weigand. (L. S.)	C. F. Scheuchler. (L. S.)
A. v. Weißenbach. (L. S.)	Gustav Hauber. (L. S.)	F. A. Regenauer. (L. S.)
Wilhelm Deyssing. (L. S.)	C. Eckhardt. (L. S.)	Ottokar Thon. (L. S.)
Ludwig Blomayer. (L. S.)	Carl Geutebrück. (L. S.)	J. Gelbke. (L. S.)
Ph. Scholz. (L. S.)	L. Freiherr v. Mannsbach. (L. S.)	C. A. Banse. (L. S.)

Nr. XLVII.

Bekanntmachung,

die Postversendungen nach Belgien betreffend.

Das Verbot, gewisse Sendungen von und unter einem Kilogramm durch die Diligençe nach Belgien zu versenden, betreffend.

Nach einer, von der Königl. Belgischen Postadministration gegebenen Entscheidung dürfen in Zukunft keine Packete von und unter einem Kilogramm, (2 Pfd. Zollgewicht, 2 Pfund 4 Loth Kölner Marktgewicht) welche Handels- und Rechnungspapiere, Documente von Werth oder unversiegelte Briefe enthalten, durch die Diligençe in Belgien eingeführt werden. Die Aufgeber solcher Packete sind demnach aufzufordern, die Absendung derselben mit fahrender Post entweder ganz zu unterlassen, oder auf der Adresse der Sendungen zu bemerken, wie dieselben von Aachen ab weiter befördert werden sollen, in welcher Beziehung noch bemerkt wird, daß bei der Weitersendung per Briefpost unter Recommandation für den Fall des Verlustes Seitens der Belgischen Postadministration nur 25 fl. Entschädigung geleistet werden.

Frankfurt, den 20. Juli 1839.

General-Post-Direction.

v. Dörnberg.

vdt. Landauer.

Vorstehende hohe Verordnung wird zur Beachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 29. Juli 1839.

Herzogl. S. Coburg-Gotha-Fürstl. Thurn und Tarisches Lehens-Postamt.

Eberhardt.

Nr. XLVIII.

Verordnung,

die Herabsetzung der Königl. sächsischen Conventions-Groschen.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

wird höchster Anweisung zufolge, die nachstehende Königl. Sächsische Ministerialverordnung über die Herabsetzung resp. Einwechselung der Königl. Sächs. Conventionsgroschen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 13. Septbr. 1839.

Herzogl. S. Landesregierung.

Fürstenau.

Um mit Einziehung der im 20 Guldenfuße ausgeprägten inländischen Münzsorten, in Gemäßheit der mit den letztversammelten Ständen, mit Allerhöchster Genehmigung, getroffenen Vereinigung, in angemessener Weise fortzufahren, zugleich aber für den künftigen Uebergang zum Vierzehnthalermünzfuße und Behufs der bereits auf die gedachte Valuta normirten und binnen Kurzem annoch festzustellenden Zahlungen die Ausgleichung im kleinen Zahlungsverkehre zu erleichtern, findet das Finanz-Ministerium andurch nachstehende Bestimmungen zu treffen sich veranlaßt:

§. 1.

Sämmtliche dermalen noch nicht zur Einschmelzung gelangte Conventions- $\frac{1}{24}$tel Thalerstücke (Groschen) hierländischen Gepräges werden vom 1. Januar 1840 ab auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße herabgesetzt, und sollen zu dem Ende innerhalb des Zeitraums vom ersten bis mit ein und dreißigsten December jetzigen Jahres gegen andere conventionsmäßige Münzsorten eingelöst werden.

§. 2.

Dieselben sind auch, wie bisher, jedoch nur bis mit Ende dieses Jahres bei allen an Staatscassen zu leistenden Zahlungen in Conventionsgeld, welche nicht ausdrücklich in andern Sorten, als $\frac{1}{24}$-, $\frac{1}{12}$-, oder $\frac{1}{6}$ Thalerstücken festgesetzt sind, in unbe-

schränkten Summen als Währung im 20 Guldenfuße anzunehmen.

§. 3.

Mit Einlösung der Conventions-$\frac{1}{24}$stel gegen andere conventionsmäßige Münzsorten, innerhalb der im §. 1. bestimmten Frist, werden

die Haupt-Zoll- und Steuerämter nebst den Neben-Zoll- und Unter-Steuerämtern,
die Bezirk-Steuereinnahmen,
die Salzverwaltereien, ingleichen
die Rentämter,

und, insoferne die Bestände dieser Behörden dazu nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Haupt-Auswechselungscasse zu Dresden andurch beauftragt.

§. 4.

Die §. 3. bezeichneten, sowie sämmtliche übrige Staatscassen haben von jetzt an, die bei ihnen eingegangenen Conventions-$\frac{1}{24}$. nicht weiter als Währung nach dem 24 Guldenfuße in Zahlung zu verwenden, sondern entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern mit einzusenden oder bei Einer, der §. 3. gedachten, ihnen zunächst gelegenen, Behörden gegen andere Conventions-Münzsorten, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauschen, oder, wo auch dieß unthunlich wäre, Behufs der weitern hierüber zu treffenden Bestimmung, den diesfallsigen Betrag ungesäumt anzuzeigen.

Die Ablieferung der bis mit 31. December d. J. eingenommenen und resp. eingewechselten $\frac{1}{24}$stel Stücke, oder, nach Befinden, Anzeigeerstattung ist aber jedenfalls acht Tage nach Ablauf mehrerwähnter Einlösungsfrist zu bewerkstelligen, indem im Unterlassungsfalle die unter den einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen etwa mit befindlichen $\frac{1}{24}$stel Stücke, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 1. lediglich im Nennwerth von Scheidemünze nach dem 14 Thalerfuße Geltung finden können.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 29. August 1839.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Zeschau.

Register zu Band V.

Seite

I. Verordnung, den Hauderergroschen betr. 30. Nov. 1802. . . . 3
II. Verordnung, die Scheidemünzen betr. 31. Juli 1807. 4
III. Verordnung, die Coburgischen Scheidemünzen betr. 13 Aug. 1807. 5
IV. Postlehnvertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis 29. Sept. 1807. 7
V. Verordnung, die Einkreuzerstücke betr. 3. April 1808. 12
VI. Verordnung, die Scheidemünzen betr. 16. Juni 1808. 13
VII. Verordnung, die Scheidemünzen betr. 7. Decbr. 1808. . . . 14
VIII. Verordnung, die Nichtführung des Posthorns betr. 13. Febr. 1809. 15
IX. Verordnung, die Trennung der Official- und Partheisachen betr. 15. Febr. 1809. 15
X. Verordnung, die Scheidemünzen betr. 14. März 1809. 16
XI. Erinnerung an die Verordnung vom 7. Dec. 1808. in Betreff der Scheidemünzen. 19. Decbr. 1809 17
XII. Verordnung, die Hauderergroschen betr. 19. Jan. 1810. . . . 18
XIII. Verordnung, die Hauderzettel betr. 1. Mai 1811. 19
XIV. Verordnung, die Bestellung der Briefe durch Boten an Orten wo Posten bestehen, betr. 3. Juli 1811. 19
XV. Bekanntmachung, die Postwagensendungen nach Bayern betr. 19. Oct. 1811. 20
XVI. Bekanntmachung, die Postwagensendungen nach Würtemberg betr. 24. Nov. 1811. 21
XVII. Verordnung, die Briefporto-Taxe betr. 6. Mai 1812. . . 21
XVIII. Erinnerung an die Verordnung vom 31. Juli 1807, in Betreff der Scheidemünzen. 25 Sept. 1812. 30
XIX. Verordnung, die Postwagensendungen nach Oesterreich betr. 1. Decbr. 1812. 30
XX. Verordnung, die Trinkgelder der Postillons betr. 15. Aug 1815. 31
XXI. Zur Verordnung, die Trennung der Official- und Partheisachen betr. 21. April 1819. 32
XXII. Verordnung, die Hauderergroschen betr. 4. Aug. 1819. . . 32

Seite

XXIII. Verordnung, die Trennung der Official- und Partheisachen betr. 19. März 1823. 33
XXIV. Verordnung, die Taxe für Extraposten und Estafetten betr. 4. Oct. 1823. 34
XXV. Erinnerung an die Verordnung vom 31. Juli 1807, in Betreff der Scheidemünzen. 5. Januar 1824. 34
XXVI. Verordnung, die Annahme preuß. Geldes in öffentlichen Cassen betr. 30. Januar 1824. 35
XXVII. Verordnung, die Weiterbeförderung der mit der Post angekommenen Fremden betr. 2. Decbr. 1824. 36
XXVIII. Verordnung, die Taxe bei Extraposten betr. 5. Sept. 1827. 36
XXIX. Postlehnvertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis betr. 29. Decbr. 1827. 37
XXX. Bekanntmachung, den Haurerergroschen betr. 26. Sept. 1832. 59
XXXI. Regulativ wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Zollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren. 20. März 1834. 59
XXXII. Verordnung, die Scheidemünzen betr. 9. April 1834. . . . 64
XXXIII. Zum Regulativ über Behandlung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren. 28. Juni 1834. 65
XXXIV. Bekanntmachung, in Betreff der Sendung von Geldbriefen nach dem Königreich Sachsen. 7. Jan. 1835. 66
XXXV. Verordnung, die Entrichtung der Haudorergroschen betr. 25. Nov. 1835. 67
XXXVI. Verordnung, die Herabsetzung des Braunschweigischen Geldes auf Preußisch Courant betr. 12. Jan. 1836. 67
XXXVII. Verordnung, die Erhöhung der Extrapostaxe betr. 12. Febr. 1836. 69
XXXVIII. Verordnung, die Weiterschaffung von Extrapostreisenden durch Hauderer betr. 17. März 1836. 69
XXXIX. Verordnung, die Annahme von Conventions-Geld in öffentlichen Cassen betr. 27. Mai 1836. 70
XL. Verordnung, die Devalvirung der nicht sächsischen Münzen betr. 20. Sept. 1836 71
XLI. Bekanntmachung, die Sendung von Briefen nach England betr. 12. Febr. 1837. 72
XLII. Verordnung, die Verschlagung der mit E. bezeichneten Saalfelder Groschen und Sechser betr. 24. Febr. 1837. 73
XLIII. Verordnung, die Devalvation der ½ und ¼ Kronenthaler betr. 27. April 1837. 74
XLIV. Verordnung, die Devalvation der nicht sächsischen Viergroschenstücke betr. 5. Mai 1837. 75

Seite

XLV. Verordnung, die Annahme, resp. Verschlagung der Scheidemünzen betr. 4. Decbr. 1837. 76
XLVI. Bekanntmachung, die allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten betr. 18. März 1839. 77
XLVII. Bekanntmachung, die Postversendungen nach Belgien betr. 29. Juli 1839. 87
XLVIII. Verordnung, die Herabsetzung der k. Sächsischen Conventionsgroschen betr. 29. August 1839. 88

Postlehnvertrag Nr. 4 und 29.
Trennung der Official- und Partheisachen Nr. 9. 21. 23.
Postwagensendungen Nr. 15. 16. 19. 31. 33. 34. 41. 47.
Briefbestellungen durch Boten Nr. 14.
Extraposten Nr. 24. 27. 28. 37. 38.
Briefportotaxe Nr. 17.
Trinkgelder der Postillons Nr. 20.
Posthorn Nr. 8
Hauderergroschen Nr. 1. 12. 13. 22. 30. 35.
Münzverschlagungen und Scheidemünzen Nr. 2. 3. 5. 6. 7. 10. 11. 18. 25. 26. 32. 36. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 48.

Auf diesen Band beziehen sich:

Nr. 41. Band IV. Zahlungen beim Hauptsteueramt.
Nr. 200. Band XIII. in Betreff der Scheidemünzen.

Von diesem Band beziehen sich:

Nr. 4. 15. 16. 19. 29. 31. 33. 34. 41. 46. 47., als Verträge auf Band III.
Nr. 31. 33. 46. auf Band IV.
Nr. 9. 21. 23. auf Band VI.
Nr. 9. 21. 23. auf Band VII.
Nr. 1. 12. 13. 14. 17. 20. 22. 24. 27. 28. 30. 33. 35. 37. 38. zu Band XII.
Nr. 2. 3. 5. 6. 7. 10. 11. 18. 25. 26. 32. 36. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 48. zu Band XIII.

---

§. 12.

Diese Brieftaxe muß bei jeder Postexpedition vor dem Postbureau öffentlich ausgehängt werden.

General-Direction der Herzogl. S. Coburgischen Posten.
Alexander Freiherr von Brints-Berberich.
vid. Weber.

Nr. XVIII.

Erinnerung
an die Verordnung vom 31. Juli 1807, die Scheidemünzen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns durch die Bemerkung, daß die Frankfurter, Waldecker, Würtemberger, Rostocker, Pfälzer und Hessischen Kupfermünzen der vorhin verfügten und öffentlich bekannt gemachten Devalvationen ungeachtet sich in übermäßiger Menge in die hiesigen Herzoglichen besonders Saalfeldischen Lande eingeschlichen haben, bewogen gefunden, die früher geschehene Devalvation der genannten Kupfermünzen hierdurch zu erneuern, und bringen solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Coburg, den 25. September 1812.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.
Gruner.

Nr. XIX.

Bekanntmachung,
die Postwagenversendung nach Oestreich betr.

Da nach einer K. K. östreichischen neuen Zollverfügung jede Postwagenaufgabe, weß Inhalts dieselbe auch seyn möge, selbst

Geldversendungen nicht davon ausgenommen, außer der Addresse noch mit einer besondern Declaration versehen seyn müssen, so wird dieß hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, um sich hiernach pünctlichst zu achten, indem die Postämter, Postverwaltungen und Postexpeditionen hiesiger Lande angewiesen sind, alle dergleichen Aufgaben ohne die nöthige Declaration von der Hand zu weisen.

Coburg, den 1. December 1812.

Herzogl. S. Postdirection.

Carl v. Steinau.

Nr. XX.

Verordnung, die Trinkgelder der Postillons betreffend.

Um den Beschwerden des mit dem Postwagen reisenden Publikums, welche sich häufig durch das unanständige Benehmen der Postillons in Anforderung ihrer Trinkgelder bei den Passagieren ergeben, auf eine, selbst für die Postillons sichere und bequeme Art abzuhelfen, hat die hohe Generaldirection der Herzogl. Sächs. Posten unterm 5ten dieses verordnet:

»daß künftig der den Postwagen begleitende Conducteur, von den Reisenden das vorschriftsmäßige Trinkgeld von 9 Kreuzer für jede Station zu erhalten, und solches dem treffenden Postillon jedesmal zuzustellen habe.«

Diese Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 15. August 1815.

Herzogl. S. Postamtsdirection.

Donauer.

Nr. XXI.

Zur Verordnung,
die Trennung der Official- und Parteisachen bei Versendungen auf der Post betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Unserer Verordnung, die Bestimmung der Postverhältnisse in Unsern Landen betreffend, vom 29. September 1807 (Regierungsblatt für 1807. Stück XIII.) ist §. 22. unter Anderem bestimmt, daß die sämmtlichen Herrschaftl. Officialsachen die Postfreiheit haben, daß aber alle Parteisachen, welche bei irgend einer Behörde im Lande verhandelt werden, und bei denen eine Versendung auf der Post erforderlich ist, auf Portofreiheit keinen Anspruch haben. Da diese Anordnung nach eingegangenen Anzeigen von den Unterbehörden bisher nicht immer beobachtet worden ist, und es insbesondere öfters an der äußeren Bezeichnung der Briefe und Packete gefehlt, dieses aber Differenzen mit den Postexpeditionen zur Folge gehabt hat, so sehen Wir Uns bewogen, die angezogene Verordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen, und damit für alle Unterbehörden die Anweisung zu verbinden, sämmtliche Briefe und Packete, welche Geschäftssachen enthalten, mit dem Amtssiegel siegeln, und die Dienstsachen auf der Aufschrift mit D. S., die Parteisachen aber mit P. S. sorgfältig bezeichnen zu lassen, damit sich die Postexpeditionen wegen des Portos darnach richten können.

Coburg, den 21. April 1819.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. XXII.

Verordnung,
die Haderergroschen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist von der Herzogl. Postdirection allhier darüber Be-

schwerde geführt worden, daß die hiesigen Hauderer die geordneten zwei Groschen aufs Pferd bei Haudererfuhren über die nächste Poststation hinaus an das Postamt nicht bezahlen, noch die desfallsigen Zettel beim Postamt lösen, ingleichen, daß eben diese Hauderer fremde, mit Extrapost angekommene Passagiere, wenn sie auch nicht volle zwei Tage hier aufgelegen, weiter fortschaffen, welches doch bei 10 Rthlr. Strafe verboten ist.

Dieß veranlaßt Uns, hiermit wiederholt bekannt zu machen, daß die Hauderer bei Uebertretung dieser höchsten Anordnungen in eine unnachlässige Strafe von

Zehn Reichsthalern

verfallen seyn sollen, und daß auch die Fürstl. Diener von der Entrichtung der Haudererfgroschen uicht befreit sind. Die Gastwirthe haben bei ebenmäßiger Strafe den mit Extrapost angekommenen fremden Passagieren, wenn sie mit Haudererfuhren weiter reisen wollen, ein Attestat auszustellen, daß sie sich wirklich zwei volle Tage hier aufgehalten haben.

Coburg, den 4. August 1819.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. XXIII.

Verordnung,

die Trennung der Official- und Parteisachen betreffend.

Im Namen rc. rc.

Da neuerlich öfters vorgekommen ist, daß mehrere Unterbehörden Unsere Verordnung vom 21. April 1819, die Postverhältnisse in den hiesigen Landen betreffend, zur Gefährde der Herzogl. Postlehns-vertragsmäßigen Portofreiheit außer Augen gesetzt und auf ihre Officialsachen weder D. S. noch P. S. bemerkt, noch weniger das amtliche Siegel gebraucht und dadurch das treffende Postamt zu Portoanforderungen veranlaßt haben,

so erneuern Wir hiermit die gedachte Verordnung und verbinden damit die weitere Anordnung für sämmtliche Uns untergebene Behörden, daß dergleichen Porto in Zukunft ex propriis von den vorschriftswidrig gehandelt habenden Behörden bezahlt werden muß.

Coburg, den 19. März 1823.

Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner.

Nr. XXIV.

Verordnung,

die Taxe für Extraposten und Estafetten betr.

In Gemäßheit höchster Verfügung ist die bisherige Extrapostaxe von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 15 kr. rhein., und die Courier- und Estafettentaxe von 2 fl. auf 1 fl. 45 kr. rhein. für ein Pferd auf die einfache Station, vom 1. Mai d. Mts. an, herabgesetzt worden. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Coburg, am 4. October 1823.

Herzogl. S. C. S. Postdirection.

C. v. Imhoff.

Nr. XXV.

Erinnerung

an die Verordnung vom 31. Juli 1807, die Annahme fremder Scheidemünze betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist bei Uns zur Anzeige gekommen, daß das Herzogl. Amt Gräfenthal seit einiger Zeit mit Frankfurter Pfennigen und Hellern so überschwemmt worden, daß hieraus für das Publikum

und die öffentlichen Cassen Nachtheil erwachsen muß, um so mehr als die gedachten Heller für Pfennige ausgegeben und angenommen werden.

Wir warnen daher das Publikum, in Beziehung auf die Verordnung wegen des Curses fremder Scheidemünze überhaupt, wegen Annahme der Frankfurter Heller und Pfennige unter Herabsetzung derselben auf ihren Nennwerth mit dem Bemerken, daß solche in den Herzogl. Cassen gar nicht angenommen werden dürfen.

Coburg, den 5. Januar 1824.

Herzogl. S. Landesregierung.
Gruner.

Nr. XXVI.

Verordnung,

die Annahme Preußischen Gelds in öffentlichen Cassen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da zeither über die Annahme des preußischen Geldes und seinen Werth bei den öffentlichen Cassen und im Publikum mehrere Zweifel entstanden und hieraus den gedachten Cassen Nachtheile erwachsen sind; so verordnen Wir hiermit, daß von nun an in den öffentlichen Cassen und insbesondere in den Herzoglichen Haupt- und Special-Landescassen das preußische Geld und zwar der harte Thaler zu 1 fl. 43 kr., die ⅓ Stücke zu 34 kr. und die ⅙ Stücke zu 17 kr. rhein. in Zahlungen angenommen und ausgegeben werden sollen.

Indem Wir diese Verordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die preußischen ein und zwei Groschenstücke von dieser Annahme ganz ausgeschlossen sind, machen Wir zugleich darauf aufmerksam, daß unter der jetzt coursirenden ausländischen Scheidemünze mehrere befindlich, welche schon vor einiger Zeit theils im Werth herabgesetzt, theils ganz ver-

schlagen worden ist, damit sich jeder Zahlungsempfänger vor Schaden wahren möge.

Coburg, den 30. Januar 1824.

Herzogl. S. Landesregierung.
Gruner.

Nr. XXVII.

Verordnung, die Weiterbeförderung der mit der Post angekommenen Fremden betreffend.

Es ist zeither oftmals der Fall eingetreten, daß Reisende, welche mit der Post hier angekommen sind, nach einem Aufenthalte von kaum 24 Stunden durch hiesige Hauderer weiter befördert wurden; da jedoch der Postlehnsvertrag vom 16. Sept. 1807 §. 33. ausdrücklich bestimmt, daß Wirthe, Hauderer und Fuhrleute keine Fremden, welche mit der Post angekommen, von dem Orte der Poststation weiter fahren dürfen, es wäre denn, daß dieselben sich zwei Tage daselbst aufgehalten, so wird hiermit diese in dem Postlehnsvertrag enthaltene Bestimmung, deren bisherige Nichtbeachtung zum größten Nachtheil der Postanstalten gereicht, in Erinnerung gebracht.

Coburg, den 2. December 1824.

Herzogl. S. Postdirection.
C. v. Imhoff.

Nr. XXVIII.

Verordnung, die Taxe bei Extraposten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist höchsten Orts in Antrag der Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Fürstl. Thurn und Taxischen General-Postdirection

zu Frankfurt am Main die Entschließung gefaßt worden, die höchste Bestimmung zu treffen, daß die Posthalter die vierrä-derigen Wägen und Postcaleschen der Reisenden, wenn sie nicht von zu schwerer Bauart sind, und zwar vier Personen ohne Koffer, mit zwei Pferden gegen eine Mehrvergütung von zwei Groschen für das Pferd und die Meile, als die jedesmalige Posttare besagt, vom Sattel aus fahren zu lassen, verbunden sind, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Coburg, den 5. September 1827.

Herzogl. S. Landesregierung.

v. Coburg.

Nr. XXIX.

Postlehnvertrag

mit dem Fürsten von Thurn und Taxis.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

haben die zwischen Unserm Herzoglichen Hause und dem Fürstlichen Hause von Thurn und Taxis sowohl für das Fürstenthum Coburg als für das Fürstenthum Gotha bisher bestandenen Verträge, kraft deren die sämmtlichen Posten der gedachten Länder dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis in der Eigenschaft eines von Unserm Herzoglichen Hause empfangenen Thron-Mannlehns überlassen sind, durch eigends deshalb Statt gefundene und von Uns und des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Liebden genehmigte Verhandlungen, erneuern, modificiren und in einen einzigen, Unsere gesammten Lande umfassenden Postlehnvertrag vereinigen lassen.

Indem Wir dieses, und daß Wir den Herrn Fürsten Maximilian Carl von Thurn und Taxis für sich und Seine männlichen Nachkommen, sowie nach Erlöschen dessen Mannsstammes den Prinzen Maximilian Joseph von Thurn und Taxis und seine männlichen Nachkommen, in der Würde eines Erblandpostmeisters Unserer gesammten Lande bestätigen, und Ihnen das

nutzbare Eigenthum und die Verwaltung der sämmtlichen Posten in denselben auf das Neue übertragen, hiermit kund thun; verordnen Wir, dem Inhalte des besagten Postlehenvertrags gemäß, Folgendes:

I.

Uns, als Landes- und Lehnherrn, und Unsern Nachfolgern in der Regierung bleiben alle Hoheitsrechte des Postregals mit dem Obereigenthum vorbehalten, und es werden dahin gerechnet:

1) das unbeschränkte Recht der Gesetzgebung, und
2) die Ausübung der Post-Polizeigewalt, die zugleich die Ergreifung jeder Maaßregel, welche die Sicherheit, das Wohl des Staats und des Publikums erfordert, in sich begreift. Diesem zufolge können:
   a) ohne Landes- und Lehnsherrliche Genehmigung die Portotaxen, weder bei den reitenden noch fahrenden, ordinairen Posten, noch die Taxen für die Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten erhöht werden, und soll hierbei die unter A. anliegende Portotaxe zu Grunde gelegt werden;
   b) alle Postordnungen und Postreglements werden nur von dem Landes- und Lehnsherrn und im Namen desselben ertheilt und publicirt; der Herr Erblandpostmeister wird jedoch jedesmal mit seinem Gutachten darüber gehört werden, und es bleibt Ihm unbenommen, auch unaufgefordert Vorschläge zu Verbesserungen und Abänderungen zu machen. Die neue Postordnung soll binnen sechs Monaten in Kraft treten;
   c) die Verleihung der Charactere und Titel der Postofficianten hängt nach beigebrachter Zustimmung des Herrn Erblandpostmeisters von dem Landesherrn ab;
   d) Verträge, welche die Verbindungen der Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Posten mit den benachbarten Staaten betreffen, können ebenfalls nur durch die Genehmigung des Landes- und Lehnsherrn Gültigkeit erhalten;
   e) die schon vorhandenen Postgesetze bleiben so lange in ihrer vollen Kraft, bis sie von dem Landes- und Lehnherrn ausdrücklich aufgehoben werden, inwieferne

sie nicht durch gegenwärtigen Vertrag bereits aufgehoben oder modificirt worden sind;

f) auf gleiche Weise bestehen die dermalen eingerichteten Postrouten fort;

von Seiten des Landes- und Lehnsherrn wird man jedoch, zum Besten des Publikums vorgeschlagene Abänderungen und Verbesserungen immer gern genehmigen, und dadurch zugleich die Fürstl. Thurn und Taxischen Postverbindungen in den Herzoglichen Landen durch neue Postcourse zu befördern, sowie Postcourse, welche zum offenbaren Schaden bestehen würden, auf gemachten Antrag mit anderen zu verbinden oder einzustellen geneigt seyn.

II.

Die Posten werden Herzogl. S. Coburg-Gothaische Fürstlich Thurn- und Taxische Lehnposten genannt. Das Herzogl. Wappen wird in den Postschildern und in dem Siegel geführt. Unter dem Herzogl. Wappen befindet sich, in kleinerer Form, das Fürstlich Thurn und Taxische. Die Siegel und Postschilder erhalten die Umschrift:

Herzogl. S. Coburg-Gothaische, Fürstl.
Thurn und Taxische Lehnsposten.

III.

Alle Postbeamten und Postofficianten sollen die vorschriftsmäßige Coburg-Gothaische Postuniform tragen, nämlich roth mit schwarzem Kragen und Aufschlag und weißer Einfassung und Unterfutter. Die Postillons dürfen nur in einer Livree von diesen Farben Posten fahren. Die Postmeister und Postsecretairs tragen die Einfassung von Gold.

IV.

Das gesammte Postwesen steht in Unseren Landen, in allen die Gesetzgebung und landesherrlichen Hoheitsrechte betreffenden Gegenständen, unter Unserm Ministerium, welches in Unserm Namen in oberster Instanz verfügt, wobei jedoch der Recurs an Unsere Person nicht ausgeschlossen ist.

Das Nähere dieser Geschäfte wird:

A. für das Fürstenthum Coburg von Unserer Landesregierung zu Coburg;

B. für das Fürstenthum Gotha, von Unserer Oberpostinspection zu Gotha;

C. für das Fürstenthum Lichtenberg, von Unserer Regierung zu St. Wendel, besorgt.

V.

Zum Geschäftskreis dieser Oberpostbehörden gehören:

1) alle auf die Posten Bezug habenden Angelegenheiten, welche zu Unserer Kenntniß oder Entscheidung gelangen müssen. An diese Stellen werden von der, den Herrn Erblandpostmeister vertretenden General-Postdirection zu Frankfurt am Main, im Wege der Communication, von dem Oberpostcommissair aber im Wege der Berichtserstattung, alle Anzeigen und Anträge gerichtet, welche zu Unserer Wissenschaft und Entscheidung gehören, und durch eben diese Stellen werden den genannten Behörden die landesherrlichen Entschließungen eröffnet.

2) Die Ausübung der Postpolizeigewalt. Sie haben daher darüber zu wachen, daß die Posten den Dienst pünctlich leisten, welchen der Staat mit Recht von ihnen verlangt, daß der Postordnung überall nachgelebet werde, und keine Unterschleife, Nachlässigkeit von Seiten der Postofficianten, Uebervortheilungen, Verschleppung der Briefe und Sachen Statt finden.

3) Ueber Beschwerden und Reclamationen aller Art, welche wegen Verlusten, Uebervortheilungen, Verschleppungen ꝛc. ꝛc. gemacht werden, haben sie in zweiter Instanz zu erkennen, insofern nämlich die Reclamanten mit der von der Generaldirection der Herzogl. Coburg-Gothaischen Posten zu Frankfurt am Main oder von dem dieselbe repräsentirenden Oberpostcommissair zu Eisenach, in erster Instanz gegebenen Entscheidung sich nicht beruhigen.

Die von Unseren Justizbehörden zu gebenden Entscheidungen, sowie die Verhandlungen in der ersten Instanz sind möglichst zu beschleunigen.

VI.

Unsere Ober-Postbehörden zu Coburg, Gotha und St. Wendel sind befugt, die Postofficianten zur Rechenschaft zu ziehen, die Einsicht der betreffenden Actenstücke zu verlangen, durch abgeordnete Commissarien in die Postcomptoire selbst, oder sonst durch nähere Untersuchung, sich zu überzeugen, daß der Postdienst gehörig verrichtet werde.

VII.

Finden sich bei dergleichen, von Unsern Oberpostbehörden selbst oder deren Commissarien vorgenommenen Untersuchungen, Mängel und Gebrechen, so werden jene Behörden, in allen Fällen, wo durch den Verzug Nachtheil entstehen könnte, alsbald Abhülfe verschaffen, nach Beschaffenheit der Umstände Bestrafung verfügen, und von der getroffenen Verfügung die General-Postdirection zu Frankfurt oder den Ober-Postcommissair in Kenntniß setzen.

VIII.

Alle Sachen, welche vor das Richteramt gehören, sind den Gerichtshöfen zu Coburg, Gotha und St. Wendel zugewiesen. Dahin gehören auch Dienstverbrechen, welche zugleich peinlich sind. Verbrechen der Postbedienten, welche keinen Bezug auf die Dienstverhältnisse haben, bleiben den gewöhnlichen Landesgerichten zur Untersuchung und Bestrafung überlassen. Findet aber die peinliche Gerichtsstelle die Arretirung eines Postofficianten nothwendig, so hat sie seiner zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde davon Nachricht zn geben, damit die nöthige Verfügung wegen der einstweiligen Verwaltung des Postdienstes getroffen werde.

Findet ein Postbeamter sich durch irgend ein Erkenntniß der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde beschwert, so kann er sich deshalb binnen einer zehntägigen unerstrecklichen Frist an die oberste Justizstelle wenden; indessen sind dergleichen Berufungen bei Dienstsuspensionen keine Suspensivmittel. Es bleiben mithin sämmtliche Postbeamten in allen den Postdienst nicht betreffenden Sachen, es mag die Rede von persönlichen, dinglichen oder gemischten Klagen seyn, sowie in Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, ihrem gewöhnlichen Richter untergeordnet.

In Obsignationsfällen wird nach den bestehenden Gesetzen verfahren, und die zur Post gehörigen Scripturen werden durch einen

Bevollmächtigten der General-Postdirection, oder durch den Ober-Postcommissair oder durch die Behörde des Orts in Gegenwart eines im Orte anwesenden Postbeamten, unter Siegel gelegt und in diesem Fall ungesäumt dem Ober-Postcommissair davon Nachricht gegeben. Ein gleiches Verfahren findet in Ansehung der Amtspapiere und Gelder bei Personal-Arretirungen Statt, in welchem Falle der treffenden landesherrlichen Ober-Postbehörde, wenn diese nicht selbst den Arrest verfügt hat, sogleich Nachricht von dem verfügten Arrest gegeben werden muß, damit dieselbe bei der General-Postdirection, oder in eiligen Fällen bei dem Ober-Postcommissair, die geeigneten Maßregeln zur Verhütung einer Unterbrechung des Postdienstes einleiten kann. Der Ober-Postcommissair, Postmeister, Postverwalter, Postsecretaire haben, wie bisher, das forum privilegiatum, gleich Unsern übrigen höhern Civilbeamten, und zwar in den Landstädten bei dem treffenden landesherrlichen Ortsgericht; die übrigen Postindividuen sind der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes unterworfen.

In allen Polizeisachen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, sind sämmtliche Postofficianten den treffenden Polizeibehörden unterworfen.

IX.

Der Herr Erblandpostmeister wird, im gewöhnlichen Geschäftsgang, durch die General-Postdirection, welche mit Unserer landesherrlichen Genehmigung dermalen in Frankfurt a. M. ihren Sitz hat, vertreten.

Diese Postbehörde führt in allen, die Herzogl. Coburg-Gothaischen Postanstalten betreffenden Angelegenheiten, das Prädicat:

General-Direction der Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Fürstl. Thurn und Taxischen Lehnposten,

und ein mit gleicher Umschrift versehenes Amtssiegel, auf welchem unter dem Herzogl. Wappen, das Fürstl. Thurn und Taxische beigefügt ist.

Der Geschäfts- und Wirkungskreis der Herzogl. General-Postdirection umfaßt alle mit dem Nutzungsrecht und mit der Leitung der innern Administration der Posten verbundene Gerechtsame, und äußert sich insbesondere in Ansehung der Spedition der Briefe und Sachen, der Charten und Paketschlüsse, der Anstalten zur

schnellen Beförderung der reitenden und fahrenden Posten, des Staffeten- und Extrapostdienstes, der Ablegung der Rechnungen und Ablieferung der Gelder. Ueber alle diese Gegenstände verfügt die General-Postdirection ohne Einwirkung der landesherrlichen Ober-Postbehörden zu Coburg, Gotha und St. Wendel, so lange als keine deshalbigen Beschwerden gegen sie vorkommen.

Die General-Postdirection kann daher für sich die Instruction in Beziehung auf den Expeditions- und Speditionsdienst bei den ordinairen, reitenden und fahrenden Posten sowohl, als in Beziehung auf die Staffetten und Extraposten, auch die nöthigen Weisungen in Ansehung des Rechnungs- und Cassenwesens ertheilen; und es sind in dieser Beziehung alle in den Herzogl. Landen befindliche Postämter, Postverwaltungen, Posthaltereien und Postexpeditionen der Herzogl. General-Postdirection untergeordnet.

Die General-Postdirection zu Frankfurt berichtet in allen Fällen an die Ober-Postbehörde des Landes in Communicationsform.

X.

Der General-Postdirection steht die Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die angestellten Postbeamten und sämmtliche Post-Angehörige zu, und sie hat im Namen des Herrn Erblandpostmeisters die Befugniß, Dienstvergehen zu untersuchen und zu bestrafen. Die Strafen, welche der Herr Erblandpostmeister oder die General-Postdirection zu verhängen ermächtiget ist, bestehen in Verweisen, Geldstrafen und Suspension. Im letztern Falle muß jedoch den treffenden landesherrlichen Ober-Postbehörden zu Coburg, Gotha oder St. Wendel von der einstweiligen Geschäftsabnahme, von den Gründen einer solchen Verfügung und von den Maßregeln, welche zur interimistischen Besorgung des Postdienstes getroffen worden sind, Anzeige gemacht werden.

XI.

Wenn die Verbrechen in Postsachen von der Art sind, daß sie eine Dienstentlassung oder eine, die persönliche Freiheit oder bürgerliche Ehre angreifende Strafe, zur Folge haben können, so hat die General-Direction sofort die treffende landesherrliche Ober-Postbehörde davon in Kenntniß zu setzen, und den Thatbestand mit ihrem Gutachten vorzutragen; darauf aber, vor weiterer Untersuchung, die landesherrliche Verfügung abzuwarten.

Nimmt das Dienstvergehen den Character eines peinlichen an, so ist die weitere Verfolgung der Untersuchung, die Anstellung und Beendigung der Special-Inquisition, so wie die Bestrafung lediglich den treffenden landesherrlichen Justizstellen zu überlassen.

XII.

Für den Zweck eines einfachen Geschäftsganges und einer steten und nahen Aufsicht der innern Postadministration und zur Beförderung des Postdienstes, unterhält der Herr Erblandpostmeister einen eigenen Postcommissair, welcher dermalen seinen Sitz in Eisenach nimmt. Es ist derselbe der erste und oberste Postbeamte der Herzogl. Lande, und der nächste Vorgesetzte aller Postbeamten, jedoch ebenfalls den landesherrlichen Ober-Postbehörden und der General-Postdirection untergeordnet.

Der Postcommissair hat die nächste Aufsicht über die sämmtlichen Postbeamten und über die regelmäßige Führung ihrer Dienstgeschäfte, erstattet seine Berichte an die General-Postdirection und, in dringenden Fällen als Ausnahme, an die treffende landesherrliche Oberbehörde. Den Postbeamten eröffnet derselbe die in Postsachen ergehenden Landes- und Dienstherrlichen Verordnungen. Die ihm untergeordneten Postbeamten haben sich an ihn in allen Dienstangelegenheiten zu wenden, und an ihn ihre berichtlichen Anfragen zu richten.

XIII.

Zur Sicherheit, Schnelligkeit und Aufrechthaltung des Postdienstes bestehen folgende landesherrliche Bewilligungen:

a) die Personalfreiheit der Postofficianten von Territorial- und Gemeindediensten und Frohnen;
b) der Zutritt der Postbeamten zu den bestehenden Diener-Wittwen-Cassen in Gotha und Coburg;
c) die Befreiung der zum Postdienst erforderlichen Pferde von Territorial- und Gemeinde-Frohnen;
d) die Befreiung der Posthäuser von der Natural-Einquartierung des Militairs, wenn dieselben nicht zugleich zur Gastwirthschaft gebraucht werden, (wohin jedoch die den Posthaltern, die nicht Wirthe sind, nachgelassene Abgabe von Erfrischungen an Postreisende nicht gerechnet werden soll); und in Kriegszeiten sind überhaupt alle Postofficianten verbunden, zu den

Kriegslasten nach den örtlichen Ausschlägen, gleich den übrigen Herzogl. Beamten beizutragen;

e) in Ansehung der Militairpflicht werden die Söhne der Postmeister, Postverwalter und Postsecretaire, den Söhnen der höheren Civildiener gleich gehalten;

f) die Postillone bei den fahrenden und reitenden Posten sind so lange vom Militairdienste befreit, als sie in dem wirklichen Postdienste stehen. Es hat jedoch jeder Postbeamte, welcher zur Verpflichtung der Postillone beauftragt ist, genaue Verzeichnisse zu halten, worin die Postillone bei ihrer Annahme und Verpflichtung eingeschrieben werden, um daraus die nöthigen Zeugnisse über ihre wirkliche Anstellung im Postdienste ertheilen zu können;

g) die Befreiung der ordinairen, reitenden und fahrenden Posten, der Eilpost und Packwagen, sowie der zugehörigen Beiwagen und Beichaisen, ingleichen der Estaffetten, sowie auch der leer zurückgehenden Extrapostpferde von Entrichtung der zur herrschaftlichen Berechnung gehörigen Wege-, Chaussee-, Brücken- und Thorsperrgelder.

Wegen der landesherrlichen Abgaben der, mit den fahrenden Posten in das Land ein- und ausgeführt werdenden, oder durchpassirenden, diesen Abgaben unterworfenen Waaren, soll es bei der zeitherigen Observanz sein Bewenden behalten, und es haben die Postbeamten die deshalb von den landesherrlichen Behörden ertheilt werdenden Vorschriften genau zu beobachten.

XIV.

Bei überhäuften Pferdebedürfnissen der Poststallmeister und Posthalter, sollen die Geschirrhalter des Orts oder Amts zur Stellung ihrer Pferde, gegen posttaxmäßige Bezahlung, durch die treffenden Obrigkeiten angehalten werden.

XV.

Alle Postbeamten müssen in landesherrliche Pflicht genommen, und können nur mit landesherrlicher Bestätigung angestellt werden. Bei Erledigung der Poststellen, bis mit Einschluß des Posthalters, werden von dem Herrn Erblandpostmeister durch die General-Direction bei den treffenden landesherrlichen Oberpostbehörden

zwei Subjecte zur Wiederbesetzung der erledigten Poststelle aus Landesunterthanen oder aus Herzogl. Sächs. Landen vorgeschlagen, aus welchen der Landesherr Einen wählen wird.

Dieser doppelte Vorschlag leidet Ausnahmen:

a) Bei dem Oberpostcommissair, der ein Mann von vorzüglichen und ausgezeichneten Postkenntnissen und Erfahrungen seyn muß; und es wird daher festgesetzt und nachgelassen, daß zu der Stelle des Oberpostcommissairs nur Ein Subject vorgeschlagen werden kann, wobei es gleichgültig seyn soll, ob solches ein Herzogl. Coburg-Gothaischer oder überhaupt ein Herzogl. Sächs. Unterthan sey, und der Vorschlag wird im Nichtgenehmigungsfall nur mit Anführung ganz besonderer erheblicher Gründe verworfen werden.

b) Bei den Posthaltern (welche übrigens auf die Zeit ihrer Contracte angenommen werden), findet eine fernere Ausnahme von der Bestimmung des Vorschlags zweier Subjecte Statt, wenn nicht mehrere tüchtige Competenten vorhanden sind. Der Gewählte erhält von dem Herrn Erblandpostmeister das Bestallungs- und von dem Landesherrn das Bestätigungs-Decret.

Neben dem Bestallungsdecrete muß jeder Postbeamte eine schriftliche Dienstinstruction, und jeder Posthalter einen dergleichen Dienstcontract erhalten.

XVI.

Die Verpflichtung des Oberpostcommissairs für den Landesherrn geschieht von der treffenden landesherrlichen Oberpostbehörde selbst, die Verpflichtung der übrigen Postbeamten entweder von dieser Behörde, oder aus deren Auftrag von dem Civilbeamten des Orts, wo der Postbeamte wohnt. Die Verpflichtung für den Herrn Erblandpostmeister erfolgt bei der General-Postdirection, oder von dem Ober-Postcommissair. Die Anzeige der geschehenen Verpflichtung wird, mit Beilegung einer beglaubten Abschrift des über die Verpflichtung abgehaltenen Protocolls, der landesherrlichen Ober-Postbehörde gemacht.

XVII.

Der Herr Erblandpostmeister ist berechtigt, zur Sicherung der von den Postbeamten übernommenen Dienstverbindlichkeiten, von

denselben hypothekarische oder durch sichere Schuldbekenntnisse gemachte Caution, jedoch nach billigen Grundsätzen zu verlangen.

XVIII.

Von Uns ist nachstehende Portofreiheit bedungen, und von dem Herrn Erblandpostmeister, Fürsten von Thurn und Taxis zugesichert worden.

A. Bei der Briefpost:

I. Unbeschränktes Briefporto-Freithum in dem ganzen Umfange der Fürstl. Thurn und Taxischen Lehnsposten:

1) für Uns, den regierenden Herzog, sämmtliche Prinzen und unvermählte Prinzessinnen Unsers Hauses, nebst den Gemahlinnen der Ersteren und nebst den Wittwen der vorherigen Regenten.

2) Für den jedesmaligen Chef oder dirigirenden Geheimenrath des Herzogl. Ministerii.

3) Für die wirklich Sitz und Stimme habenden Mitglieder des Herzogl. Ministerii und des Geheimenraths-Collegii.

4) Für die Präsidenten und Directoren der oberen Landes-Collegien.

II. Auf Dienstangelegenheiten beschränktes Briefporto-Freithum, in dem ganzen Umfange der Fürstl. Thurn und Taxischen Lehnsposten:

1) Das Landesministerium und Geheime-Rathscollegium mit der Geheimen-Canzlei, dem geheimen Archiv und den unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst, mit Einschluß der Bibliotheken und der Kunstsammlungen, auch der Theaterdirection zu Coburg und Gotha.

In Ansehung der unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst, mit Einschluß der Bibliotheken und der Kunstsammlungen, auch Theaterdirection wird bestimmt, daß bei abgehender Correspondenz das Attest und die Besiegelung in Gegenwart des Curators, der das Herzogliche Siegel in Verwahrung hat, geschehen, und die eingehende Correspondenz auch nur an denselben, oder an den geheimen Archivar abgegeben werden sollen.

2) Die Regierung mit den Straßenbau- und Polizeicommis-

sionen, und mit denen unter ihrer Oberaufsicht stehenden Staatsanstalten und milden Stiftungen, ingleichen die Ober-Baubehörden und die Herzogl. Militair-Commandos zu Coburg und Gotha, die Herzoglichen Cammern mit den Forstmeistereien, die Oberconsistorien mit der gesammten Herzogl. Geistlichkeit und mit den unter der Oberaufsicht der geistlichen Oberbehörde stehenden Staatsanstalten und milden Stiftungen, und alle oberen Landesbehörden, die unmittelbaren Commissionen, die Landschaftscollegien, die Obersteuer- und Kriegscollegien, die Oberpostbehörden, das Hofmarschallamt und Stallamt.

Mit dem Herrschaftl. Amtssiegel und mit der Bemerkung: Herrschaftliche Dienstsachen, auch mit der Contrasignatur des bei jeder dieser befreiten Behörden dazu eigends verpflichteten Canzleiinspectors, oder bei den Unterbehörden dazu eigends verpflichteten Beamten, sollen alle als herrschaftlich anzusehende Correspondenzen, Acten-Pakete und Gelder versehen seyn

3) Die Herzogl. Gesandtschaft am Bundestage und die bei auswärtigen Höfen bevollmächtigten Herzogl. Minister-Residenten und Chargés d'affaires, diese jedoch, wie sich von selbst versteht, nur in Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Angelegenheiten und Diensten, nicht aber, wenn sie Geschäfte anderer Höfe besorgen, auch für diese.

Gleiches Freithum genießen:

4) Die in Unseren Aufträgen außerordentlich versendet werdenden Staatsbeamten für die Correspondenz an die und von den Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Behörden, sie sind jedoch verbunden, von ihrer Absendung den Ober-Postcommissair, zu Erlassung der erforderlichen Verfügungen an die Postämter in Kenntniß zu setzen.

In Bezug auf die Königl. Preuß. Posten findet laut §. 59. des im Jahre 1817 mit der Krone Preußen abgeschlossenen Postvertrags ein conventionelles Porto-Freithum in der Art statt, daß

a) die Correspondenz Unserer selbst und Unsers Hzgl. Hauses,
b) die Dienstcorrespondenz Unserer Behörden auf den Königl. Preuß. reitenden Posten,

portofrei befördert werden.

III. Beschränktes Brief-Porto-Freithum genießen innerhalb der Großherzogl. Weimarischen, Herzogl. Altenburgischen, Coburg-Gothaischen und Meiningischen, der Fürstl. Schwarzburg- und Reußischen Lande, in Landesherrl. Dienstangelegenheiten, außer den in II. benannten Oberbehörden

1) sämmtliche landesherrliche Unterbehörden, wohin auch die Forstämter gehören, in wirklich herrschaftlichen Dienstangelegenheiten und Officialsachen, unter amtlichem Siegel und der Bemerkung: Dienstsachen, auch mit der erforderlichen Contrasignatur, mit Ausnahme aller Partei- und Privatsachen.
2) In Armen-Sachen, Militair- und anderen herrschaftlichen Dienstangelegenheiten, wohin auch die Versendung der Regierungsblätter gehört;
3) Unser gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht in Jena, für die an Uns, das Ministerium und die landesherrlichen Oberbehörden zu erstattenden Berichte, Official-Erlasse an Unterbehörden, und eingehenden Entschließungen.

Da dieses Porto-Freithum lediglich auf Dienst- und Armensachen beschränkt ist, deren Qualität auf der Addresse angegeben und attestirt seyn muß, so versteht sich von selbst, daß die gewöhnlichen Proceß-, Partei- oder Privatsachen der Entrichtung des Porto unterliegen.

Das bei fremden, nicht Fürstlich Thurn und Taxischen Posten entstehende und nicht in die Fürstl. Taxische Postcasse, fließende Auslage- und Transitporto ist von allen oben bei I. II. und III. genannten Personen und Behörden für die Briefe und Pakete zu entrichten.

B. Postwagen-Freithum

auf den fahrenden, unter Fürstl. Thurn und Taxischer Verwaltung stehenden Posten genießen:

1) Wir, der regierende Herzog und Unsere Familie, in Ansehung der an Uns und Dieselbe und von Uns und Derselben aufgegebenen Postwagensendungen;
2) die herrschaftlichen Geldsendungen und Acten, unter der Voraussetzung, daß solche mit dem herrschaftlichen Amtssiegel, mit der Aufschrift: Herrschaftliche Dienstsachen, und mit der Contrasignatur eines, wie oben bei A. II. 2. bei jeder herrschaftl. Behörde eigends dazu verpflichteten Herzogl. Dieners

versehen sind, und von Behörde an Behörde gehen, in der Maße, daß die auf den Post- und Packwägen zu versendenden Acten, in der Regel, das Gewicht von 25 Pf. an Einem Posttage nicht übersteigen sollen. Geldsendungen in Silber dürfen an Einem und demselben Posttage nicht mehr als 4000 Thaler Conv. betragen, bei Scheide- und Kupfer-Münzen aber verbleibt es bei dem Gewicht von 25 Pfund. Es sollen jedoch in außerordentlichen Fällen, insbesondere auf den Postrouten zwischen Coburg und Gotha, und zwischen Coburg und St. Wendel – bei der letztern Route, insoweit die Fürstl. Thurn und Taxischen Postwägen gehen — auch Acten zu einem größeren Gewichte, und bis auf 50 Pf. an Einem Posttage, auf Verlangen Unserer Oberbehörden, aufgenommen, dabei aber dafür Sorge getragen werden, daß der Postadministration durch Vorspanne oder Beiwägen keine außerordentlichen Lasten verursacht werden, und ist Unseren Oberbehörden in Ansehung der Geldsendungen und Acten zur Pflicht gemacht, daß dieselben gut und ordnungsmäßig gepackt werden; auch darf bei den Geldsendungen in Kisten oder Fässern keine größere Summe als von 1000 Thlr. zusammengepackt seyn, und ist das fremde Auslage- und Transitporto wie bei den Briefposten, gleichfalls wie oben, in III. 3. zu Ende bestimmt ist, gleichfalls zu entrichten.

XIX.

Es ist hierbei noch ferner zu bemerken:

1) Mit den reitenden Posten können nur Briefe und Briefpakets bis zu dem Gewichte von 16 Loth befördert und angenommen werden.

2) Als Dienstsachen sind zu betrachten lediglich nur diejenigen Correspondenzen, welche auf den Dienst des Staates Bezug haben, und denen solche Privatangelegenheiten einer Person oder Gesammtheit, für welche die Expeditionskosten berechnet und bezahlt werden, nicht beigemischt sind. Es sollen aber

3) nicht als Dienstsachen, sondern als Partei- und Privatsachen angesehen werden: alle Gegenstände, welche gänzlich oder hauptsächlich die Erreichung eines persönlichen, mit dem Staats- oder herrschaftlichen Interesse gar nicht, oder nur gelegentlich in Verbindung stehenden, Zweckes zum Grunde

liegt, z. B. Gesuche um Anstellung, um Pension und Gehaltsverbesserung, um Abgabenerlaß, um Militairbefreiungen oder sonstige Dispensationen, Gemeindesachen, oder Handwerks-Concessionen, desgleichen durch Privatpersonen herbeigeführte und nur diese betreffende Polizei-Verfügungen und Criminal-Untersuchungen, deren Kosten der Angeschuldigte zu tragen hat und zu bezahlen vermag. In dergleichen und ähnlichen Privatangelegenheiten sollen die, von Privatpersonen an Unsere Person und an die landesherrlichen Behörden gerichteten Eingaben, von den Aufgebern portofrei gemacht, desgleichen von den darauf ertheilten, durch die Post beförderten Resolutionen, bei der Abgabe von den Empfängern das tarifmäßige Porto entrichtet werden; würde jedoch in dergleichen Angelegenheiten von einer Behörde Bericht an Uns erstattet, oder fänden über solche Communicationen unter den Behörden Statt, so treten solche in die Kategorie der officiellen Correspondenz, und genießen die Portobefreiung.

Es sind ferner nicht herrschaftlich und mithin nicht portofrei alle Partei- und Proceßsachen, wenn solche nicht Armensachen sind oder den landesherrlichen Fiscus betreffen; desgleichen sind nicht portofrei alle Etablissements, wobei ein Privatnutzen, ein Privilegium oder Vergünstigung eines Privatinteresses oder Privatperson concurrirt, als: Lotto- oder Classen-Lotterie-Etablissements, Fabriken, Verpachtungen von Regalien, Banken, Feuerversicherungs-Anstalten, die Versendungen von Gehalten und Pensionen.

Die Postadministration hat Sorge zu tragen, daß alle von Privatpersonen an die landesherrlichen Behörden (keineswegs aber die Personen, die eine persönliche Portofreiheit genießen), gerichteten Aufgaben, frankirt angenommen werden, jedoch wird, betreffen solche wirkliche Dienst- und Official-Angelegenheiten, auf Attest der empfangenden Behörde, das gezahlte Franco dem Aufgeber von der Postverwaltung restituirt. Da das Porto-Freithum lediglich zur Erleichterung der landesherrlichen Cassen ausbedungen worden ist, so können bei Patrimonial-Gerichts- und Einnehmer-Stellen auch nur diejenigen Correspondenz, Acten und Gelder auf Portofreiheit Anspruch machen, für welche, wäre gar kein Porto-

Freithum vorhanden, die Entrichtung des Porto den landesherrschaftl. Cassen zur Last fallen würde. Alle solche Correspondenz, Acten und Gelder an und von den Patrimonialstellen, welche nicht in die eben gedachte Categorie fallen, und soweit in Partei- und Untersuchungssachen nicht Armenrecht oder Unvermögen, oder wobei die oben in Nummer 1. 2. angegebene Qualität der reinen Dienstsache nicht eintritt, sind daher der Portopflichtigkeit unterworfen.

4) Derjenige Herzogl. Diener, welcher eine Privat- oder Parteisache fälschlich als Herrschaftlich oder als Dienstsache angibt, oder der in Pakete der letzteren Gattung Privatsachen mit einschließt, soll als Portodefraudent im Ordnungswege und nach dem Erkenntnisse der treffenden Landes-Justiz-Behörde verfolgt und mit 5 bis 10 Thlr. Strafe belegt werden, auch den Portobetrag sofort besonders nachzahlen. Es sollen die Canzleibotenmeister oder sonstige landesherrliche Beamte besonders darauf verpflichtet werden, daß sie den herrschaftlichen portofreien Briefen oder Acten keine zahlbare Privat-Correspondenz oder Parteisachen mit beipacken und versenden.

5) Wegen Bezahlung des Porto für Criminal- und Untersuchungs-Sachen ist die Regel festgesetzt worden, daß nur diejenigen Sachen als portofrei anzusehen sind, bei denen keine Sporteln in Ansatz gebracht werden. Der Sportelcasserendant, welcher die Bemerkung: „Dienstsachen oder Armensachen", auf die Couverts zu machen hat, ist daher zu verpflichten, nur solche Sachen als Dienstsachen oder Armensachen zu bezeichnen, welche der currenten Sportulirung nicht unterworfen sind, und deshalb die Bemerkung beizufügen: Sportelfreie und Portofreie Dienstsache. Sollte entdeckt werden, daß der Sportelcasse-Rendant hierbei einer Vernachlässigung sich schuldig gemacht habe, so wird er nach obiger Bestimmung in 4) in gerichtlichen Anspruch genommen.

Auch steht dem Herrn Erblandpostmeister oder dessen Behörden frei, bei irgend einem entstehenden Verdacht auf Vorlage der Sportelbücher anzutragen.

6) Jeder Privat-Postbefreite ist verbunden, die Briefträgergebühr zu bezahlen, für die Dienst-Correspondenz der herrschaftlichen Behörden aber wird, wie bisher, dem Briefträger

aus der Cammercasse eine jährliche Remuneration von 30 Thlr. Conv.-Geld halbjährl. mit 15 Thlr. in Gotha vergütet, und in Coburg jährlich 30 fl. oder halbjährlich 15 fl. aus der Hauptlandescasse bewilligt.

Für die herrschaftlichen Dienstgelder und Acten hingegen wird das Bestellungsgeld bei der Ablieferung jedes Stücks, oder am Ende des Quartals, nach den bestehenden Vorschriften, ebenso die den Postbeamten zukommenden Gebühren für Brief-Recommandations- und fahrende Post-Aufgabescheine entrichtet.

XX.

Es wird Unseren Ober-Postbehörden zur besondern Pflicht gemacht, jedem Mißbrauche, der bei den Portobefreiungen versucht werden möchte, möglichst vorzubeugen und darauf zu halten, daß entdeckte Contraventionen gehörig bestraft und alle Mißbräuche möglichst abgestellt werden.

XXI.

Den Amts-, Gerichts- und Zeitungsboten ist die Besorgung der Briefe innerhalb Landes, jedoch den Zeitungsboten zu Gotha mit genauer Beschränkung auf das Mevius'sche Privilegium gestattet. Hierüber wird folgende nähere Bestimmung landesherrlich verordnet.

Da der Herr Erblandpostmeister nicht allein seit mehreren Jahren durch Anlegung und Vervielfältigung der reitenden und fahrenden Postcurse in den Herzogl. Landen, den Bedürfnissen des Publicums zu entsprechen sich angelegen seyn lassen, sondern auch sich anheischig macht, alle für Unsere Lande wünschenswerthen Posteinrichtungen nicht nur zu erhalten, vielmehr, so weit es thunlich, dergleichen ferner zu treffen; so wird Unserer Seits dem Herrn Erblandpostmeister aller Schutz und die kräftigste Unterstützung gegen jede Beeinträchtigung zugesichert. Insbesondere soll weder die Etablirung noch der Durchzug fremder Posten zugestanden, noch auch fremden und einheimischen Boten, Fuhrleuten und Lohnkutschern das Einsammeln, Weiterbefördern und Vertheilen der Briefe und der zum Transport durch die reitenden und fahrenden Posten geeigneten Pakets so wie der Personen, zum Nachtheil

Passagiere an diesem Orte zweimal vier und zwanzig Stunden aufgehalten hätten, oder daß die Passagiere, innerhalb 2 Stunden nach ihrer Ankunft mit Postpferden, auf ihr sofortiges Verlangen von andern Postpferden, dieselben nicht erhalten hätten. Die Hauderer zahlen in allen Fällen, wo ihnen Personen zu fahren erlaubt ist, sofern sie auf eine Station oder weiter fahren, die in Coburg und Gotha, nach landesherrlichen Bestimmungen, bestehenden Haudderergebühren. Bei bloßen Fuhren unterhalb der Stationen fällt die Abgabe weg. Es verbleibt übrigens bei den in Coburg und Gotha geordneten Strafen gegen Defraudationen.

XXIII.

Dieses Patent tritt mit dem 1. Januar 1828 in gesetzliche Kraft.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und durch Unser Herzogl. Insiegel bekräftigen lassen.

Gotha, den 29. December 1827.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.

Brief-Taxe.

Auf die Entfernung	gl.	kr.
bis 3 Meilen incl.	½	2
über 3 bis 8 Meil. incl.	1	4
- 8 - 12 - -	1½	6
- 12 - 18 - -	2	8
- 18 - 24 - -	2½	10
- 24 - 30 - -	3	12
- 30 - 36 - -	3½	14
- 36 - 42 - -	4	16
- 42 - 48 - -	4½	18
- 48 - 54 - -	5	20
- 54 - 60 - -	5½	22

Tax-Progression

nach dem Gewichte der Briefe und Brief-Packete.

bis 1 Lth. incl.	1 fach.	Briefporto.
üb. 1 bis 1½ Lth. incl.	1½ -	
- 1½ - 2 -	- 2 -	
- 2 2½ -	- 2½ -	
- 2½ - 3 -	- 3 -	
- 3 - 3½ -	- 3½ -	
- 3½ - 4 -	- 4 -	

und so fort für jedes weitere halbe Loth halbfaches Briefporto.

Die Brieftaxe wird einzig nach dem Gewichte und in Gemäßheit der vorstehenden Progression bestimmt ohne Rücksicht auf Einschlüsse.

Mit der reitenden Post werden nur Briefe befördert, jedoch auch Schriften-Packete, welche das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen, gegen Entrichtung der Brieftaxe bei der Auf- oder Abgabe angenommen. Dagegen zahlen die über 4 Loth schweren Briefe und Briefpackete, welche auf Verlangen mit der fahrenden Post befördert werden, das Porto nach der Actentaxe.

Geld-Taxe.

	er Pfund is Pfund cl.	über 35 Pfund bis 40 Pfund incl. in		über 40 Pfund von jedem Pfunde in		bis 25 Thlr. incl.	über 25—50 Thlr. incl.	über 50—100 Thlr. incl.	über 100—1000 Thlr. incl. von jeden 100 Thlr.	bis 25 fl. incl.	über 25—50 fl. incl.	über 50—100 fl. incl.	über 100—1800 fl. incl. von jeden 100 fl.
	l. fr.	gl.	fl. kr.	gl. pf.	kr.	gl.	gl.	gl.	gl.	kr.	kr.	kr.	kr.
bi	- 27	6¾	- 30	- 2	¾	1½	1¾	2	2	3	4	5	5
üb	- 45	11	- 50	- 3½	1¼	2¼	2½	3	3	6	7	8	7½
-	3	15½	1 10	- 4½	1¾	3	3½	4	4	8	9	10	10
-	30	22¼	1 40	- 6½	2½	4½	5¼	6	6	11	14	15	15
-	57	29	2 10	- 8½	3¼	5¼	6	7	7	14	16	18	17½
-	15	33¼	2 30	-10	3¾	6	7	8	8	15	18	20	20
-	42	40	3 —	1 —	4½	6¾	7¾	9	9	17	20	23	22½
-	9	46¾	3 30	1 2	5¼	8¼	9½	11	11	21	25	28	27½
-	36	53¼	4 —	1 4	6	9	10½	12	12	23	26	30	30
-	3	60	4 30	1 6	6¾	10½	12¼	14	14	26	31	35	35
-	21	64½	4 50	1 7½	7¼	11¼	13	15	15	28	33	38	37½
-	30	66¾	5 —	1 8	7½	12	14	16	16	40	35	40	40
-	48	71	5 20	1 9½	8	12¾	14¾	17	17	32	38	43	42½
-	57	73¼	5 30	1 10	8¼	13½	15¾	18	18	34	40	45	45
-	15	77¾	5 50	1 11½	8¾	14¼	16½	19	19	36	42	48	47½
-	24	80	6 —	2 —	9	15	17½	20	20	38	44	50	50
-	33	82¼	6 10	2 ½	9¼	15¾	18¼	21	21	40	46	53	52½
-	42	84½	6 20	2 1½	9½	16½	19¼	22	22	42	48	55	55
-	51	86¾	6 30	2 2	9¾	17¼	20	23	23	44	50	58	57¼
un	—	89	6 40	2 2½	10	18	21	24	24	46	52	1 fl.	1 fl.

2
po

sich
mi
un
ten
dri
ber
Ab
die
der

Für Sendungen in Gold, desgl. in Juwelen, Spitzen, Tressen und sonstigen Kostbarkeiten, deren Gewicht demjenigen des Geldes ungefähr gleich kommt, wird ¼ der vorstehenden Taxe weniger entrichtet.

Für Sendungen in geringern Münz-Sorten und Scheidemünze ist die Gewichtstaxe zu erheben, wenn letztere ein höheres Porto als die Geldtaxe ausweißt.

Die bei Geldsendungen über 100 Thlr. oder 100 fl. vorkommenden Beträge zwischen 1 und 100 werden folgendermaßen taxirt:

von 1—25 incl.	¼	die Taxe vom Hundert.
über 25—50 -	½	
- 50—75 -	¾	
- 75—100 -	d. Ganze.	

Personen-Taxe.

für jede Person auf die Meile.	gl.	kr.
In den Eilwagen	9	40
In den Diligencen	8	36
In den Postwagen	6	27
Auf den unbedeckten Wagen	5	22

Kinder unter 4 Jahren werden nicht aufgenommen. Kinder von 4—10 Jahren zahlen auf den Diligencen und Postwagen die halbe, ältere aber die volle Taxe. Auf den Eilwagen aber findet keine Moderation der Taxe statt.

Jeder Reisende hat auf den Eilwagen 20 Pfd., auf den Diligencen 40 Pfd., und auf den Postwagen 50 Pfd. seines Reisegepäckes frei. Kinder mit der moderirten Taxe nur die Hälfte.

Auf den Eilwagen ist das Postillonstrinkgeld mit begriffen, auf den Diligencen, Post- und unbedeckten Wagen aber hat der Passagier noch 1 gl. (4 kr.) auf die Meile Trinkgeld, ferner dem Packer oder Wagenmeister am Abfahrt- oder Umpack-Orte 2 gl. (9 kr.) zu bezahlen. Auf den Zwischen-Stationen, wo der Reisende nicht zurück bleibt, ist derselbe dem Wagenmeister oder Packer eine Gebühr zu verabreichen nicht verbunden.

Für das Abholen oder Hinfahren des Passagier-Gepäcks wird nach Verhältniß der Weite und des Gewichts die Vergütung entrichtet, auch wird die Gebühr auf jedem Post-Amt zur Kenntniß der Reisenden angeschlagen.

Nr. XXX.

Bekanntmachung,

den Haudserergroschen betreffend.

Die höchsten Verordnungen vom 30. November 1802, vom 19. Januar 1810 und vom 1. Mai 1811, die Entrichtung der Haudsererabgabe betreffend, bestimmen:

die Haudsererabgabe ist zu entrichten, sobald auf die nächste Station oder weiter gefahren wird;

bei Ueberfahrung der Station ohne Haudsererschein tritt sofort und ohne Weiteres eine Strafe von 10 Thlrn. ein.

Wegen mehrfach vorgekommener Nichtentrichtung dieser Abgabe werden gemäß hohen Rescripts Herzogl. hochpreißlicher Landesregierung die Hauderer andurch nochmals gewarnt, der gesetzlichen Bestimmung nicht mehr entgegen zu handeln, da ferner auf Entschuldigungen keine Rücksicht mehr genommen werden soll.

Coburg, den 26. September 1832.

Herzogl. S. Cammeramt.
L. B. Westhäußer.

Nr. XXXI.

Regulativ

wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Zollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Das Regulativ wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammtzollvereins mit den Fahrposten eingehenden. Waaren in Bezug auf Zollverfassung wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 20. März 1834.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
Opitz.

In Folge des §. 38. des Zollgesetzes vom 12. December 1833 wird näher bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost aus Ländern, die nicht zum Gebiete des Gesammtzollvereins gehören, eingeführt werden.

§. 1.

Wer zollpflichtige Gegenstände, über vier Loth schwer, im Auslande verpackt zur Post gibt, um solche mit derselben in das Zollgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke, unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Packeten, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird, eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

a) der Name des Empfängers,
b) der Ort, wohin die Waare bestimmt ist,
c) die Zeichen und Nummern des Poststücks,
d) die Gattung der Waare, welche darin enthalten ist,
e) der Ort und Tag der Ausstellung, der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders

ersichtlich seyn muß.

Die Waarengattungen sind so zu benennen, wie solche in den Artikeln und Unterabtheilungen des Zolltarifs bezeichnet sind.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung ist unten abgedruckt.

§. 2.

Sind in einem Poststücke Waaren mancherlei Gattung zusammengepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche das Poststück enthält, die Eingangsabgabe zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Poststücke gar nicht oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Poststück zu öffnen und

auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Eingangsabgabe nach dem höchsten Satz erhoben, der in dem Zolltarif enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in einem solchen Poststücke, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Dieser höchste Satz beträgt:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, Acht Thaler vom Centner brutto;
b) in allen andern Fällen Einen Thaler vom Pfunde des, nach dem Satze von 25 Pfunden Thara auf den Centner brutto zu berechnenden Nettogewichts.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltserklärung aus dem Auslande eingehen, die Eingangsabgabe nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Poststücke befindliche Waare in dem Zolltarife belegt ist, wenn in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß das Poststück an der Grenze eröffnet und nachgesehen werde, um die Abgabe nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch, wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt. Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der einschlägigen Tarifsposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Abgabensatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde addressirt sind, finden die Bestimmungen (§§. 1 — 3.) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Poststücke, welche beim Grenzzollamte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort

bestimmt sind, sollen daselbst von den Zollbeamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhaltserklärung eingehen.

Der Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Ist die Waare so verpackt, daß durch Blei oder Siegel ein sicherer Verschluß des Poststücks nicht erfolgen kann, dann wird dasselbe zu diesem Entzweck mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Die Zollerhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande bleibenden Postgüter, geschieht dann jedesmal am Bestimmungsorte:

a) wenn der Inhalt eines eingehenden Poststücks äußerlich zu erkennen ist;
b) wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, ein Poststück auf der Grenze zu öffnen, und den Zollbetrag zu bestimmen;
c) wenn davon nach Maaßgabe der beigefügten Erklärung oder nach der Vorschrift (§. 3.) die höchste Abgabe zu erlegen ist.

Von andern Postgütern soll der Zoll in der Regel nur an folgenden Orten erhoben werden ꝛc.

Da, wo in diesen Orten ein Obercontroleur seinen Wohnsitz hat, darf die Revision der aus dem Auslande eingehenden Poststücke nur in dessen Gegenwart geschehen.

Auch an andern Orten dürfen Poststücke, welche nicht zu denen gehören, wovon die Eingangsabgabe an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, nur in Gegenwart des zu erwartenden Obercontroleurs, oder eines andern dazu befugten Beamten geöffnet und versteuert werden.

Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme zulässig erachtet, und die Revision der eingehenden Poststücke bis zu einem gewissen Gewichte, auch ohne Antheilnahme eines Oberbeamten, gestattet werden, so wird darüber noch eine besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 7.

Die Eröffnung und Revision der Poststücke geschieht in Gegenwart des Empfängers, oder seines dazu ernannten Stellvertreters, welcher aus der Zahl der Postbeamten ein für allemal hierzu bestimmt werden kann. Als Empfänger wird derjenige anerkannt, welcher die zu dem Poststück gehörige Addresse vorzeigt. Die zum Zwecke der Revision eines Poststücks erforderlichen Handleistungen sind nach der Anweisung der Steuerbeamten auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu verrichten.

§. 8.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine zur Abfertigung befugte Steuerstelle befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und Erhebung der Abgabe zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Addresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung der Poststücke persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann. Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post geschieht demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Addresse vollständig erhoben wird.

§. 9.

Poststücke, welche bei der Oeffnung und Untersuchung der ausgestellten Inhaltserklärung nicht gemäß befunden werden, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Uebertretungen des Zollgesetzes, gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Muster

zu einer Inhaltserkärung bei einer Waarensendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen (gezeichnet — Zeichen und Nummer), davon enthält:

Nr. 1. gefärbte Seide;
» 2. baumwollene Stuhlwaaren;
» 3. seidene Zeuche und seidene Strumpfwaaren;
» 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Name des Versenders.)

Nr. XXXII.

Verordnung, die Scheidemünzen betreffend.

Im Namen rc. rc.

Da Wir wahrgenommen haben, daß seit einiger Zeit eine den Bedarf des Verkehrs überschreitende Menge von Kupfermünzen in der hiesigen Gegend im Umlauf gekommen ist, so warnen Wir vor der Annahme und Verbreitung dieser Münzen mit dem Bemerken, daß das Kupfergeld blos zur Ausgleichung bestimmt und mithin Niemand, in dem Fall, wo die Zahlung mit Silbermünzen geleistet werden kann, zur Annahme des Kupfergeldes verbunden ist, und daß dem gemäß alle Zahlungen, welche weniger als einen Kreuzer betragen, nur allein durch Kupfermünze geleistet werden können.

Coburg, den 9. April 1834.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Opitz.

Nr. XXXIII.

Zum Regulativ über Behandlung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

bringen Wir nachstehenden Nachtrag zum Regulativ wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammtzollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren vom 30. März 1834 zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Sollten Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem vereinsländischen nach einem andern vereinsländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das nicht zum Gebiete des Gesammtzollvereins gehörige Ausland geht, dann muß der Absender der zu versendenden Waaren eine Erklärung offen beilegen.

Ausgenommen hiervon bleiben indessen auch hier die Packete, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde addressirt sind.

Zu diesen Erklärungen werden der Einförmigkeit und der bessern Unterscheidung bei der Expedition an der Grenze wegen, Declarationen abgegeben, welche folgende Form haben.

Declaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter, der

über das Zollamt zu

von

wieder einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift

den

(Namen mit Angabe des Characters).

§. 2.

Verschluß.

Ist am Orte, wo die Abgabe zur Post erfolgt, oder am Wohnorte des Versenders eine Steuerstelle, welche mit Verbleiungsgeräthe versehen ist, so muß bei dieser das Packet vor der Einlieferung zur Post amtlich abgefertigt und verschlossen werden. Die Versender legen daher solche Päckereien zu diesem Behufe der betreffenden Steuerstelle vor, welche deren Verschluß bewirkt, und solches in der Declaration unter Stempel und Unterschrift bescheinigt.

Die Erhebung von Bleigeldern findet für diesen Verschluß nicht Statt.

§. 3.

Folgen des Mangels der Declaration.

Wer es unterläßt, bei der Versendung von Poststücken nach einem vereinsländischen Orte durch das Ausland die vorgeschriebene Declaration beizufügen, hat zu gewärtigen, daß im Bestimmungsorte von solchen unlegitimirt ankommenden Poststücken die höchsten Gefälle erhoben werden.

Coburg, den 28. Juni 1834.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Opitz.

Nr. XXXIV.

Bekanntmachung.

In Betreff der Sendung von Geldbriefen nach dem Königreich Sachsen.

In Folge eines von Hochpreißlicher Generalpostdirection zu Frankfurt a. M. beim hiesigen Herzoglichen Postamt eingegangenen Circulare ist es erforderlich und wird hiermit bekannt gemacht, daß Briefe mit Geld und Geldeswerth, welche nach dem Königreiche Sachsen oder durch dasselbe gehen, ohne Ausnahme

mit einem starken Kreuzcouvert versehen, und, nachdem das Geld in dem Briefe selbst angesiegelt ist, mit fünf Siegeln verschlossen werden müssen.

Coburg, den 7. Januar 1835.

Herzogl. Sachs. Coburg-Gothaische Fürstl. Thurn und Taxische Lehns-Postdirection.

C. v. Imhoff.

Nr. XXXV.

Verordnung, die Entrichtung der Hauderergroschen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist mit höchster Genehmigung und im Einverständnisse mit der Generaldirection der Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Fürstlich Thurn und Taxischen Lehnsposten zu Frankfurt a. M., die Anordnung getroffen worden, daß, zur Erleichterung der hiesigen Hauderer, die Erhebung der von ihnen zu entrichtenden sogenannten Hauderergroschen jedes Mal an die geeigneten Chausseestellen gleichzeitig mit dem Chausseegelde Statt finden soll.

Diese Anordnung wird zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 25. November 1835.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Habermann.

Nr. XXXVI.

Verordnung, die Herabsetzung des Braunschweiger Geldes auf preußisch Courant betreffend.

Wir **Ernst** ꝛc. ꝛc.

haben aus einer Bekanntmachung in der preußischen Staats-

zeitung vom 3ten d. M. ersehen, daß von Seiten der Herzogl. Braunschweigischen Regierung die Herabsetzung der Conventionsmünzen Braunschweigischen Gepräges auf den Werth des preußischen Courantgeldes angeordnet worden ist. Hierdurch veranlaßt, finden Wir nöthig, Folgendes dieser Münzen halber zu verfügen:

1) Alle Unserer Landes-Regierung beider Abtheilungen, Unserer Cammer und Unserer Obersteuercommission untergeordnete Herrschaftliche und andere Cassen haben die bisher nach dem Verhältnisse des Conventionsfußes zu Einem Gulden Acht und Vierzig Kreuzer für den Thaler angenommenen Herzogl. Braunschweigischen Ein Dritttheils-, Ein Sechstheils- und Ein Zwölftheils-Thaler Stücke, in Unserer Residenzstadt Coburg vom 18. d. M., außerhalb der Stadt Coburg vom 19. d. M. an nur zu der Geltung von Einem Gulden Fünf und Vierzig Kreuzern für den Thaler, anzunehmen.

Auch

2) alle bis zum Abende des 18. d. Mts. in Coburg, und bis zum Abende des 19. d. Mts. außerhalb Coburg bei ihnen nach ihrer bisherigen Geltung als Conventionsmünze eingegangene Herzogl. Braunschweigischen obengenannte Münzsorten ihrem Betrage nach, Uns anzuzeigen, um nach Befinden bei größeren Summen über deren Verwendung und Ausgabe nach dem vorhin angegebenen herabgesetzten Course das Weitere verfügen zu können. Was übrigens

3) die Einzwölftheils-Thalerstücke angeht, so sind solche stets nur als Scheidemünze zur Ausgleichung bei solchen Zahlungen zu gebrauchen und anzunehmen, wofür eigne Münzen nicht vorhanden sind.

Gotha, den 12. Januar 1836.

Ernst, H. z. S. C. G.

von Carlowiz.

Nr. XXXVII.

Verordnung,

die Erhöhung der Extrapostaxe betreffend.

Es ist höchsten Orts beschlossen worden, zu genehmigen, daß, nach dem von der Herzogl. S. Fürstl. Thurn und Taxischen Generalpostdirection zu Frankfurt a. M. gestellten Antrag, die Extrapostaxe von 37½ kr. rhein. für das Pferd auf die Meile bis auf weitere Bestimmung auf 45 kr. rhein. für Ein Pferd auf Eine Meile wegen der bedeutenden Futterpreise erhöht werde, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Coburg, den 12. Februar 1836.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Habermann.

Nr. XXXVIII.

Verordnung,

die Weiterschaffung von Extrapostreisenden durch Hauderer betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Beschwerden darüber vorgekommen sind, daß die Hauderer und Geschirrhalter in den hiesigen Herzoglichen Landen sich seit einiger Zeit erlauben, mit Extrapost angekommenen Reisenden, ohne Abwartung der bestimmten 48stündigen Wartezeit, weiter zu fahren, und dadurch die Postanstalt, dem höchsten Patent vom 29. December 1827 entgegen, zu beeinträchtigen, woselbst im §. XXII. Folgendes bestimmt ist:

»den Wirthen, Hauderern, und Fuhrleuten ist untersagt, Passagiere, welche mit Postpferden ankommen, von dem Orte der Poststation weiter zu fahren, es wäre denn, daß sich die Passagiere an diesem Orte zweimal vier und zwanzig Stunden aufgehalten hätten, oder daß die Pas-

sagiere innerhalb zwei Stunden nach ihrer Ankunft mit Postpferden, auf ihr sofortiges Verlangen von andern Postpferden, dieselben nicht erhalten hätten;«

so sehen Wir Uns hierdurch veranlaßt, auf die eben erwähnte Bestimmung wiederholt aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß zum Schutz der Postverhältnisse, bei wieder vorkommendem Entgegenhandeln, mit einer Strafe von fünf Thalern gegen die treffenden Lohnfuhrleute unnachsichtlich eingeschritten werden wird.

Coburg, den 17. März 1836.

Herzogl. Sächsische Landes-Regierung.

Habermann.

Nr. XXXIX.

Verordnung, die Annahme von Conventionsgeld in öffentlichen Cassen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Durch die, mit dem 3. Stück des diesjährigen Regierungsblattes ausgegebene h. Verordnung vom 12. Januar d. J. ist die Bestimmung getroffen worden, daß alle conventionsmäßig ausgeprägten Viergroschenstücke, mit Ausnahme der auf den Cours des preußischen Courantgeldes herabgesetzten Braunschweigischen, bei den öffentlichen Cassen, nach ihrem Nominalwerthe, angenommen werden sollen.

Da indessen, dem Vernehmen nach, im Publicum Zweifel darüber entstanden ist, ob diese Bestimmung auf sämmtliche Churfürstlich Hessische und Königlich Hannöverische Viergroschenstücke Anwendung finde, indem sowohl im Churfürstenthume Hessen, als in dem Königreiche Hannover, gegenwärtig die Ausprägung nach einem andern Münzfuß erfolgt, so ist es für nöthig erachtet worden, die oben gedachte Bestimmung vom 12. Januar d. J. dahin zu erläutern, daß von diesen Münzen, nämlich

von den Viergroschenstücken, nur diejenigen in öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen, auf denen die erfolgte Ausprägung nach dem Conventionsfuße ausdrücklich bemerkt ist.

Was die Zweigroschenstücke anlangt, so ist, da von mehreren Regierungen wegen ihrer Zulassung bei den öffentlichen Cassen beschränkende Anordnung geschehen, zu besorgen, daß die hiesigen Lande mit diesen Münzen zu sehr überschwemmt werden könnten, und es ist deshalb bestimmt worden, daß von dem 1. Juli l. J. an keine anderen, als die conventionsmäßig ausgeprägten und mit dieser Bemerkung bezeichneten Königlich-, Großherzoglich- und Herzoglich Sächsischen Zweigroschenstücke, und zwar auch diese nur zur Ausgleichung, in öffentlichen Cassen angenommen und von diesen ausgegeben werden dürfen.

In Gemäßheit dazu erhaltenen h. Auftrags bringen Wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß und ertheilen sämmtlichen Cassenstellen die Anweisung, sich allenthalben nach denselben zu benehmen.

Coburg, den 27. Mai 1836.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Habermann.

Nr. XL.

Verordnung,

die Devalvirung der nicht sächsischen Münzen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß bereits in den benachbarten Ländern die nicht sächsischen conventionsmäßig ausgeprägten Viergroschenstücke herabgesetzt worden und nicht anders, als zu dem Cours des preußischen Geldes angenommen werden sollen, diese Münzen aber in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 27. Mai d. J.

ebenso, wie die sächsischen, zu ihrem vollen Nennwerthe, nämlich das Viergroschenstück zu 18 kr. rhein. annoch Annahme finden, hierdurch jedoch eine Ueberhäufung der öffentlichen Cassen mit solchen Münzen entstehen könnte, ist höchsten Orts gnädigst beschlossen worden, daß in allen öffentlichen Cassen vom 25. September d. J. an nur noch die Viergroschenstücke von Königlich-, Kurfürstlich-, Großherzoglich- und Herzoglich Sächsischen Gepräge ihrem Nominalwerthe nach, und also zu 18 kr. rhein. das Stück, dagegen aber alle andern conventionsmäßig ausgeprägten, jedoch nicht sächsischen, Viergroschenstücke ohne Ausnahme, nur zu dem Cours des preußischen Geldes und demnach zu 17½ kr. rhein. das Stück angenommen und ausgegeben werden sollen und daß es rücksichtlich der Zweigroschenstücke bei der bereits getroffenen und mittelst der schon gedachten Verordnung vom 27. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Anordnung, vermöge deren nur Königl., Churfürstliche, Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Einzwölftelstücke, und zwar auch diese nur zur Ausgleichung bei Zahlungen, die in gröberen Münzen nicht geleistet werden können, angenommen werden dürfen, verbleiben soll.

W n bringen diese höchste Bestimmung, Behufs der genauesten Beachtung, andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coburg, den 20. September 1836.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Habermann.

Nr. XLI.

Bekanntmachung, die Sendung von Briefen nach England betreffend.

Das correspondirende Publicum wird hiermit benachrichtigt, daß nach einer Verfügung Hochpreißlicher Generalpostdirection zu Frankfurt a. M. die Briefe, welche nach dem vereinigten Königreiche von Großbrittanien, Irland und Schottland über

Frankreich versendet werden wollen, bis an den Bestimmungsort frankirt, angenommen werden, daß dergleichen Briefe jedoch, nach dem Willen des Absenders, auch franco deutsch-französische Grenze, — bis wohin solche vorerst nach der Zwangsfrankotur unterworfen bleiben, oder franco Calais aufgegeben und abgesendet werden können, dahingegen die unter Recommandation aufgegeben werdenden Briefe, deren Versendung von dem Aufgeber über Frankreich verlangt wird, dem Frankozwang bis zur Meeresküste unterliegen und für diese das französische Porto doppelt zu erheben ist.

Für recommandirte Briefe, welche ganz frankirt werden wollen, muß außerdem bis Calais und dem von da ab treffenden englischen Porto noch eine fixe Supplementartaxe von 1 fl. 24 kr. für Großbrittanien erhoben werden.

Briefe nach allen überseeischen Staaten, welche über Frankreich und England versandt werden wollen, erhalten mit Königlich Großbrittanischen regelmäßigen Packetböten und resp. mit Handelsschiffen ihre Weiterbeförderung.

Dieselben können ebenfalls frankirt werden und ist nähere Auskunft darüber bei dem Postamt zu erhalten.

Coburg, den 12. Februar 1837.

Herzogl. S. Coburg-Gothaisches Fürstlich Thurn- und Taxisches Lehens-Postamt.

Eberhardt.

Nr. XLII.

Verordnung,

die Verschlagung der mit E. bezeichneten Saalfelder Groschen und Sechser betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Daß die Annahme und Ausgabe der mit E. bezeichneten Coburg-Saalfeldischen Groschen und Sechser, welche niemals für den Geldumlauf in dem hiesigen Herzogthum bestimmt gewe-

sen sind, sämmtlichen Staatscassen untersagt worden ist, bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coburg den 24. Februar 1837.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
v. Szymborski.

Nr. XLIII.

Verordnung,
die Devalvation der halben und viertels Kronenthaler betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Nachdem mehrere benachbarte Staatsregierungen die nicht vollwichtigen viertel und halben Kronenthaler außer Cours gesetzt und die Annahme der vollwichtigen Stücke nur zu 39 kr. rhein. für den ein Viertels-Kronenthaler und zu 1 fl. 18 kr. rhein. für den halben Kronenthaler festgesetzt haben; so haben Wir, um den Geldverkehr in dem hiesigen Herzogthume gegen die Uebersetzung mit dergleichen Münzsorten zu sichern, Folgendes verordnet:

1) die nicht vollwichtigen viertel und halben Kronenthalerstücke sind außer Cours gesetzt.
2) Die vollwichtigen viertel und halben Kronenthalerstücke werden in den öffentlichen Cassen zu 39 kr. rhein. den viertel Kronenthaler und zu 1 fl. 18 kr. rhein. der halbe Kronenthaler angenommen und ausgegeben.

Coburg, den 27. April 1837.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
v. Szymborski.

Nr. XLIV.

Verordnung,
die Devalvation der nicht sächsischen Viergroschenstücke betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem verschiedene benachbarte Regierungen die in Unserer Verordnung vom 20. September v. J., Regierungsblatt Stück 39., auf den preußischen Cours herabgesetzten nicht sächsischen conventionsmäßig ausgeprägten Viergroschenstücke gänzlich außer Cours gesetzt haben, und hiernach zu befürchten ist, daß den hiesigen Landen aus dem Zudrang dieser Münzsorten Nachtheile erwachsen, so ist zur Sicherung des Publicums gegen die daraus zu besorgenden Verlegenheiten und Verluste bei Geldzahlungen, die oben genannte Verordnung höchsten Orts wieder zurückgenommen und Folgendes gnädigst verordnet worden:

1.

Vom Morgen des 31. d. M. können die gedachten Münzsorten bei öffentlichen Cassen des hiesigen Landes, selbst zur Geltung des preuß. Courantes, weder mehr angenommen noch ausgegeben werden, sondern dieselben werden für Zahlungen an diese Cassen, oder aus solchen, vom gedachten Tage an hierdurch außer Cours gesetzt.

2.

Bis zu dem oben gedachten Termin sollen aber diese Münzsorten, nach der Geltung des preuß. Courantes, zu 17½ kr. rhn. das Stück, annoch in den öffentlichen Cassen jedoch nur auf fällig gewordene Zahlungen, oder auf Reste, keineswegs aber auf anticipando geleistete Zahlungen, angenommen werden.

Auch sollen die von jetzt an bis zum Morgen des 31. l. M. in den öffentlichen Cassen eingehenden Münzsorten dieser Art nicht weiter ausgegeben, sondern auf andere Weise verwendet werden.

3.

Was den Privatverkehr betrifft, so ist Jedem die Annahme

und Nichtannahme nach seinem Ermessen, von jetzt an, schon überlassen.

Wir bringen diese höchste Verordnung, zur Nachachtung für alle öffentliche Einnahmebehörden und das verkehrende Publicum, andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coburg, den 5. Mai 1837.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
v. Szymborski.

Nr. XLV.

Verordnung,
die Annahme resp. Verschlagung der Scheidemünzen betreffend.

Wir Ernst rc. rc.

Nachdem die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt durch die am 25. August d. J. zu München abgeschlossene Münzconvention und durch eine besondere Uebereinkunft über die Scheidemünze sich dahin vereinigt haben, daß der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß, unter genauer Einhaltung des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes, als Münzfuß angenommen, jedoch die Rechnung nach Gulden zu 60 kr. fortbestehen, der Silbergehalt der Hauptmünzen zu $\frac{9}{10}$ und der Kupfergehalt zu $\frac{1}{10}$ des Gewichts angenommen und die Scheidemünze zwar auch fernerhin in 6 und 3 kr. Stücken bestehen, jedoch nach dem 27-Guldenfuße ausgeprägt werden soll, wornach die jetzige Scheidemünze ihrem innern Werth nach aufgehoben wird: so haben Wir in Betracht, daß der in jenen Staaten nunmehr bestätigte Kronenthaler oder $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß auch in Unserem Herzogthum Coburg schon seit längerer Zeit factisch bestanden hat und daß die Handels- und Verkehrsverhältnisse dieses Landestheils mit den angrenzenden südlichen Staaten des Zollvereins, eine Gleichstellung mit den Letzteren hinsichtlich des

Münzwesens unbedingt erfordern, Folgendes zu verordnen beschlossen:

1.

Wir behalten Uns vor, den in Unserem Herzogthume Coburg gesetzlich bestehenden 24-Guldenfuß, welcher jedoch durch die vorwaltenden Cassen-, Handels- und Verkehrsverhältnisse schon seit längerer Zeit in den sogenannten Kronenthalerfuß übergetreten ist, in Uebereinstimmung mit dem nunmehr in den süddeutschen Staaten des Zollvereins eingeführten Münzsystem, im Einvernehmen mit Unseren getreuen Ständen, anderweit zu reguliren.

2.

Inzwischen aber soll die für Unser Herzogthum Coburg zur Ausprägung kommende Scheidemünze nicht anders, als nach dem in der Münchner Münzconvention für diese Münzen festgesetzten 27-Guldenfuß ausgeprägt werden. Dieselbe wird auf der Hauptseite Unser Herzogliches Wappen und auf der Kehrseite, in einem Kranze von Eichenlaub, die Werthangabe der Münze nebst der Jahreszahl enthalten.

Coburg zur Ehrenburg, den 4. December 1837.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. G.

von Carlowiz.

Nr. XLVI.

Bekanntmachung,

die allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten betreffend.

Ministerialbekanntmachung,
die Publication der allgemeinen Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten betreffend.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht, der regierende

Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, die am 30. Julius 1838 zu Dresden abgeschlossene

»allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten«

ratificirt haben, und hierauf die Ratificationsurkunden am 7. Januar d. J. in Dresden ausgewechselt worden sind, so wird dieselbe nach höchster Anordnung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die im Artikel 2. dieser Convention vorbehaltene Regulirung des Münzwesens für die diesseitigen Lande demnächst erfolgen soll.

Gotha, am 18. März 1839.

Herzogl. S. Coburg- und Gothaisches Ministerium.

von Carlowitz.

Allgemeine Münzconvention,

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Oberfinanzrath Adolph von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Moriz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen-Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Adolph v. Weißenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Geheimen Referendair Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Commandeur zweiter Classe des Churfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:
Höchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Deysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchst-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanzsenats der Landes-Regierung, Ludwig Blomayer, Inhaber des dem Herzoglich Sächsisch Ernestinischen Hausordens affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuerrath Carl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe;

Sr. Herzogl. Durchlaucht, der Herzog von Sachsen Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Cammerrath Julius Gelbke, Innhaber des dem Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens vierter Classe;

Sr. Herzogl. Durchlaucht, der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zoll-Directionsrath Philipp Scholz;

Sr. Herzogl. Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Sr. Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzogl. Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottocar Thon;

Sr. Durchlaucht, der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorialrath Ludwig Freiherr von Mannsbach;

Sr. Durchlaucht, der Fürst von Reuß-Schleiz und

Sr. Durchlaucht, der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzogl. S. Geheimen Legationsrath Ottocar Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen- oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder der vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vierundzwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Gulden zu $\frac{4}{7}$tel Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königl. Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, und in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, sowie in den Landen der Fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

anderseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzoglich Badenschen und Hessischen, sowie in den Herzogl. Sachsen-Meiningschen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. und 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landes-Münzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letztern zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfußen entsprechende, gemeinschaftliche Haupt-Silbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welcher sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinden-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzel-

nen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als Dreitausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisungen zugehen lassen.

Artikel 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägten Vereinsmünzen

desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder im Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze zu einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem Letztern entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirenden Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen coursfähige Münze, umzuwechseln.

Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzconvention d. d. München den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat, oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können,

auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer anderen Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münzconvention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt und soll dieselbe alsdann insofern der Rücktritt von der einen oder von der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden. — Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden, die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzconvention soll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30. Juli 1838.

Adolph v. Pommer-Esche. (L. S.)	Moritz Weigand. (L. S.)	C. F. Scheuchler. (L. S.)
A. v. Weißenbach. (L. S.)	Gustav Hauber. (L. S.)	F. A. Regenauer. (L. S.)
Wilhelm Deyssing. (L. S.)	C. Eckhardt. (L. S.)	Ottokar Thon. (L. S.)
Ludwig Blomayer. (L. S.)	Carl Geutebrück. (L. S.)	J. Gelbke. (L. S.)
Ph. Scholz. (L. S.)	L. Freiherr v. Mannsbach. (L. S.)	C. A. Banse. (L. S.)

Nr. XLVII.

Bekanntmachung,

die Postversendungen nach Belgien betreffend.

Das Verbot, gewisse Sendungen von und unter einem Kilogramm durch die Diligence nach Belgien zu versenden, betreffend.

Nach einer, von der Königl. Belgischen Postadministration gegebenen Entscheidung dürfen in Zukunft keine Packete von und unter einem Kilogramm, (2 Pfd. Zollgewicht, 2 Pfund 4 Loth Kölner Marktgewicht) welche Handels- und Rechnungspapiere, Documente von Werth oder unversiegelte Briefe enthalten, durch die Diligence in Belgien eingeführt werden. Die Aufgeber solcher Packete sind demnach aufzufordern, die Absendung derselben mit fahrender Post entweder ganz zu unterlassen, oder auf der Adresse der Sendungen zu bemerken, wie dieselben von Aachen ab weiter befördert werden sollen, in welcher Beziehung noch bemerkt wird, daß bei der Weitersendung per Briefpost unter Recommandation für den Fall des Verlustes Seitens der Belgischen Postadministration nur 25 fl. Entschädigung geleistet werden.

Frankfurt, den 20. Juli 1839.

General-Post-Direction.

v. Dörnberg.

vdt. Landauer.

Vorstehende hohe Verordnung wird zur Beachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 29. Juli 1839.

Herzogl. S. Coburg-Gotha-Fürstl. Thurn und Taxisches Lehens-Postamt.

Eberhardt.

Nr. XLVIII.

Verordnung,
die Herabsetzung der Königl. sächsischen Conventions-Groschen.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

wird höchster Anweisung zufolge, die nachstehende Königl. Sächsische Ministerialverordnung über die Herabsetzung resp. Einwechselung der Königl. Sächs. Conventionsgroschen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 13. Septbr. 1839.

Herzogl. S. Landesregierung.

Fürstenau.

Um mit Einziehung der im 20 Guldenfuße ausgeprägten inländischen Münzsorten, in Gemäßheit der mit den letztversammelten Ständen, mit Allerhöchster Genehmigung, getroffenen Vereinigung, in angemessener Weise fortzufahren, zugleich aber für den künftigen Uebergang zum Vierzehnthalermünzfuße und Behufs der bereits auf die gedachte Valuta normirten und binnen Kurzem annoch festzustellenden Zahlungen die Ausgleichung im kleinen Zahlungsverkehre zu erleichtern, findet das Finanz-Ministerium andurch nachstehende Bestimmungen zu treffen sich veranlaßt:

§. 1.

Sämmtliche dermalen noch nicht zur Einschmelzung gelangte Conventions-$\frac{1}{24}$tel Thalerstücke (Groschen) hierländischen Gepräges werden vom 1. Januar 1840 ab auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße herabgesetzt, und sollen zu dem Ende innerhalb des Zeitraums vom ersten bis mit ein und dreißigsten December jetzigen Jahres gegen andere conventionsmäßige Münzsorten eingelöst werden.

§. 2.

Dieselben sind auch, wie bisher, jedoch nur bis mit Ende dieses Jahres bei allen an Staatscassen zu leistenden Zahlungen in Conventionsgeld, welche nicht ausdrücklich in andern Sorten, als $\frac{1}{24}$-, $\frac{1}{12}$-, oder $\frac{1}{6}$ Thalerstücken festgesetzt sind, in unbe-

schränkten Summen als Währung im 20 Guldenfuße anzunehmen.

§. 3.

Mit Einlösung der Conventions-$\frac{1}{24}$stel gegen andere conventionsmäßige Münzsorten, innerhalb der im §. 1. bestimmten Frist, werden

die Haupt-Zoll- und Steuerämter nebst den Neben-Zoll- und Unter-Steuerämtern,

die Bezirk-Steuereinnahmen,

die Salzverwaltereien, ingleichen

die Rentämter,

und, insoferne die Bestände dieser Behörden dazu nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Haupt-Auswechselungscasse zu Dresden andurch beauftragt.

§. 4.

Die §. 3. bezeichneten, sowie sämmtliche übrige Staatscassen haben von jetzt an, die bei ihnen eingegangenen Conventions-$\frac{1}{24}$. nicht weiter als Währung nach dem 24 Guldenfuße in Zahlung zu verwenden, sondern entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern mit einzusenden oder bei Einer, der §. 3. gedachten, ihnen zunächst gelegenen, Behörden gegen andere Conventions-Münzsorten, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauschen, oder, wo auch dieß unthunlich wäre, Behufs der weitern hierüber zu treffenden Bestimmung, den diesfallsigen Betrag ungesäumt anzuzeigen.

Die Ablieferung der bis mit 31. December d. J. eingenommenen und resp. eingewechselten $\frac{1}{24}$stel Stücke, oder, nach Befinden, Anzeigeerstattung ist aber jedenfalls acht Tage nach Ablauf mehrerwähnter Einlösungsfrist zu bewerkstelligen, indem im Unterlassungsfalle die unter den einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen etwa mit befindlichen $\frac{1}{24}$stel Stücke, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 1. lediglich im Nennwerth von Scheidemünze nach dem 14 Thalerfuße Geltung finden können.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 29. August 1839.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Zeschau.

Register zu Band V.

Seite

I. Verordnung, den Haudderergroschen betr. 30. Nov. 1802. . . . 3
II. Verordnung, die Scheidemünzen betr. 31. Juli 1807. 4
III. Verordnung, die Coburgischen Scheidemünzen betr. 13 Aug. 1807. 5
IV. Postlehnvertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis 29. Sept. 1807. 7
V. Verordnung, die Einkreuzerstücke betr. 3. April 1808. 12
VI. Verordnung, die Scheidemünzen betr. 16. Juni 1808. 13
VII. Verordnung, die Scheidemünzen betr. 7. Decbr. 1808 . . . 14
VIII. Verordnung, die Nichtführung des Posthorns betr. 13. Febr. 1809. 15
IX. Verordnung, die Trennung der Official= und Partheisachen betr. 15. Febr. 1809. 15
X. Verordnung, die Scheidemünzen betr. 14. März 1809. 16
XI. Erinnerung an die Verordnung vom 7. Dec. 1808. in Betreff der Scheidemünzen. 19. Decbr. 1809 17
XII. Verordnung, die Haudderergroschen betr. 19. Jan. 1810. . . . 18
XIII. Verordnung, die Haudderzettel betr. 1. Mai 1811. 19
XIV. Verordnung, die Bestellung der Briefe durch Boten an Orten wo Posten bestehen, betr. 3. Juli 1811. 19
XV. Bekanntmachung, die Postwagensendungen nach Bayern betr. 19. Oct. 1811. 20
XVI. Bekanntmachung, die Postwagensendungen nach Würtemberg betr. 24. Nov. 1811. 21
XVII. Verordnung, die Briefporto=Taxe betr. 6. Mai 1812. . . 21
XVIII. Erinnerung an die Verordnung vom 31. Juli 1807, in Betreff der Scheidemünzen. 25 Sept. 1812. 30
XIX. Verordnung, die Postwagensendungen nach Oesterreich betr. 1. Decbr. 1812. 30
XX. Verordnung, die Trinkgelder der Postillons betr. 15. Aug 1815. 31
XXI. Zur Verordnung, die Trennung der Official= und Partheisachen betr. 21. April 1819. 32
XXII. Verordnung, die Haudderergroschen betr. 4. Aug. 1819. . . 32

Seite

XXIII. Verordnung, die Trennung der Official- und Partheisachen betr. 19. März 1823. 33
XXIV. Verordnung, die Taxe für Extraposten und Estafetten betr. 4. Oct. 1823. 34
XXV. Erinnerung an die Verordnung vom 31. Juli 1807, in Betreff der Scheidemünzen. 5. Januar 1824. 34
XXVI. Verordnung, die Annahme preuß. Geldes in öffentlichen Cassen betr. 30. Januar 1824. 35
XXVII. Verordnung, die Weiterbeförderung der mit der Post angekommenen Fremden betr. 2. Decbr. 1824. 36
XXVIII. Verordnung, die Taxe bei Extraposten betr. 5. Sept. 1827. 36
XXIX. Postlehnvertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis betr. 29. Decbr. 1827. 37
XXX. Bekanntmachung, den Haudderergroschen betr. 26. Sept. 1832. 59
XXXI. Regulativ wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Zollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren. 20. März 1834. 59
XXXII. Verordnung, die Scheidemünzen betr. 9. April 1834. . . . 64
XXXIII. Zum Regulativ über Behandlung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren. 28. Juni 1834. 65
XXXIV. Bekanntmachung, in Betreff der Sendung von Geldbriefen nach dem Königreich Sachsen. 7. Jan. 1835. 66
XXXV. Verordnung, die Entrichtung der Haudderergroschen betr. 25. Nov. 1835. 67
XXXVI. Verordnung, die Herabsetzung des Braunschweigischen Geldes auf Preußisch Courant betr. 12. Jan. 1836. 67
XXXVII. Verordnung, die Erhöhung der Extrapostaxe betr. 12. Febr. 1836. 69
XXXVIII. Verordnung, die Weiterschaffung von Extrapostreisenden durch Hauderer betr. 17. März 1836. 69
XXXIX. Verordnung, die Annahme von Conventions-Geld in öffentlichen Cassen betr. 27. Mai 1836. 70
XL. Verordnung, die Devalvirung der nicht sächsischen Münzen betr. 20. Sept. 1836 71
XLI. Bekanntmachung, die Sendung von Briefen nach England betr. 12. Febr. 1837. 72
XLII. Verordnung, die Verschlagung der mit E. bezeichneten Saalfelder Groschen und Sechser betr. 24. Febr. 1837. 73
XLIII. Verordnung, die Devalvation der $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronenthaler betr. 27. April 1837. 74
XLIV. Verordnung, die Devalvation der nicht sächsischen Viergroschenstücke betr. 5. Mai 1837. 75

Seite
XLV. Verordnung, die Annahme, resp. Verschlagung der Scheidemünzen betr. 4. Decbr. 1837. 76
XLVI. Bekanntmachung, die allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten betr. 18. März 1839. 77
XLVII. Bekanntmachung, die Postversendungen nach Belgien betr. 29. Juli 1839. 87
XLVIII. Verordnung, die Herabsetzung der k. Sächsischen Conventionsgroschen betr. 29. August 1839. 88

Postlehnvertrag Nr. 4 und 29.
Trennung der Official- und Partheisachen Nr. 9. 21. 23.
Postwagensendungen Nr. 15. 16. 19. 31. 33. 34. 41. 47.
Briefbestellungen durch Boten Nr. 14.
Extraposten Nr. 24. 27. 28. 37. 38.
Briefportotaxe Nr. 17.
Trinkgelder der Postillons Nr. 20.
Posthorn Nr. 8
Hauderergroschen Nr. 1. 12. 13. 22. 30. 35.
Münzverschlagungen und Scheidemünzen Nr. 2. 3. 5. 6. 7. 10. 11. 18. 25. 26. 32. 36. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 48.

Auf diesen Band beziehen sich:

Nr. 41. Band IV. Zahlungen beim Hauptsteueramt.
Nr. 200. Band XIII. in Betreff der Scheidemünzen.

Von diesem Band beziehen sich:

Nr. 4. 15. 16. 19. 29. 31. 33. 34. 41. 46. 47., als Verträge auf Band III.
Nr. 31. 33. 46. auf Band IV.
Nr. 9. 21. 23. auf Band VI.
Nr. 9. 21. 23. auf Band VII.
Nr. 1. 12. 13. 14. 17. 20. 22. 24. 27. 28. 30. 33. 35. 37. 38. zu Band XII.
Nr. 2. 3. 5. 6. 7. 10. 11. 18. 25. 26. 32. 36. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 48. zu Band XIII.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen für das Herzogthum Coburg auf den Zeitraum von 1800 bis 1826 und resp. weiter bis 1839 incl

Bd.: 5

Coburg 1844

4 J.germ. 301 v-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510931-2